



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

1

Nummer 1

Kiel, 2. Januar 2016

Inhalt

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften	
Kirchengesetz über die Versorgung der Pastorinnen und Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kirchenversorgungsgesetz – KVersG) Vom 26. November 2015.....	2
Rechtsverordnung zur Änderung der Vorschriften über die Haushaltsführung Vom 8. Dezember 2015	9
II. Bekanntmachungen	
Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Artikel 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD und zur Änderung des Kirchenbe-soldungsgesetzes.....	13
Beschluss über die Feststellung des Gesamthaushaltes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für das Haushaltsjahr 2016 (Haushaltsbeschluss).....	13
Klimaschutzplan Nordkirche 2016 bis 2021.....	22
Verbandssatzung des Evangelisch-Lutherischen Gesamtverbands Harburg Vom 25. November 2015.....	26
Bekanntgabe der Verordnung zur Sicherheit der Informationstechnik (IT-Sicherheitsverord-nung – ITSVO-EKD) Vom 3. Dezember 2015	31
Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Partnerschaftsvereinbarung mit der Diözese Durham.....	32
Aufhebung des Ev.-Luth. Kindertagesstättenverbandes Rantzeu-Münsterdorf.....	33
Berichtigung der Bekanntmachung der Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes St. Lorenz-Nord in Lübeck.....	35
Mitteilung über die Wahl der Mitglieder des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Evan-gelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 20. November 2015.....	35
Mitteilung über die Wahl der Mitglieder des Disziplinargerichts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 20. November 2015.....	36
Mitteilung über die Wahl der Mitglieder des Kirchengenrichts für mitarbeitervertretungsrecht-liche Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 20. November 2015.....	37
Anordnung der Ingebrauchnahme von Interimssiegeln.....	37
Einführung von neuen Kirchensiegeln.....	41

Namensänderung.....	42
Pfarrstellenerrichtungen.....	42
Pfarrstellenaufhebungen.....	42

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	43
--	----

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik.....	50
Soziale und bildende Berufe.....	51
Verwaltung und sonstige Berufe.....	53

V. Personalnachrichten

.....	54
-------	----

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Kirchengesetz über die Versorgung der Pastorinnen und Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kirchenversorgungsgesetz – KVersG) Vom 26. November 2015

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
 - § 2 Anwendung von Bundesrecht
- ##### Teil 2
- ##### Ausnahme- und Ergänzungsvorschriften
- § 3 Ruhegehaltfähige Dienstzeit
 - § 4 Ruhegehaltfähige Dienstzeiten und Rentenrechnung in besonderen Fällen
 - § 5 Kirchlicher Unterhaltsbeitrag
 - § 6 Übergangsgeld
 - § 7 Zuschläge nach §§ 50a bis 50e des Beamtenversorgungsgesetzes
 - § 8 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen
 - § 9 Zusammentreffen von Versorgung mit Einkommen aus einem politischen Amt oder Mandat
 - § 10 Weitere Sondervorschriften
 - § 11 Verzicht auf Versorgung

- § 12 Anwendung dieses Kirchengesetzes auf Pastorinnen und Pastoren in besonderen Ämtern
- § 13 Versorgungsanwartschaften bei Beurlaubung
- § 14 Zusage von Unfallfürsorge

Teil 3

Verfahrensvorschriften

- § 15 Entscheidungen
- § 16 Leistungsbescheid

Teil 4

Schlussvorschriften

- § 17 Vorhandene Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, Überleitung, Besitzstand, weitergeltende Vorschriften
- § 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz regelt die Versorgung der Pastorinnen und Pastoren in einem öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnis, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten und der Vikarinnen und Vikare in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis sowie ihrer Hinterbliebenen (Versorgungsberechtigte) der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland unterstehen.

(2) Versorgungsbezüge sind die in § 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung genannten Versorgungsbezüge, soweit in diesem Kirchengesetz oder aufgrund dieses Kirchengesetzes nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Anwendung von Bundesrecht

(1) Die Versorgung der Versorgungsberechtigten nach § 1 Absatz 1 richtet sich nach den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils geltenden Versorgungsrechts, soweit durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Rechtsverordnungen des Bundes, die aufgrund von Bestimmungen des für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils geltenden Versorgungsrechts erlassen wurden, finden nur Anwendung, soweit ihre Anwendung durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes ausdrücklich bestimmt ist.

(3) Wird in den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils geltenden Versorgungsrechts auf Bestimmungen des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. März 2015 (BGBl. I S. 250) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung verwiesen, sind die jeweils entsprechenden Bestimmungen des Pfarrdienstrechts, des Kirchenbeamtenrechts und des Pfarrdienstausbildungsrechts in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(4) Bei den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils geltenden Versorgungsrechts ist auch der kirchliche Dienst als Dienst bei öffentlich-rechtlichen Dienstherren oder als öffentlicher Dienst anzusehen. ²Kirchlicher Dienst im Sinne dieses Kirchengesetzes ist die Tätigkeit bei

1. der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss;
2. dem Bund der Evangelischen Kirchen, seiner Gliedkirchen und deren Zusammenschlüssen vor der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland;
3. den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Evangelische Kirche in Deutschland, eine Gliedkirche oder ein gliedkirchlicher Zusammenschluss die Aufsicht führt.

³Dem Dienst nach Satz 2 kann gleichgestellt werden eine Tätigkeit

1. in missionarischen, diakonischen und sonstigen Diensten, Werken, Anstalten und Einrichtungen, die der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen oder den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen zugeordnet worden sind;
2. in Diensten, Werken, Anstalten und Einrichtungen, die dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung der Evangelischen Kirche in Deutschland oder dem Diakonischen Werk einer Gliedkirche angeschlossen sind, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform;
3. in anderen Zusammenschlüssen von Kirchen mit ihren Einrichtungen, einschließlich Mission und Diakonie;
4. in einer anderen christlichen Kirche.

⁴Die Berücksichtigung der Zeiten nach Satz 3 soll davon abhängig gemacht werden, dass die höhere Versorgungslast durch Drittbeteiligung oder Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften ausgeglichen wird.

(5) ¹Die Kirchenleitung kann die Anwendung von Vorschriften, die die nach Absatz 1 anzuwendenden Bestimmungen des für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils geltenden Versorgungsrechts ändern, innerhalb von drei Monaten nach Verkündung der Vorschriften im Bundesgesetzblatt durch Beschluss vorläufig aussetzen, wenn und soweit Tatsachen vorliegen, aufgrund derer die Beibehaltung des Verfahrens zur Änderung dieses Kirchengesetzes bis zur nächsten Tagung der Landessynode auch bei Abwägung der Belange der Versorgungsberechtigten nicht vertretbar ist. ²Über die vorläufige Aussetzung nach Satz 1 ist innerhalb von weiteren drei Monaten nach dem Aussetzungsbeschluss durch Rechtsverordnung zu entscheiden. ³Es soll zeitnah eine kirchengesetzliche Vorschrift erlassen werden. ⁴Bis zum Inkrafttreten der kirchengesetzlichen Vorschrift bleiben die Bestimmungen, die von der Änderung betroffen sind, in der Fassung in Kraft, die am Tag vor der Verkündung im Bundesgesetzblatt galten. ⁵Sätze 1 und 2 gelten nicht bei linearen Versorgungsanpassungen; die Anwendung dieser Bestimmungen des für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils geltenden Versorgungsrechts bedarf einer kirchengesetzlichen Vorschrift. ⁶Der Verantwortung der Landessynode obliegt es, veränderten Wirtschafts- und Haushaltsentwicklungen Rechnung zu tragen.

Teil 2

Ausnahme- und Ergänzungsvorschriften

§ 3

Ruhegehaltfähige Dienstzeit

(1) Die im außerkirchlichen öffentlichen Dienst nach Vollendung des 17. Lebensjahres verbrachten Zeiten sollen als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. ²§ 2 Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Sollen im Einzelfall durch Entscheidung der zuständigen Rentenversicherungsträger als ruhegehaltfähige geltende Zeiten bei der Berechnung der gesetz-

lichen Rente deshalb nicht als rentensteigernd berücksichtigt werden, weil diese Zeiten als Ruhegehaltfähig gelten, so tritt die Ruhegehaltfähigkeit dieser Zeiten nicht ein.

§ 4

Ruhegehaltfähige Dienstzeiten und Rentenrechnung in besonderen Fällen

(1) ¹Renten oder Rententeile aufgrund von Nachversicherungsbeiträgen oder anderen Beitragsleistungen ohne Beteiligung der bzw. des Versorgungsberechtigten werden ohne Höchstgrenzenregelung nach § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes auf die Versorgungsbezüge angerechnet. ²Renten im Sinne von Satz 1 sind auch Leistungen einer Lebensversicherung oder einer berufsständischen Versorgung. ³Dies gilt auch für Leistungen aus Zeiten, die bei der Festsetzung der Rente berücksichtigt wurden, jedoch keinen eigenen Rentenanspruch nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1368) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung beruht, begründen.

(2) ¹Hat das dem Versorgungsfall zugrunde liegende Dienstverhältnis oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1999 bestanden und hatte die bzw. der Versorgungsberechtigte zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Rente erfüllt, der ganz oder teilweise auf Beiträgen aus der Vereinbarung über die Rentenversorgung für auf Lebenszeit angestellte Mitarbeiter der Evangelischen Kirchen und deren Hinterbliebene vom 28. März 1980 (KABl S. 57; ABl. S. 42) und deren Fortführungen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch beruht, wird die Zeit vor Vollendung des 27. Lebensjahres nicht als Ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn die bzw. der Versorgungsberechtigte am 31. Dezember 2010 das 55. Lebensjahr vollendet hat. ²In diesem Fall beträgt das Ruhegehalt das Zehnfache des in § 14 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes genannten Werts (Sockelbetrag).

(3) Im Fall von Absatz 2 findet § 14a Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenversorgungsgesetzes keine Anwendung.

(4) ¹Absatz 2 gilt nicht für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 14 Absatz 3 Satz 5 und 6 des Beamtenversorgungsgesetzes. ²In diesem Fall werden auch für die Zeiten vor Vollendung des 27. Lebensjahres die allgemeinen Bestimmungen angewandt.

(5) ¹Besteht ein Anspruch auf Erstattung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung oder berufsständischen Versorgung, für die ein kirchlicher Dienstherr die gesamten Beitragsleistungen erbracht hat, so ist Beitragserstattung zu beantragen und der Anspruch an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland abzutreten. ²Bei Verletzung dieser Pflicht werden die Versorgungsbezüge um den Abtre-

tungsbetrag gekürzt. ³Entsprechendes gilt bei Beitragserstattung ohne Kenntnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 5

Kirchlicher Unterhaltsbeitrag

(1) Im Fall der Entlassung einer bzw. eines Versorgungsberechtigten kann zur Vermeidung einer Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung unwiderruflich ein Unterhaltsbeitrag in Höhe der gesetzlichen Rente gewährt werden, die aufgrund einer Nachversicherung zustehen würde.

(2) Widerrufliche Unterhaltsbeiträge sollen widerrufen werden, wenn die bzw. der Versorgungsberechtigte aus der evangelischen Kirche ausgetreten ist oder das Ansehen der Kirche erheblich schädigt.

(3) Bei der Gewährung eines Unterhaltsbeitrags wird Beihilfe nicht gewährt, sofern nicht im Bescheid etwas anderes bestimmt ist.

§ 6

Übergangsgeld

(1) An die Stelle des § 47 Absatz 3 Nummer 1 des Beamtenversorgungsgesetzes tritt folgende Bestimmung:

Pastorinnen und Pastoren nach § 97 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4, 5 oder 6 des Pfarrdienstgesetzes der EKD vom 10. November 2010 (ABl. EKD S. 307, 2011 S. 149, 289), das zuletzt durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 12. November 2014 (ABl. EKD S. 346) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach § 76 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3 oder § 79 Absatz 1 Nummer 1 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2012 (ABl. EKD S. 110, 410), das zuletzt durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 12. November 2014 (ABl. EKD S. 346) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung kraft Gesetzes entlassen oder ohne Antrag zu entlassen sind.

(2) Bei der Gewährung eines Übergangsgelds gilt § 5 Absatz 3 entsprechend.

§ 7

Zuschläge nach §§ 50a bis 50e des Beamtenversorgungsgesetzes

(1) Die bei Eintritt des Versorgungsfalls festgesetzten Zuschläge der §§ 50a bis 50e des Beamtenversorgungsgesetzes werden einmalig festgesetzt und nehmen anschließend als Bestandteil der Versorgung an linearen Anpassungen der Versorgungsbezüge teil.

(2) Zuschläge nach §§ 50a bis 50e des Beamtenversorgungsgesetzes werden nicht gewährt, soweit diese Zeiten in einen Zeitraum fallen, für den nach § 4 Absatz 2 Satz 2 ein Sockelbetrag gezahlt wird.

(3) § 85 Absatz 7 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt auch, wenn das Kind vor dem 1. Januar 1992 innerhalb eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses geboren wurde, das in dem in Artikel 3 des Ein-

gungsvertrags vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 889) genannten Gebiet bestand.

§ 8

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen

Wendet der frühere Dienstherr die Bestimmungen über das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge nicht an, wird § 54 des Beamtenversorgungsgesetzes sinngemäß angewendet.

§ 9

Zusammentreffen von Versorgung mit Einkommen aus einem politischen Amt oder Mandat

(1) Erhält eine Versorgungsberechtigte bzw. ein Versorgungsberechtigter eine Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes, so ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz in Höhe von 50 Prozent, höchstens jedoch in Höhe von 50 Prozent der Entschädigung aus der Abgeordnetentätigkeit.

(2) Erhält eine Versorgungsberechtigte bzw. ein Versorgungsberechtigter Versorgungsbezüge oder Übergangsgeld aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes, so ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz in Höhe von 50 Prozent des Betrags, um den die Summe beider Versorgungsbezüge die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach diesem Kirchengesetz übersteigt.

(3) Erhält eine Versorgungsberechtigte bzw. ein Versorgungsberechtigter Amtsbezüge aus einer Tätigkeit als Bundespräsidentin bzw. Bundespräsident oder Mitglied einer Regierung oder einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, so ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz insoweit, als sie zusammen mit diesen Amtsbezügen die ruhegehaltfähigen kirchlichen Dienstbezüge übersteigen.

(4) Erhält eine Versorgungsberechtigte bzw. ein Versorgungsberechtigter Übergangsgeld oder Versorgungsbezüge aus einer Tätigkeit als Bundespräsidentin bzw. Bundespräsident oder Mitglied einer Regierung oder einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, so ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz insoweit, als sie zusammen mit dem Übergangsgeld oder den Versorgungsbezügen aus einer Tätigkeit als Mitglied einer Regierung die höchstmögliche Versorgung nach diesem Kirchengesetz übersteigen.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten für Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre entsprechend.

(6) Kinderbezogene Familienzuschläge und Leistungen wegen Kindererziehung erhöhen die jeweiligen Höchstgrenzen der Absätze 2, 4 und 5. Auf familienrechtlichem Versorgungsausgleich beruhende Renten- und Versorgungsansprüche oder Minderungen

von Renten- und Versorgungsansprüchen bleiben unberücksichtigt.

(7) Die Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften nach dem Beamtenversorgungsgesetz werden nachträglich aus den ungekürzten kirchlichen Versorgungsbezügen durchgeführt.

(8) Die Bestimmungen über die Anrechnung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung bleiben unberührt.

§ 10

Weitere Sondervorschriften

(1) Bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit findet § 4 Absatz 1 Satz 4 des Beamtenversorgungsgesetzes keine Anwendung. Zeiten im privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gelten als Dienstzeiten im Sinne des § 4 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes, wenn sie vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet bei einem kirchlichen Arbeitgeber zurückgelegt wurden. § 12b des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung.

(2) § 5 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet auch bei der nach den kirchenbesoldungsrechtlichen Bestimmungen zu erfolgenden Durchstufung einer Pastorin bzw. eines Pastors in die Besoldungsgruppe A 14 Anwendung.

(3) Bei der Anwendung des § 5 Absatz 5 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt dessen Satz 3 nicht, wenn eine Versorgungsberechtigte bzw. ein Versorgungsberechtigter nicht bis zum Eintritt des Versorgungsfalles für eine herausgehobene Funktion auf Zeit höhere ruhegehaltfähige Dienstbezüge erhalten hat.

(4) § 12 Absatz 1a des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung.

(5) Die Berechnung einer vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltsatzes im Sinne von § 14a Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes erfolgt mit der Maßgabe, dass die Ruhegehaltsteigerung die tatsächlich für den Zeitraum in der Rentenversicherung erreichten Anwartschaften nicht übersteigen darf.

(6) Verwendung im öffentlichen Dienst ist eine Beschäftigung im Sinne des § 53 Absatz 8 des Beamtenversorgungsgesetzes und die Verwendung im kirchlichen Dienst im Sinne von § 2 Absatz 4.

(7) Die §§ 59 und 64 des Beamtenversorgungsgesetzes finden keine Anwendung.

(8) Die Gewährung von Anpassungszuschlägen nach entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils geltenden Versorgungsrechts wird ausgeschlossen.

(9) Für den Übergang gesetzlicher Schadensersatzansprüche der Versorgungsberechtigten auf den Dienstherrn gelten § 50 des Pfarrdienstgesetzes der EKD und § 36 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD.

§ 11

Verzicht auf Versorgung

(1) ¹Versorgungsberechtigte können widerruflich auf einen Teil der Versorgungsbezüge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verzichten. ²Der Verzicht kann sich wahlweise auf

1. einen zahlenmäßig bestimmten Monats- oder Jahresbetrag,
2. einen gesetzlich bestimmten Bestandteil der Versorgungsbezüge oder Teile hiervon,
3. den Erhöhungsbetrag aus einer allgemeinen Erhöhung der Versorgungsbezüge

beziehen. ³Die Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- oder Anrechnungsvorschriften bleibt von dem Verzicht unberührt. ⁴Die Verzichtserklärung bedarf der Schriftform. ⁵Sie muss die Geltungsdauer des Verzichts enthalten und den Gegenstand des Verzichts angeben. ⁶Sie darf nicht an die Erfüllung von Bedingungen geknüpft sein. ⁷Die bzw. der Versorgungsberechtigte hat in der Verzichtserklärung zu versichern, dass die Angemessenheit ihres bzw. seines und gegebenenfalls des Lebensunterhalts ihrer bzw. seiner Familie und sonstiger unterhaltsberechtigter Angehöriger gewährleistet bleibt.

(2) ¹Die Verzichtserklärung bedarf der Annahme durch das Landeskirchenamt und wird zum nächst möglichen Gehaltsabrechnungstermin wirksam. ²Das Landeskirchenamt kann die Annahme der Erklärung ablehnen oder die Annahme aus wichtigem Grund widerrufen. ³Die bzw. der Versorgungsberechtigte kann die Verzichtserklärung widerrufen, jedoch nur zum nächst möglichen Gehaltsabrechnungstermin. ⁴Die Verzichtserklärung erlischt mit dem Tode der bzw. des Versorgungsberechtigten.

§ 12

Anwendung dieses Kirchengesetzes auf Pastorinnen und Pastoren in besonderen Ämtern

¹Pastorinnen und Pastoren im Dienst der Dänischen Volkskirche, die der kirchlichen Versorgung der deutschen Minderheit in Nordschleswig dienen und keine Versorgungsansprüche gegen die Dänische Volkskirche haben, kann auf Antrag durch Beschluss des Landeskirchenamts Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes zugesichert werden. ²Die Zusicherung von Versorgungsansprüchen erlischt, sobald eine Anwartschaft auf Versorgung durch die Dänische Volkskirche erworben wird. ³Erhalten Versorgungsberechtigte neben einer Versorgung nach diesem Kirchengesetz eine Versorgung nach den Bestimmungen des Königreichs Dänemark, so ist § 54 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 13

Versorgungsansprüchen bei Beurlaubung

(1) ¹Während einer Beurlaubung zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes sowie zur Übernahme von Aufgaben, die im kirchlichen Interesse lie-

gen, sind von der Urlaubsanstellungsträgerin bzw. dem Urlaubsanstellungsträger Versorgungsbeiträge zu entrichten, um die Berücksichtigung der Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge als ruhegehaltfähige Dienstzeit gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 Halbsatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes zu ermöglichen. ²Der Versorgungsbeitrag beträgt 40 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. ³Die Höhe des Prozentsatzes kann jährlich durch das Landeskirchenamt verändert werden.

(2) Während der Beurlaubung gezahlte höhere Bezüge wirken sich nicht auf die bei Eintritt des Versorgungsfalls zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus, soweit nicht in Absatz 3 etwas anderes bestimmt ist.

(3) ¹In einer besonderen Vereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und der Urlaubsanstellungsträgerin bzw. dem Urlaubsanstellungsträger kann abweichend von Absatz 1 festgelegt werden, dass gegen Entrichtung erhöhter Versorgungsbeiträge höhere Versorgungsansprüche zugesichert werden. ²Die Vereinbarung über höhere Versorgungsansprüche kann sich nur auf eine Besoldungsgruppe nach den kirchenbesoldungsrechtlichen Bestimmungen beziehen, mit der Maßgabe, dass die Besoldungsgruppe B 3 die Obergrenze bildet. ³Die Zahlung der erhöhten Versorgungsbeiträge endet frühestens mit Abschluss der Beurlaubung. ⁴Bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die nicht in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen, ist der Dienstherr weiterer Beteiligter der Vereinbarung. ⁵Dieser haftet neben der Urlaubsanstellungsträgerin bzw. dem Urlaubsanstellungsträger für die Aufbringung des Versorgungsbeitrags. ⁶Die Ruhegehaltfähigkeit der vereinbarten höheren Versorgungsansprüche richtet sich nach Maßgabe von § 9 Absatz 2 und 3 des Kirchengesetzes über die Besoldung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten, Kirchenbeamtinnen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2010 (GVBl. S. 218), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 397) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Anstelle einer Vereinbarung nach Absatz 3 kann das Landeskirchenamt die Anwendung von Ruhensvorschriften für den Fall ausschließen, in dem die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz mit einer zusätzlichen Versorgung aus Mitteln der Urlaubsanstellungsträgerin bzw. des Urlaubsanstellungsträgers zusammen treffen.

(5) ¹In bereits bestehenden Beurlaubungsfällen können Vereinbarungen im Sinne der Absätze 1 bis 3 geschlossen werden. ²Die Zusicherung höherer Versorgungsansprüche kann in diesen Fällen rückwirkend erfolgen, soweit die bzw. der Beurlaubte die höheren Dienstbezüge tatsächlich erhalten hat. ³Für die zurückliegende Zeit ist ein Nachzahlungsbeitrag zu

entrichten, der sich nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt der Vereinbarung bemisst.

§ 14 Zusage von Unfallfürsorge

(1) 1Unfallfürsorge in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils geltenden Versorgungsrechts kann für Unfälle zugesagt werden, die in Ausübung oder infolge außerdienstlicher im kirchlichen Interesse liegender Tätigkeiten, auch während einer Beurlaubung, eintreten. 2Die Zusage kann allgemein oder für einzelne Tätigkeitsarten gegeben werden.

(2) 1Die Zusage begründet einen Anspruch auf Unfallfürsorge bei Unfällen, die nach Erteilung der Zusage eintreten. 2Neben Leistungen, die die Versorgungsberechtigten aufgrund des Unfalls von anderer Seite erhalten, wird Unfallfürsorge nur bis zur Höhe der gesetzlichen Unfallfürsorge gewährt. 3Leistungen einer Versicherung sind insoweit nicht zu berücksichtigen, als sie auf eigenen Beiträgen der Versorgungsberechtigten beruhen.

Teil 3 Verfahrensvorschriften

§ 15 Entscheidungen

1Zuständige Behörde im Sinne dieses Kirchengesetzes ist das Landeskirchenamt. 2Es nimmt auch die Aufgaben der obersten Dienstbehörde und der sonstigen Behörden nach den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils geltenden Versorgungsrechts wahr.

§ 16 Leistungsbescheid

(1) 1Vermögensrechtliche Ansprüche aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland können gegenüber einer bzw. einem Versorgungsberechtigten durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden. 2Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.

(2) 1Der Leistungsbescheid wird vom Landeskirchenamt von Amts wegen erlassen. 2Er soll nur erlassen werden, wenn die bzw. der Versorgungsberechtigte nicht zur Zahlung bereit oder nicht mit der Einbehaltung von Versorgungsbezügen einverstanden ist.

(3) Der Leistungsbescheid wird mit der Zustellung an die Versorgungsberechtigte bzw. den Versorgungsberechtigten sofort vollziehbar.

(4) 1Der Leistungsbescheid wird durch Einbehaltung des festgesetzten Betrags von den Versorgungsbezügen vollzogen. 2Zur Vollziehung ist die kirchliche Stelle verpflichtet, durch die die Versorgungsbezüge gezahlt werden, sobald ihr eine Ausfertigung des Leistungsbescheids zugestellt ist.

(5) Für die Vollziehung des Leistungsbescheids gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 145 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung über die Pfändbarkeit von Forderungen entsprechend.

(6) Das Landeskirchenamt bestimmt die Höhe des monatlich einzubehaltenden Betrags und entscheidet über Anträge auf Aussetzung der Vollziehung.

(7) Für das weitere Verfahren nach den Absätzen 3 und 4 gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes der Ev. Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Teil 4 Schlussvorschriften

§ 17 Vorhandene Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, Überleitung, Besitzstand, weitergeltende Vorschriften

(1) Hinsichtlich der

1. Ruhegehaltfähigkeit von Dienstbezügen,
2. ruhegehaltfähigen Dienstzeiten,
3. Ruhegehaltssätze für am 31. Dezember 1991 vorhandene Bezügeempfängerinnen und Bezügeempfänger nach § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes,
4. Versorgungsabschlüsse im Sinne des § 14 Absatz 3 und § 69d Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes und aufgrund Versetzungen in den Ruhestand nach Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD oder des Kirchenbeamtengesetzes der EKD oder anderer kirchengesetzlicher Bestimmungen und
5. Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften

richten sich die Rechtsverhältnisse der vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und -empfänger nach dem Recht, das für diese Personen nach Teil 1 § 54 Absatz 2 Satz 1 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung anwendbar war, bevor dieses Kirchengesetz in Kraft trat.

(2) 1Bestandskräftige Bescheide in versorgungsrechtlichen Fragen, die vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nach dem zum Zeitpunkt ihres Erlasses nach dem Recht ergangen sind, das nach Teil 1 § 54 Absatz 2 Satz 1 des Einführungsgesetzes anwendbar war, gelten fort. 2Die darin festgesetzten

1. ruhegehaltfähigen Dienstbezüge,
2. ruhegehaltfähigen Dienstzeiten,
3. Ruhegehaltssätze für am 31. Dezember 1991 vorhandene Bezügeempfängerinnen und Bezügeempfänger nach § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes und
4. Versorgungsabschlüsse im Sinne des § 14 Absatz 3 und § 69d Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes und aufgrund Versetzungen in den Ruhestand nach Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD, des Kirchenbeamtengesetzes der EKD oder anderer kirchengesetzlicher Bestimmungen

gelten auch für die Versorgung der Hinterbliebenen.

(3) Absätze 1 und 2 gelten auch für bestandskräftige Bescheide in versorgungsrechtlichen Fragen an Versorgungsanwärter.

(4) § 7 Absatz 1 findet auch auf vorhandene Versorgungsempfängerinnen und -empfänger und ihre Hinterbliebenen Anwendung.

(5) ¹Der sich bei den Versorgungsbezügen vorhandener Versorgungsempfängerinnen und -empfänger und ihrer Hinterbliebenen ergebende Vorteil, der auf die geringere Besteuerung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne von § 4 Absatz 2 zurückzuführen ist, wird pauschal abgeschöpft (Steuer Vorteilsausgleich). ²Das gilt nicht für das Sterbegeld und Auskünfte an Familiengerichte. ³Die dazu erlassenen Rechtsverordnungen zu dem Recht, das für Personen nach Teil 1 § 54 Absatz 2 Satz 1 des Einführungsgesetzes anwendbar war, gelten fort.

(6) ¹Vereinbarungen zwischen kirchlichen Dienstherren oder mit den nach § 2 Absatz 4 Satz 3 gleichgestellten Rechtsträgern über die Leistung von Versorgungsbeiträgen gelten fort, wenn die Vereinbarung abgeschlossen wurde, ehe dieses Kirchengesetz in Kraft getreten ist. ²Rückwirkende Vereinbarungen im Sinne von § 13 Absatz 5 können höchstens bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassung erfolgen, soweit eine Zusicherung nach dem Recht, das für Personen nach Teil 1 § 54 Absatz 2 Satz 1 des Einführungsgesetzes anwendbar war, ausgeschlossen war.

(7) ¹Bis zum Inkrafttreten eines neuen Kirchenbesoldungsgesetzes gelten für Personen nach Teil 1 § 54 Absatz 2 Satz 1 des Einführungsgesetzes die Bestimmungen über den Wartestand fort, die vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes anwendbar waren.

(8) ¹Für Personen nach Teil 1 § 54 Absatz 2 Satz 1 des Einführungsgesetzes, für die bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes die jeweils geltenden kirchenversorgungsrechtlichen Bestimmungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs Anwendung fanden, wird in § 4 Absatz 2 Satz 1 die Angabe „31. Dezember 2010“ durch die Angabe „31. Dezember 2015“ ersetzt. ²Für Personen nach Satz 1 kann auf Antrag nach den Grundsätzen der Billigkeit eine Ausgleichszulage gewährt werden, wenn die Nichtberücksichtigung des Sockelbetrags bei Eintritt des Versorgungsfalls zu einer unbilligen Härte führen würde.

³Eine unbillige Härte liegt nur vor, wenn durch den Wegfall des Sockelbetrags sich eine Minderung von mehr als fünf Prozent vom Ruhegehaltssatz gegenüber der Anwendung des alten Rechts unter Berücksichtigung des Sockelbetrags ergeben würde und die Minderung nicht

1. durch einen nach Vollendung des 25. Lebensjahres erfolgten Beginn einer für das kirchliche öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis vorgeschriebenen Ausbildung,
2. durch eine von der Person zu vertretenden Unterbrechung oder
3. wegen eines Teildienstverhältnisses, dessen Beginn nach dem 31. Dezember 2015 liegt,

verursacht ist. ⁴Über das Vorliegen einer unbilligen Härte entscheidet das Landeskirchenamt. ⁵Mit der Ausgleichszulage wird die durch den Wegfall des Sockelbetrags eingetretene Minderung der Höhe des Ruhegehalts ausgeglichen, soweit sie fünf Prozent des Ruhegehaltssatzes übersteigt.

(9) Für Personen nach Teil 1 § 54 Absatz 2 Satz 1 des Einführungsgesetzes, für die bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes die jeweils geltenden kirchenversorgungsrechtlichen Bestimmungen der Nordelbischen Evangelischen Kirche Anwendung fanden, findet § 57 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes keine Anwendung.

(10) Bestimmungen aus Anlass früherer Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes, die von den Bestimmungen der §§ 69e, 69g und 69h des Beamtenversorgungsgesetzes abweichen, gelten für den jeweiligen Bereich fort.

(11) Neben diesem Kirchengesetz sind mit Wirkung für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland anzuwenden

1. die versorgungsrechtlichen Bestimmungen des Kirchengesetzes zur Durchführung der Militärseelsorge im Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 21. Januar 1979 (GVOBl. S. 21), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 9. Oktober 2007 (GVOBl. S. 266, 269) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
2. folgende Rechtsverordnungen des Bundes, die aufgrund des für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils geltenden Versorgungsrechts erlassen wurden:
 - a) Verordnung zur Durchführung des § 31 des Beamtenversorgungsgesetzes (Bestimmung von Krankheiten für die beamtenrechtliche Unfallfürsorge) vom 20. Juni 1977 (BGBl. I S. 1004), in der jeweils geltenden Fassung;
 - b) Heilverfahrensverordnung vom 25. April 1979 (BGBl. I S. 502), die zuletzt durch Artikel 15 Absatz 30 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;

die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Abweichendes zu den unter Buchstaben a und b genannten Vorschriften regeln;

3. folgende Rechtsverordnungen nach Absatz 5 Satz 3:
 - a) Steuervorteilsausgleichsverordnung vom 3. Dezember 1994 der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl 1995 S. 26), die zuletzt durch Verordnung vom 12. November 2005 (KABl S. 94 geändert worden ist;
 - b) Steuervorteilsausgleichsverordnung vom 25. Mai 1994 der Evangelischen Kirche der Union (ABl. EKD S. 403), die zuletzt durch Verordnung vom 30. November 2005 (ABl. EKD S. 575) geändert worden ist.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft
 1. das Kirchengesetz über die Versorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Versorgungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 2003 (KABl S. 78), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2012 (KABl S. 14) geändert worden ist;
 2. das Kirchengesetz über die Versorgung der Pastorinnen, Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2011 (GVOBl. 2012 S. 2);
 3. die Rechtsverordnung über die Vereinbarung höherer Versorgungsanwartschaften für beurlaubte Pastoren und Kirchenbeamte vom 10. Juni 1986 (GVOBl. S. 174).

2Zu diesem Zeitpunkt endet die Anwendung der kirchenversorgungsrechtlichen Bestimmungen der Union Evangelischer Kirchen in der Ev. Kirche in Deutschland für den in Teil 1 § 54 Absatz 2 Satz 1 des Einführungsgesetzes genannten Personenkreis.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 21. November 2015 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 26. November 2015

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G: LKND: 25 – DAR Kr

Rechtsverordnung zur Änderung der Vorschriften über die Haushaltsführung Vom 8. Dezember 2015

Aufgrund von § 20 des Haushaltsführungsgesetzes vom 28. November 2013 (KABl. S. 474) verordnet die Erste Kirchenleitung:

Artikel 1

Änderung der Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens

Die Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens vom 11. Dezember 2013 (KABl. 2014 S. 32) wird wie folgt geändert:

1. § 58 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach den Wörtern „für Beteiligungen an“ die Wörter „kirchlichen Genossenschaften und“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 4 wird Absatz 3 und die Wörter „Absatz 3 und Absatz 8“ werden durch die Wörter „Absatz 7“ ersetzt.
 - d) Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Titel“ wird durch das Wort „Geldvermögensanlagen“ und die Wörter „Absatz 3 und Absatz 8“ werden durch die Wörter „Absatz 7“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„Hierzu zählen nicht:
 - a. einfach und mehrfach kündbare Anleihen;
 - b. Anleihen mit Mindestverzinsung, mit Maximalverzinsung oder mit Mindest- und Maximalverzinsung.“
 - e) Absatz 6 wird Absatz 5 und wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Die in den einzelnen Anlageklassen 1 bis 3 genannten Höchstgrenzen für ein und denselben Emittenten bzw. Fonds können nicht kumuliert werden.“
 - bb) Der neue Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaaa) Folgender Buchstabe e wird angefügt:
„e. Anteile an verbundenen Unternehmen sowie Beteiligungen an kirchlichen Genossenschaften und kirchlichen Genossenschaftsbanken, wenn der Geldanlagecharakter im Vordergrund steht.“

- bbbb) In den beiden Sätzen nach Buchstabe e werden die Wörter „Absatz 3 und Absatz 8“ jeweils durch die Wörter „Absatz 7“ ersetzt.
- bbb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aaaa) In Buchstaben d und e werden die die Wörter „indexgebundener Titel“ jeweils durch die Wörter „indexgebundener Fonds“ ersetzt.
- bbbb) In den beiden Sätzen nach Buchstabe e werden die Wörter „Absatz 3 und Absatz 8“ jeweils durch die Wörter „Absatz 7“ ersetzt.
- ccc) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aaaa) In Buchstaben a und b werden die die Wörter „indexgebundener Titel“ jeweils durch die Wörter „indexgebundener Fonds“ ersetzt.
- bbbb) In dem Satz nach Buchstabe c werden die Wörter „des gesamten Geldvermögens“ durch die Wörter „der gesamten Geldvermögensanlage“ ersetzt.
- cccc) In den beiden Sätzen nach Buchstabe c werden die Wörter „Absatz 3 und Absatz 8“ jeweils durch die Wörter „Absatz 7“ ersetzt.
- ddd) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
- „4. Anlageklasse 4
- Die in den Anlageklassen 1 und 2 genannten Geldvermögensanlagen dürfen ohne Berücksichtigung von Absatz 6 angelegt werden.
- In der Anlageklasse 4 dürfen höchstens 5 Prozent der gesamten Geldvermögensanlagen – ohne Anlagen nach Absatz 7 – angelegt werden.“
- eee) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und wie folgt geändert:
- aaaa) Die Angabe „Anlageklasse 4“ wird jeweils durch die Angabe „Anlageklasse 5“ ersetzt.
- bbbb) Die Angabe „Absatz 7 Nummer 2“ durch die Angabe „Absatz 6 Nummer 3“ ersetzt.
- cccc) In Satz 4 werden die Wörter „Absatz 3 und Absatz 8“ jeweils durch die Wörter „Absatz 7“ ersetzt.
- f) Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „schuldrechtlicher Titel“ durch die Wörter „von Geldvermögensanlagen“ und die Wörter „Investment Grade“ durch die Wörter „Lower Medium Grade“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „schuldrechtlicher Titel“ durch die Wörter „von Geldvermögensanlagen“ ersetzt.“
- g) Absatz 8 wird Absatz 7 und wird wie folgt gefasst:
- „(7) 1Die Landeskirche und Kirchenkreise können Spezialfonds nach Kapitalanlagegesetzbuch und Vermögensverwaltungen gründen. 2An den Spezialfonds dürfen sich beteiligen:
1. Landeskirchen und Kirchenkreise,
 2. privatrechtlich organisierte Gesellschaften, an denen ausschließlich kirchliche Körperschaften nach § 1 dieser Verordnung beteiligt sind,
 3. rechtlich selbstständige kirchliche Stiftungen, soweit sie von einer kirchlichen Körperschaft nach § 1 dieser Verordnung errichtet wurden oder eine Anerkennung durch die Landeskirche vorliegt sowie
 4. eingetragene Vereine, deren Mitglieder sich ausschließlich aus kirchlichen Körperschaften zusammensetzen.
- 3Die gründenden Körperschaften veranlassen die Einrichtung von Anlageausschüssen und die Berufung der Mitglieder. 4Für die Spezialfonds und Vermögensverwaltungen gelten die folgenden Bedingungen:
1. Bis zu 50 Prozent des gesamten Geldvermögens dürfen in Spezialfonds und Vermögensverwaltungen investiert werden.
 2. Die maximale Aktienquote innerhalb der Spezialfonds und Vermögensverwaltungen beträgt 15 Prozent des gesamten Geldvermögens. Die Aktienquote über sämtliche Geldvermögensanlagen darf 22,5 Prozent nicht übersteigen.
 3. Investmentfonds (einschließlich indexgebundener Fonds) können entsprechend Ihrer inhaltlichen Ausrichtung im Rahmen der einzelnen Assetklassen erworben werden, Mischfonds sind der Aktienquote zuzuordnen.
 4. Eine Geldvermögensanlage in die folgenden Währungen ist zu maximal 10 Prozent des gesamten Geldvermögens möglich:
 - a. Britisches Pfund,
 - b. Dänische Krone,
 - c. Norwegische Krone,
 - d. Schwedische Krone,
 - e. Schweizer Franken,
 - f. Australische Dollar,
 - g. Japanische Yen,
 - h. Kanadische Dollar,
 - i. US-Dollar.

5. Die Anlagen nach Nummer 2 und 4 dürfen zusammen maximal 15 Prozent des gesamten Geldvermögens betragen.
 6. Als Mindestrating gilt der Investment Grade. Das Durchschnittsrating aller Wertpapiere muss über dem Lower Medium Grade liegen.
 7. Optionen, Futures und Swaps dürfen nur zur Absicherung des Bestandes eingesetzt werden.
 8. Die weiteren Geldvermögensanlagen müssen in Geldvermögensanlagen der Anlageklassen 1 oder 2 angelegt werden.
 9. Die Wirkungen der Geldvermögensanlagen auf Umwelt, Mitwelt und Nachwelt sind jährlich durch einen festgelegten Filter und ein Screening auszuweisen.“
- h) Absatz 9 wird Absatz 8.
- i) Absatz 10 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „und das Gesamtärar der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ werden gestrichen.
 - bb) Die Wörter „welche jeweils eigene Anlagegrundsätze anwenden“ werden ersetzt durch die Wörter „die eigene Anlagegrundsätze anwendet.“
- j) Absatz 11 wird Absatz 10 und wie folgt geändert:
Das Wort „Titel“ wird durch das Wort „Geldvermögensanlagen“ ersetzt.
2. § 67 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „ein Betrag in gleicher Höhe“ durch das Wort „Beträge“ und das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Werden Gebäude ganz oder teilweise durch Darlehen finanziert, so können die während der Laufzeit des Darlehens zu erbringenden Tilgungsleistungen auf die nach Absatz 1 der Rücklage zuzuführenden Beträge angerechnet werden.“
3. In § 84 Nummer 38 werden die Wörter „Nummer 2“ gestrichen.
4. Dem § 85 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Bei den Ausnahmen sind die Vorschriften des vor dem 1. Januar 2014 geltenden Haushaltsrechts zu beachten.“

Artikel 2

Änderung der Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen der Erweiterten Kameralistik

Die Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen der Erweiterten Kameralistik vom 11. Dezember 2013 (KABl. 2014 S. 9) wird wie folgt geändert:

1. § 58 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach den Wörtern „für Beteiligungen an“ die Wörter „kirchlichen Genossenschaften und“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 4 wird Absatz 3 und die Wörter „Absatz 3 und Absatz 8“ werden durch die Wörter „Absatz 7“ ersetzt.
 - d) Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Titel“ wird durch das Wort „Geldvermögensanlagen“ und die Wörter „Absatz 3 und Absatz 8“ werden durch die Wörter „Absatz 7“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„Hierzu zählen nicht:
 - a) einfach und mehrfach kündbare Anleihen;
 - b) Anleihen mit Mindestverzinsung, mit Maximalverzinsung oder mit Mindest- und Maximalverzinsung.“
 - e) Absatz 6 wird Absatz 5 und wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Die in den einzelnen Anlageklassen 1 bis 3 genannten Höchstgrenzen für ein und denselben Emittenten bzw. Fonds können nicht kumuliert werden.“
 - bb) Der neue Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaaa) Folgender Buchstabe e wird angefügt:
„e. Anteile an verbundenen Unternehmen sowie Beteiligungen an kirchlichen Genossenschaften und kirchlichen Genossenschaftsbanken, wenn der Geldanlagecharakter im Vordergrund steht.“
 - bbbb) In den beiden Sätzen nach Buchstabe e werden die Wörter „Absatz 3 und Absatz 8“ jeweils durch die Wörter „Absatz 7“ ersetzt.
 - bbb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aaaa) In Buchstaben d und e werden die Wörter „indexgebundener Titel“ jeweils durch die Wörter „indexgebundener Fonds“ ersetzt.

- bbbb) In den beiden Sätzen nach Buchstabe e werden die Wörter „Absatz 3 und Absatz 8“ jeweils durch die Wörter „Absatz 7“ ersetzt.
- ccc) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aaaa) In Buchstaben a und b werden die Wörter „indexgebundener Titel“ jeweils durch die Wörter „indexgebundener Fonds“ ersetzt.
- bbbb) In dem Satz nach Buchstabe c werden die Wörter „des gesamten Geldvermögens“ durch die Wörter „der gesamten Geldvermögensanlage“ ersetzt.
- cccc) In den beiden Sätzen nach Buchstabe c werden die Wörter „Absatz 3 und Absatz 8“ jeweils durch die Wörter „Absatz 7“ ersetzt.
- ddd) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
- „4. Anlageklasse 4
Die in den Anlageklassen 1 und 2 genannten Geldvermögensanlagen dürfen ohne Berücksichtigung von Absatz 6 angelegt werden.
In der Anlageklasse 4 dürfen höchstens 5 Prozent der gesamten Geldvermögensanlagen – ohne Anlagen nach Absatz 7 – angelegt werden.“
- eee) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und wie folgt geändert:
- aaaa) Die Angabe „Anlageklasse 4“ wird jeweils durch die Angabe „Anlageklasse 5“ ersetzt.
- bbbb) Die Angabe „Absatz 7 Nummer 2“ durch die Angabe „Absatz 6 Nummer 3“ ersetzt.
- cccc) In Satz 4 werden die Wörter „Absatz 3 und Absatz 8“ jeweils durch die Wörter „Absatz 7“ ersetzt.
- f) Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „schuldrechtlicher Titel“ durch die Wörter „von Geldvermögensanlagen“ und die Wörter „Investment Grade“ durch die Wörter „Lower Medium Grade“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „schuldrechtlicher Titel“ durch die Wörter „von Geldvermögensanlagen“ ersetzt.“
- g) Absatz 8 wird Absatz 7 und wird wie folgt gefasst:
- „(7) 1Die Landeskirche und Kirchenkreise können Spezialfonds nach Kapitalanlagegesetzbuch und Vermögensverwaltungen gründen.² An den Spezialfonds dürfen sich beteiligen:
1. Landeskirchen und Kirchenkreise
 2. privatrechtlich organisierte Gesellschaften, an denen ausschließlich kirchliche Körperschaften nach § 1 dieser Verordnung beteiligt sind,
 3. rechtlich selbstständige kirchliche Stiftungen, soweit sie von einer kirchlichen Körperschaft nach § 1 dieser Verordnung errichtet wurden oder eine Anerkennung durch die Landeskirche vorliegt sowie
 4. eingetragene Vereine, deren Mitglieder sich ausschließlich aus kirchlichen Körperschaften zusammensetzen.
- ³Die gründenden Körperschaften veranlassen die Einrichtung von Anlageausschüssen und die Berufung der Mitglieder. ⁴Für die Spezialfonds und Vermögensverwaltungen gelten die folgenden Bedingungen:
1. Bis zu 50 Prozent des gesamten Geldvermögens dürfen in Spezialfonds und Vermögensverwaltungen investiert werden.
 2. Die maximale Aktienquote innerhalb der Spezialfonds und Vermögensverwaltungen beträgt 15 Prozent des gesamten Geldvermögens. Die Aktienquote über sämtliche Geldvermögensanlagen darf 22,5 Prozent nicht übersteigen.
 3. Investmentfonds (einschließlich indexgebundener Fonds) können entsprechend ihrer inhaltlichen Ausrichtung im Rahmen der einzelnen Assetklassen erworben werden, Mischfonds sind der Aktienquote zuzuordnen.
 4. Eine Geldvermögensanlage in die folgenden Währungen ist zu maximal 10 Prozent des gesamten Geldvermögens möglich:
 - a. Britisches Pfund,
 - b. Dänische Krone,
 - c. Norwegische Krone,
 - d. Schwedische Krone,
 - e. Schweizer Franken,
 - f. Australische Dollar,
 - g. Japanische Yen,
 - h. Kanadische Dollar,
 - i. US-Dollar.
 5. Die Anlagen nach Nummer 2 und 4 dürfen zusammen maximal 15 Prozent des gesamten Geldvermögens betragen.
 6. Als Mindestrating gilt der Investment Grade. Das Durchschnittsrating aller Wertpapiere muss über dem Lower Medium Grade liegen.
 7. Optionen, Futures und Swaps dürfen nur zur Absicherung des Bestandes eingesetzt werden.

8. Die weiteren Geldvermögensanlagen müssen in Geldvermögensanlagen der Anlageklassen 1 oder 2 angelegt werden.
9. Die Wirkungen der Geldvermögensanlagen auf Umwelt, Mitwelt und Nachwelt sind jährlich durch einen festgelegten Filter und ein Screening auszuweisen.“
- h) Absatz 9 wird Absatz 8.
- i) Absatz 10 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „und das Gesamtärar der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ werden gestrichen.
- bb) Die Wörter „welche jeweils eigene Anlagegrundsätze anwenden“ werden ersetzt durch die Wörter „die eigene Anlagegrundsätze anwendet.“
- j) Absatz 11 wird Absatz 10 und wie folgt geändert:
Das Wort „Titel“ wird durch das Wort „Geldvermögensanlagen“ ersetzt.
2. § 67 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „ein Betrag in gleicher Höhe“ durch das Wort „Beträge“ und das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Werden Gebäude ganz oder teilweise durch Darlehen finanziert, so können die während der Laufzeit des Darlehens zu erbringenden Tilgungsleistungen auf die nach Absatz 1 der Rücklage zuzuführenden Beträge angerechnet werden.“

3. Dem § 85 Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bei den Ausnahmen sind die Vorschriften des vor dem 1. Januar 2014 geltenden Haushaltsrechts zu beachten.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Kiel, 8. Dezember 2015

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G:LKND:33:1;
G:LKND:33:2
8320-1 – F Pom/FH Do

II. Bekanntmachungen

Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Artikel 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD und zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes

Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2 und 6 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD und zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 397) tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft.

Kiel, 15. November 2015

Landeskirchenamt
L u n c k e

Az.: G:LKND:24:1 – DAR Lu

Beschluss über die Feststellung des Gesamthaushaltes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für das Haushaltsjahr 2016 (Haushaltsbeschluss)

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Landessynode hat gemäß Artikel 78 Absatz 3 Nummer 5 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland folgenden

Beschluss über die Feststellung des Gesamthaushaltes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für das Haushaltsjahr 2016 (Haushaltsbeschluss)

gefasst:

1 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr 2016 umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016.

2 Gliederung des Haushalts

2.1 Der Haushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 festgestellt.

2.2 Der Haushalt 2016 ist in folgende Teilhaushalte mit eigenen Bilanzen und Ergebnisrechnungen gegliedert:

2.2.1 Gesamtkirchlicher Haushalt

Der Gesamtkirchliche Haushalt ist in die Bereiche

1. Verteilung der Einnahmen und
2. Gesamtkirchliche Aufgaben untergliedert.

2.2.2 Versorgungshaushalt

Dem Versorgungshaushalt ist der Haushalt der Stiftung zur Altersversorgung zugeordnet. Für die Aufstellung des Haushalts der Stiftung gelten die ergänzenden Bestimmungen des Altersversorgungsstiftungsgesetzes und der Satzung der Stiftung (StAltersVG, StAltersVSatz NEK).

2.2.3 Landeskirchlicher Haushalt

Der landeskirchliche Haushalt setzt sich aus folgenden Haushalten zusammen:

1. Haushalt Verteilung
 - 1.1) Haushalt der Leitung und Verwaltung
 - 1.2) Haushalt des Rechnungsprüfungsamtes
2. Haushalte der Hauptbereiche

2.2.3.1 Haushalt der Leitung und Verwaltung

Der Haushalt der Leitung und Verwaltung ist untergliedert in die Bereiche:

- a) Kirchenleitende Gremien
- b) Landeskirchenamt

Dem Haushalt der Leitung und Verwaltung sind die folgenden Haushalte mit eigenen Bilanzen und Ergebnisrechnungen zugeordnet:

Haushalt des Gebäudemanagements
 Haushalt der Institutionsberatung
 Haushalt der Kantine des Landeskirchenamtes
 Haushalt des Pastoralkollegs
 Haushalt des Personalkostenbudgets
 Haushalt des Predigerseminars
 Haushalt der Stiftungen (ohne Stiftung zur Altersversorgung)

2.2.3.2 Hauptbereiche

Die Hauptbereiche sind mit jeweils eigenen Bilanzen und Ergebnisrechnungen geordnet:

Hauptbereich 1 Aus- und Fortbildung
 Hauptbereich 2 Seelsorge, Beratung und ethischer Diskurs
 Hauptbereich 3 Gottesdienst und Gemeinde
 Hauptbereich 4 Mission und Ökumene
 Hauptbereich 5 Frauen, Männer, Jugend mit dem Haushalt des Wirtschaftsbetriebes des Kurheimes Büsum
 Hauptbereich 6 Medienarbeit
 Hauptbereich 7 Diakonie

Dem Hauptbereich 1 sind die Mittel für vertragliche Leistungen zugeordnet. Diese Bereiche werden jeweils mit einer eigenen Bilanz und Ergebnisrechnung geführt.

3 Verteilung der Einnahmen gemäß § 2 Finanzgesetz

3.1 Für die Verteilung der Einnahmen 2016 werden die Anteile für die Landeskirche und für die Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise, einschließlich des Denkmalfonds, festgelegt:

Anteil der Landeskirche: 19,02 %

Anteil der Kirchenkreise: 80,98 %

4 Vorwegabzüge, Aufteilung der Einnahmen zwischen der Landeskirche und den Kirchenkreisen**4.1 Einnahmen**

4.1.1 Kirchensteuerbruttoaufkommen: 489.000.000 €

Die saldierten Ansprüche und Verpflichtungen gemäß § 30 Absatz 2 KiStO: 22.000.000 €

Womit das Kirchensteuer-nettoaufkommen festgesetzt wird: 467.000.000 €

4.1.2 Clearing-Ausschüttung für das Rechnungsjahr 2012: 5.000.000 €

4.1.3 Staatsleistungen

Die früheren Dotationen für Pfarrbesoldung, Pfarrerversorgung und kirchenregimentliche Zwecke der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Brandenburg wurden durch Staatsleistungen abgelöst, welche jeweils als Gesamtzuschuss gezahlt werden.

In Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg traten an die Stelle der bisherigen Ansprüche aus den staatlichen Baupatronaten und Baulasten die pauschalierten Staatsleistungen.

Staatsleistungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern:

Artikel 13 des Staatskirchenvertrages (Baupatronate und Baulasten) 3.220.000 €

	Artikel 14 des Staatskirchenvertrages (insbesondere Pfarrbesoldung, -versorgung)	12.024.200 €		
	Staatsleistungen des Landes Schleswig-Holstein:	13.077.000 €		
	Staatsleistungen des Landes Brandenburg:			
	Baupatronate und Baulasten	59.000 €		
	Pfarrbesoldung und -versorgung, kirchenregimentliche Zwecke	102.000 €		
	Staatsleistungen gesamt:	28.482.200 €		
4.1.4	Finanzausgleich der EKD			
	Die Einnahmen aus dem Finanzausgleich der EKD werden festgesetzt:	8.467.100 €		
4.1.5	Einnahmen aus Versorgungssystemen			
	Die Einnahmen aus den Versorgungssystemen werden als Ertrag im Versorgungshaushalt ausgewiesen. Nach § 63 Absatz 2 EGVerf-Teil 1 erhalten die Kirchenkreise der ehemaligen NEK 40 Mio. € aus den Ertragsausschüttungen der Stiftung zur Altersversorgung. In der Zeit von 2013 bis 2016 werden jährlich 10 Mio. € nur an diese Kirchenkreise ausbezahlt. Die Vorschrift wird so umgesetzt, dass die Ertragsausschüttungen im Versorgungshaushalt (Mandant 9) eingenommen werden, was nach den Regelungen des Kirchengesetzes der Stiftung zur Altersversorgung über die Verwendung der Erträge vorgeschrieben ist. In der Folge benötigt der Versorgungshaushalt 10 Mio. € weniger aus den Einnahmen, die als Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise der ehemaligen NEK ausbezahlt werden.			
4.2	Staatsleistungen mit Zweckbindungen			
	(Einzelheiten siehe Anlage in den Erläuterungen des Gesamtkirchlichen Haushalts; Mandant 14, Kostenstelle 1200 0000)			
4.2.1	Die Staatsleistungen der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg müssen in der Region verbleiben und sind nach § 6 Absatz 3 Finanzgesetz in den Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern enthalten. Die Patronatsleistungen nach Artikel 13 des Staatskirchenvertrages mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern werden so zugeordnet, dass auf den Kirchenkreis Mecklenburg 79,96 % gleich 2.574.700 € und den Kirchenkreis Pommern 20,04 % gleich 645.300 € entfallen. Aus dem Staatskirchenvertrag mit dem Land Brandenburg fließen die Baumittel zu 64,01 % gleich 37.700 €			
	dem Kirchenkreis Pommern und zu 35,99 % gleich 21.300 € dem Kirchenkreis Mecklenburg zu.			
4.2.2	Anteil aus den Staatsleistungen für Pfarrbesoldung			
	Die Beträge an den Staatsleistungen für die Pfarrbesoldung werden im Wege des Vorwegabzuges nach § 2 Absatz 3 Finanzgesetz dem Personalkostenbudget zugeführt (vgl. § 8 Finanzgesetz):			
	Angerechnete Staatsleistungen nach Artikel 14 Staatskirchenvertrag MV (Anteil für Kirchenkreis Pommern)		4.507.700 €	
	Angerechnete Staatsleistungen nach Artikel 14 Staatskirchenvertrag MV (Anteil für Kirchenkreis Mecklenburg)		1.646.300 €	
	Angerechnete Staatsleistungen des Landes Schleswig-Holstein		7.459.400 €	
	Angerechnete Staatsleistungen Pfarrbesoldung Land Brandenburg (Anteil für Kirchenkreis Pommern)		47.200 €	
	Angerechnete Staatsleistungen Pfarrbesoldung Land Brandenburg (Anteil für Kirchenkreis Mecklenburg)		7.700 €	
	Staatsleistungen für Pfarrbesoldung gesamt		13.668.300 €	
4.2.3	Nach dem Staatskirchenvertrag des Landes Schleswig-Holstein sind die Leistungen für den Dom Schleswig (1,38 %) und die Katasterleistungen für abgelöste Rechte (1,66 %) zweckgebunden und werden im Wege des Vorwegabzuges nach § 2 Absatz 3 Finanzgesetz abgesetzt.			
	Bauunterhalt Dom Schleswig		180.500 €	
	Katasterleistungen		217.100 €	
4.2.4	Die verbleibenden Staatsleistungen werden nach § 1 Absatz 1 und Absatz 2 Finanzgesetz den zu verteilenden Einnahmen zugerechnet.			
4.3	Vorwegabzug			
4.3.1	Der gemäß § 2 Finanzgesetz der Nordkirche im Vorwegabzug aufzubringende Finanzbedarf für Gesamtkirchliche Aufgaben wird festgesetzt:		22.334.200 €	

4.3.2 Aus den Einnahmen der Nr. 4.1 werden 3 % des Kirchensteuernettoaufkommens (Nr. 4.1.1) für den Kirchlichen Entwicklungsdienst (KED) bereitgestellt: 14.010.000 €

4.3.3 Der gemäß § 2 Finanzgesetz der Nordkirche im Vorwegabzug aufzubringende Finanzbedarf für die Versorgung wird festgesetzt: 82.087.000 €

4.4 Schlüsselzuweisungen

Bezogen auf die verbleibenden Einnahmen werden die Schlüsselzuweisungen nach dem Finanzgesetz festgesetzt:

Einnahmen nach Vorwegabzügen 361.452.200 €

Anteil der Landeskirche 68.748.200 €

Anteil Kirchenkreise 292.704.000 €

darin enthalten Denkmalfondsmittel der Kirchenkreise 439.000 €

zusätzlich nur an Kirchenkreise der ehemaligen NEK nach Nr. 4.1.5 10.000.000 €

4.5 Verteilung der Clearing-Ausschüttungen

4.5.1 Die EKD berücksichtigt bei der Clearing-Abrechnung des Jahres nicht die unterjährige Gründung der Nordkirche. Deshalb werden die für die ehemaligen Landeskirchen ausgewiesenen Beträge der Clearing-Abrechnung 2012 gezwölfelt. 5/12 der Abrechnungsbeträge der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs werden dem Kirchenkreis Mecklenburg, 5/12 der Abrechnungsbeträge der ehemaligen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche werden den Körperschaften der ehemaligen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und 5/12 der Abrechnungsbeträge der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche werden dem Kirchenkreis Pommern zugerechnet. Die verbleibenden 7/12 der Abrechnungsbeträge der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs, der ehemaligen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche wer-

den den Körperschaften der Nordkirche zugerechnet.

4.5.2 Sollten sich bei der Abrechnung der Clearing-Rückstellungen des Jahres 2012 auszuschüttende Beträge ergeben, so werden die Mittel den im Abrechnungsjahr 2012 bestehenden Körperschaften entsprechend der Verteilschlüssel 2012 zugerechnet. Für die Nordkirche werden 5 Mio. € an Ausschüttungsbeträgen erwartet.

Anteil Kirchenkreise 3.908.500 €

darin enthalten Denkmalfondsmittel der Kirchenkreise 5.900 €

Anteil Landeskirche 937.100 €

Anteil Kirchlicher Entwicklungsdienst 154.400 €

4.6 Ermächtigung zur Darlehensaufnahme

Das Landeskirchenamt darf folgende Darlehen aufnehmen:

a) zur Finanzierung von Investitionen im Haushalt Gebäudemanagement bis zu 5 % vom Gebäuderestwert des gesamten Gebäudebestands gemäß Anlagepiegel,

b) zur Aufrechterhaltung der kurzfristigen Liquidität bis zu 10.000.000 € und

c) zur Finanzierung der Sanierung und des Anbaus des Landeskirchenamtes nach Beschluss der Kirchenleitung mit Zustimmung des Finanzausschusses bis zur Höhe von 11.000.000 € und darüber hinaus mit Zustimmung der Landessynode.

5 Verteilmasse eines Mehr- oder Minderaufkommens

5.1 Ein Mehr- oder Minderaufkommen an den Einnahmen wird mit

19,02 % bei dem Anteil der Landeskirche und

80,98 % bei dem Anteil für die Kirchenkreise

berücksichtigt.

5.2 Ein Mehr- oder Minderaufkommen am Kirchensteuernettoaufkommen wird mit 3 % bei den Mitteln für den Kirchlichen Entwicklungsdienst (Nr. 4.3.2) berücksichtigt.

6 Gemeindeglieder, Wohnbevölkerung, Bauvolumen

6.1 Für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise werden die Gemeindegliederzahlen, die Wohnbevölkerungszahlen und das Bauvolumen festgesetzt:

	Gemeindeglieder	Wohnbevölkerung	Bauvolumen cbm n. § 7 Absatz 2 FinG	Anteil
Altholstein	214.594	508.421	213.704	9,26 %
Dithmarschen	82.973	134.089	164.666	3,38 %
Hamburg-Ost	439.354	1.567.426	586.632	21,36 %
Hamburg-West/Südholstein	224.977	731.861	142.949	10,50 %
Lübeck-Lauenburg	176.846	384.301	714.059	7,92 %
Mecklenburg	177.609	1.128.677	4.200.660	11,75 %
Nordfriesland	101.648	162.813	350.990	4,42 %
Ostholstein	112.121	201.128	157.742	4,60 %
Plön-Segeberg	126.760	238.480	147.143	5,22 %
Pommern	84.462	487.871	2.079.766	5,43 %
Rantzeu-Münsterdorf	100.605	202.990	154.633	4,23 %
Rendsburg-Eckernförde	126.947	228.793	118.717	5,16 %
Schleswig-Flensburg	163.053	289.579	328.865	6,77 %
Insgesamt	2.131.949	6.266.429	9.360.526	100,00 %

Die Gemeindegliederzahlen und die Wohnbevölkerungszahlen wurden zum 1. April 2015 ermittelt. Die Domkirchengemeinde Ratzeburg gehört zum Kirchenkreis Mecklenburg und wird in der obigen Darstellung dort berücksichtigt.

6.2 Der Stichtag der Haushaltsplanung 2017 für die Ermittlung der Zahl der Wohnbevölkerung und für die Zahl der Gemeindeglieder wird auf den 1. April 2016 festgesetzt.

II. Haushaltsrechtliche Sonderbestimmungen

7 Anteile im landeskirchlichen Haushalt

7.1 Der Haushalt Verteilung erhält 45,00 % und die Haushalte der Hauptbereiche 55,00 % von dem Anteil der Landeskirche an den Einnahmen. Der 55,00 %-Anteil für die Hauptbereiche wird wie folgt aufgeteilt:

Hauptbereich 1 Aus- und Fortbildung		17,91 %	
Der Hauptbereich 1 ist untergliedert in:			
- Haushalt Hauptbereich 1	11,41 %		4.265.700 €
- Vertragliche Leistungen	6,50 %		2.430.100 €
Hauptbereich 2 Seelsorge, Beratung und ethischer Diskurs		15,14 %	5.660.300 €
Hauptbereich 3 Gottesdienst und Gemeinde		7,47 %	2.792.700 €
Hauptbereich 4 Mission und Ökumene		12,23 %	
Der Hauptbereich 4 ist untergliedert in:			
- Haushalt Hauptbereich 4	5,70 %		2.131.000 €
- Zuweisung an Zentrum für Mission und Ökumene	6,53 %		2.441.300 €
Hauptbereich 5 Frauen, Männer, Jugend		13,51 %	5.050.900 €
Hauptbereich 6 Medienarbeit		9,93 %	3.712.400 €

Hauptbereich 7 Diakonie		23,81 %	
Der Hauptbereich 7 ist untergliedert in:			
- Haushalt Hauptbereich 7	6,95 %		2.598.300 €
- Zuweisung an Diakonisches Werk Hamburg	6,16 %		2.303.000 €
- Zuweisung an Diakonisches Werk Mecklenburg-Vorpommern	3,13 %		1.170.200 €
- Zuweisung an Diakonisches Werk Schleswig-Holstein	6,10 %		2.280.600 €
- Zuweisung an Diakonie-Hilfswerk Hamburg	1,47 %		549.600 €
		100,00 %	37.386.100 €

7.2 Sollte die Ergebnisrechnung des Mandanten „Vertragliche Leistungen“ einen Fehlbetrag ausweisen, so sind zum Ausgleich Rücklagen in der Reihenfolge heranzuziehen:

1. freie Rücklage des Mandanten
2. Ausgleichsrücklage des Mandanten
3. zweckgebundene Rücklagen für den Mandanten
4. freie Rücklagen der Dezernate Kirchliche Handlungsfelder und Dienst der Pastorinnen und Pastoren des Haushaltes der Leitung und Verwaltung entsprechend der jeweiligen Zuständigkeit.

8 Außerplanmäßige und überplanmäßige Maßnahmen

Eine außerplanmäßige Maßnahme oder eine überplanmäßige Maßnahme, deren Gesamtaufwand den Planansatz um mehr als 100.000 € überschreitet, erfordert nach Artikel 85 Absatz 1 Nummer 2 der Verfassung einen Beschluss der Kirchenleitung mit Einwilligung des Finanzausschusses. In Fällen von Eilbedürftigkeit reicht die vorherige Zustimmung des vorsitzenden Mitgliedes oder des stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedes des Finanzausschusses aus. Das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied hat den Finanzausschuss zu informieren.

Unumgängliche außerplanmäßige oder überplanmäßige Maßnahmen bedürfen keines Beschlusses der Kirchenleitung. Eine außerplanmäßige oder überplanmäßige Maßnahme ist unumgänglich, wenn sie auf Grund einer gesetzlichen oder vor Beginn des Haushaltsjahres bestehenden vertraglichen Verpflichtung erfolgt.

Eine außerplanmäßige Maßnahme oder eine überplanmäßige Maßnahme, deren Gesamtaufwand den Planansatz um weniger als 100.000 € überschreitet, darf vom jeweiligen Dezernat des Landeskirchenamtes durchgeführt werden, wenn die Finanzierung unter

Einbeziehung der entsprechenden zweckgebundenen Rücklage oder einer freien Rücklage gewährleistet ist.

9 Bewirtschaftungsvermerke

9.1 Ausgleichsrücklage des Haushalts Verteilung (Mandant 18)

Die Ausgleichsrücklage für die Haushalte nach Nr. 2.2.3.1 und den Haushalt des Rechnungsprüfungsamtes wird im Haushalt Verteilung (Mandant 18) geführt und gleicht ein Minderaufkommen der geplanten Einnahmen aus. Überschüsse des Haushalts Verteilung sind der Ausgleichsrücklage zuzuführen, bis ein Bestand von 60 %, bezogen auf die Schlüsselzuweisungen des Planungsjahres, erreicht ist. Diese Vorgabe ist weitreichender als die Sollvorgabe für die Ausgleichsrücklage nach § 68 Absatz 1 KRHhFVO (50 % an den durchschnittlichen Einnahmen der vorangegangenen drei Haushaltsjahre). Bis zur Erreichung des Bestandes von 60 % können die freien Rücklagen der Haushalte nach Satz 1 angerechnet werden.

9.2 Außerordentliche Rücklagenbildung

9.2.1 Aus dem Anteil für die Landeskirche wird ein Betrag von 1.000.000 € einer gesonderten Rücklage des Haushalts Verteilung (Mandant 18) zugeführt.

9.2.2 Die Haushaltsplanung berücksichtigt die Bildung einer zweckgebundenen Rücklage beim Haushalt Verteilung (Mandant 18) in Höhe von 0,8 % des Anteils für die Landeskirche nach Nummer 3 mit einem Betrag von 550.600 €. Diese Rücklage ist vorgesehen für Maßnahmen der Landeskirche aufgrund des Klimaschutzgesetzes der Nordkirche.

9.3 Minderausgaben und Mehreinnahmen

Die Schlüsselzuweisungen des Haushaltes Leitung und Verwaltung (Mandant 6) werden in Höhe des Planansatzes bereitgestellt. Minderausgaben können in der jeweiligen Kostenstellengruppe den Rücklagen zugeführt werden.

Sollten im Haushalt Verteilung (Mandant 18) Mehreinnahmen entstehen, so werden diese der Ausgleichsrücklage, der zweckgebundenen und der freien Rücklage des Haushaltes Verteilung zugeführt.

9.4 Fehlbetrag im Haushalt der Leitung und Verwaltung

Der Haushalt der Leitung und Verwaltung wird ohne Fehlbetrag geplant.

Sollte sich in einer Kostenstellengruppe trotz des zugewiesenen Plananteils ein Defizit ergeben, so ist dieses durch die jeweiligen Rücklagen zu decken. Entsprechendes gilt für die zugeordneten Haushalte nach Nr. 2.2.3.1 ohne den Haushalt des Personalkostenbudgets.

Vorsorglich ist eine Regelung vorzusehen, falls aufgrund eines Fehlbetrags eine Darlehensaufnahme zum Haushaltsausgleich notwendig ist. Hierzu ist ein Beschluss der Kirchenleitung mit vorheriger Zustimmung des Finanzausschusses erforderlich. Ein Beschluss zur Darlehensaufnahme kann nur auf Grund eines Konzeptes zur Darlehenstilgung gefasst werden.

9.5 Verfügung über die Rücklagen

Die für die Kostenstellen verantwortlichen Stellen des Haushalts Leitung und Verwaltung können über die zugehörigen Rücklagen verfügen. Zweckbindungen sind einzuhalten.

Über die Personalkostenrücklage entscheidet das Landeskirchenamt auf Vorschlag des Präsidenten des Landeskirchenamtes. Der Kirchenleitung steht ein Initiativrecht für Maßnahmen zu, die aus der gesonderten Rücklage nach Nr. 9.2.1 und der freien Rücklage des Haushalts Verteilung (Mandant 18) finanziert werden sollen.

10 Budgetregeln der Hauptbereiche

10.1 Die budgetbewirtschaftenden Stellen der Hauptbereiche müssen das ihnen zur Verfügung gestellte Budget hinsichtlich der Finanzmittel und Stellen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einsetzen und die Finanzierung der dem Budget zu Grunde gelegten Aufgaben und Ziele sicherstellen. Dabei sind insbesondere das Hauptbereichsgesetz, die Rechtsverordnung für das Gebäudemanagement, das Kirchengesetz und die Rechtsverordnung für die Haushaltsführung in der Nordkirche nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens sowie die Budgetregeln einzuhalten. Über das jeweilige Hauptbereichsbudget hinaus können keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden, d. h. alle laufenden Aufwendungen (auch die in künftigen Perioden anfallenden Aufwendungen wie z. B. Altersteilzeitregelungen)

und Investitionen sind daraus zu leisten. In der Planung der Aufwendungen und Investitionen ist zu berücksichtigen, dass gemäß dem Beschluss der Verfassungsgebenden Synode der landeskirchliche Anteil zukünftig auf 18,72 % absinkt und zukünftig ein geringerer Anteil an den Erträgen der Landeskirche zur Verfügung steht.

10.2 Die budgetbewirtschaftenden Stellen der Hauptbereiche sind gehalten, ihre mittelfristige Planung so auszurichten, dass sie auf Veränderungen reagieren und Vorgaben der zielorientierten Planung angemessen umsetzen können. Um flexible Planungen zu unterstützen, können die Hauptbereiche 1, 2, 3, 5 und 6 jeweils bis zu acht Projektstellen in ihre Stellenplanung aufnehmen. Bei der Stellenbesetzung sind die Bestimmungen nach Nr. 10.7 zu beachten.

10.3 Die Hauptbereiche müssen einen Prozentanteil an den Schlüsselzuweisungen nach Nr. 7.1 einem übergeordneten Fonds für hauptbereichsübergreifende Projekte verpflichtend zuführen und weisen dies durch eine Zuweisung an diesen Fonds aus. Die Prozentquote und die Ausnahmen von dieser Regelung werden in Nr. 10.10 festgelegt. Die Mittel sind nur unter Einhaltung von Nr. 10.8, nach Absprache mit der Gesamtkonferenz der Hauptbereichsleitungen für entsprechende gemeinsame Programme, Projekte und Umsetzung von Zielen, einzusetzen. Die Gesamtkonferenz der Hauptbereichsleitungen legt das Verfahren über die Verwendung der Fondsmittel fest. Der Kirchenleitung steht im Rahmen der zielorientierten Planung ein Initiativrecht für Maßnahmen zu, die aus hauptbereichsübergreifenden Mitteln finanziert werden können.

10.4 Die Hauptbereiche haben die Liquidität jederzeit anhand geeigneter Planungs- und Kontrollinstrumente sicherzustellen.

10.5 Sollte aufgrund eines Fehlbetrages in einem Hauptbereich eine Darlehensaufnahme notwendig sein, so ist hierzu ein Beschluss der Kirchenleitung mit vorheriger Zustimmung des Finanzausschusses erforderlich. Der Beschluss zur Darlehensaufnahme kann nur auf Grund eines Konzeptes zur Darlehenstilgung gefasst werden.

10.6 Die Hauptbereiche bilden Ausgleichsrücklagen, welchen Mittel zugeführt werden, bis der für den jeweiligen Hauptbereich definierte Mindestbestand, bezogen auf die Schlüsselzuweisung nach Nr. 7.1 des Planjahres, erreicht ist. Die Hauptbereichsleitungen oder im Falle der Hauptbereiche nach § 11 des Hauptbereichsgesetzes die Steuerungsgruppen sind verpflichtet darzulegen, wie der Mindestbestand erreicht wird. Der Mindestbestand der Ausgleichsrücklage

wird unter Berücksichtigung der Risiken aus Drittmittelfinanzierung wie folgt festgesetzt:

Haushalt Hauptbereich 1	70 %
Haushalt Hauptbereich 1	60 %
Vertragliche Leistungen	
Haushalt Hauptbereich 2	70 %
Haushalt Hauptbereich 3	60 %
Haushalt Hauptbereich 4	60 %
Haushalt Hauptbereich 5	80 %
Haushalt Hauptbereich 6	60 %
Haushalt Hauptbereich 7	60 %

Die freien Rücklagen der Arbeitsbereiche werden auf den Bestand der Ausgleichsrücklage angerechnet.

- 10.7** Für mehrjährige Projekte im Hauptbereich sind vor Projektbeginn 75 % der Gesamtfinanzierung sicherzustellen. Mit Einwilligung des zuständigen Dezernats des Landeskirchenamtes kann unter Berücksichtigung der Kirchensteuerprognose des Finanzdezernats der prozentuale Anteil im Einzelfall bis auf 50 % abgesenkt werden. Bei Projekten mit einer Dauer von bis zu fünf Jahren kann die Hauptbereichsleitung die Stellen im Rahmen des Stellenplans unter Beachtung des Hauptbereichsgesetzes besetzen. Die vorherige Zustimmung des Landeskirchenamtes hinsichtlich arbeits- und dienstrechtlicher Gesichtspunkte ist erforderlich.
- 10.8** Über die Entnahme von Rücklagen des Hauptbereiches entscheidet die Hauptbereichsleitung oder im Falle der Hauptbereiche nach § 11 des Hauptbereichsgesetzes die Steuerungsgruppe im Rahmen der geltenden Bestimmungen.
- 10.9** Die Zuführungen an rechtlich selbstständige Dienste und Werke in den Hauptbereichen 4, 6 und 7, soweit sie als prozentuale Quote am Anteil nach Nr. 7.1 ermittelt werden, sind von den Budgetregeln nach Nr. 10.6 ausgenommen. Das Gleiche gilt für die Anteile an den Vertraglichen Leistungen des Hauptbereichs 1, die nach feststehenden Prozentsätzen Dritten zugewiesen werden. Die Zuweisung von Mitteln an die rechtlich selbstständigen Dienste und Werke geschieht in der Erwartung, dass diese zur eigenverantwortlichen, vorsorgenden Finanzplanung verpflichtet sind.
- 10.10** Aus dem Anteil für die Hauptbereiche wird eine prozentuale Quote nach Nr. 7.1 dem Fonds für hauptbereichsübergreifende Mittel zugeführt. Für das Haushaltsjahr 2016 wird der nach Nr. 10.3 im Haushalt eines Hauptbereichs zu

veranschlagende Anteil für hauptbereichsübergreifende Mittel auf 2,5 % festgesetzt. Die Regeln nach Nr. 10.3 gelten nicht für den Haushalt Vertragliche Leistungen des Hauptbereiches 1 und die Zuführungen an die rechtlich selbstständigen Dienste und Werke in den Hauptbereichen 4, 6 und 7, soweit sie als prozentuale Quote am Anteil nach Nr. 7.1 ermittelt werden.

- 10.11** Die Steuerungsgruppe des Hauptbereiches 4 Mission und Ökumene legt aus den sich nach Nr. 4.3.2 und Nr. 4.5 ergebenden Mitteln nach eigenem Ermessen unter Beachtung bestehender Arbeitsbeziehungen einen Betrag zur Förderung von Osteuropaprojekten fest.
- 11 Stellenplan**
In besonders begründeten Fällen, wenn die Maßnahme als unvorhersehbar, unabdingbar und unaufschiebbar anerkannt wird, können weitere Stellen durch Beschluss der Kirchenleitung mit Zustimmung des Finanzausschusses eingerichtet werden.
- 12 Bürgschaften**
Das Landeskirchenamt wird bevollmächtigt, zu Lasten der Landeskirche Bürgschaften für ihre Dienste, Werke und Einrichtungen einzugehen. Bürgschaften bis höchstens 250.000 € können vom Kollegium des Landeskirchenamtes erklärt werden; bei Bürgschaften über 250.000 € ist zusätzlich die Zustimmung des Finanzausschusses erforderlich. Über die Entwicklung und den Stand der übernommenen Bürgschaften ist Buch zu führen. Das Ergebnis dieser Buchführung muss im Jahresabschluss aufgeführt werden. Die Entwicklung und der Stand an eingegangenen Bürgschaften sind während der Laufzeiten der Bürgschaften im Haushaltsplan darzustellen, dabei sind Inanspruchnahmen aus den Bürgschaften auszuweisen. Die Bürgschaftssicherungsrücklage muss einen Bestand von mindestens 25 % des Ausfallrisikos haben.
- 13 Verzichtserklärung nach § 25 b KBesG**
Empfängerinnen oder Empfänger von Besoldung oder von Versorgungsbezügen können nach § 25 b KBesG auf Teile ihrer Bezüge verzichten. Die durch Verzichtserklärung eingesparten Haushaltsmittel werden einem besonderen Fonds zugeführt.
- 14 Entnahmen aus dem Versorgungssicherungs-Fonds**
Versorgungsleistungen und Beihilfen im Versorgungsfall für Personen, die nach dem 31. Dezember 2005 in ein öff.-rechtl. Dienstverhältnis (Probe- oder Lebenszeit) übernommen wurden, werden aus dem Versorgungssicherungs-Fonds nach § 1 der Rechts-

verordnung über die Erhebung von Versorgungsbeiträgen für die Stiftung zur Altersversorgung zur Sicherung der Altersversorgung der Pastorinnen, Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gedeckt. Der Versorgungssicherungs-Fonds gleicht die aus dem Versorgungshaushalt geleisteten Aufwendungen zum Ende des darauf folgenden Quartals aus.

15 Verpflichtungsermächtigungen

15.1 Über die Entwicklung und den Stand der Verpflichtungsermächtigungen ist Buch zu führen. Das Ergebnis der Buchführung geht in den Jahresabschluss ein. Während der gesamten Laufzeit einer Verpflichtungsermächtigung sind ihre Entwicklung und ihr jeweiliger Stand als Anlage zum Haushalt des jeweils laufenden Haushaltsjahres darzustellen.

15.2 Die bestehenden Verpflichtungen nach § 13 des bis zum 31. Dezember 2005 in der ehemaligen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche geltenden Finanzgesetzes wurden zunächst aus der Sonderfondsrücklage bedient. Die Sonderfondsrücklage ist erschöpft und die Verpflichtungen werden von den Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise der ehemaligen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche gemäß Artikel 2 des 10. Finanzgesetz-Änderungsgesetzes der ehemaligen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche abgesetzt.

In 2016 sind Verpflichtungen in Höhe von 79.300 € zu decken.

16 Beauftragung des Finanzausschusses

16.1 Der Finanzausschuss der Landessynode wird beauftragt, den nach Nr. 2.2.2 dem Versorgungshaushalt zugeordneten Haushalt der Stiftung zur Altersversorgung sowie die dem Haushalt der Leitung und Verwaltung zugeordneten Haushalte nach Nr. 2.2.3.1 und die Haushalte der Hauptbereiche nach Nr. 2.2.3.2 in einem gesonderten Verfahren durch Beschluss festzustellen.

16.2 Der Finanzausschuss der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wird beauftragt, die Jahresabschlüsse der Haushalte nach Nr. 16.1, mit Ausnahme des Haushalts der Stiftung zur Altersversorgung, abzunehmen. Für die Stiftung zur Altersversorgung gelten die Bestimmungen des § 11 Satzung der Stiftung (StAltersVSatz).

17 § 34 Absatz 4 KRHhFVO – Festlegung der zuständigen Stelle

Für den Bereich der Landeskirche wird das Landeskirchenamt als zuständige Stelle nach § 34 Absatz 4 KRHhFVO bestimmt.

18 § 7 Absatz 3 Finanzgesetz – Sonderzuweisung an den Kirchenkreis Nordfriesland

Ab 2016 wird die Sonderzuweisung nach § 7 Absatz 3 Finanzgesetz an den Kirchenkreis Nordfriesland auf 0,2 % von dem auf die Kirchenkreise insgesamt entfallenden Anteil an den Einnahmen festgesetzt. Die Sonderzuweisung muss jeweils nach drei Jahren überprüft und im Haushaltsbeschluss festgelegt werden.

19 Kirchliche Zusatzversorgung der landeskirchlichen Mitarbeitenden

19.1 Aufgrund des Wechsels von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) zur Evangelischen Zusatzversorgungskasse in Darmstadt (EZVK) zur Absicherung der kirchlichen Zusatzversorgung der landeskirchlichen Mitarbeitenden fallen geringere Beiträge an. Die Differenzbeträge zwischen den an die VBL und den an die EZVK zu zahlenden Beiträgen werden in einer Rückstellung gesammelt. Die Rückstellung wird für die zukünftige Gegenwertzahlung an die VBL verwendet. Für die Jahre 2016 bis 2018 beträgt die Differenz 5,6 %.

19.2 Die Bildung einer Rückstellung nach Nr. 19.1 entfällt für drittmittelfinanzierte Stellen, wenn der Drittmittelgeber die Aufwendungen für die Bildung der Rückstellung nicht erstattet.

19.3 Für den Fall, dass der Anteil der Landeskirche an den Schlüsselzuweisungen nach Nr. 4.4 den Betrag von 70.000.000 € übersteigt, ist der diesen Betrag übersteigende Anteil der VBL-Rückstellung beim Mandanten Verteilung zuzuführen.

19.4 Sollte im laufenden Haushaltsjahr der Gegenwert an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder geleistet werden oder eine Umschuldung des für die geleistete Gegenwertzahlung aufgenommenen Darlehns erforderlich werden, so können zur Finanzierung die Mittel nach Nr. 9.2.1 und die in den Rückstellungen nach Nr. 19.1 bis Nr. 19.3 angesammelten Beträge eingesetzt werden.

20 Veröffentlichung

Der Gesamthaushalt mit Erläuterungen und Anlagen liegt im Dienstgebäude des Landeskirchenamtes in Kiel, Dänische Straße 21–35 (Bibliothekssaal), zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwerin, 1. Dezember 2015

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: NK 0610 – 3 FH HI

Klimaschutzplan Nordkirche 2016 bis 2021

Die Landessynode hat gemäß § 3 Absatz 1 des Klimaschutzgesetzes folgenden Klimaschutzplan beschlossen:

Zweck

Um das Ziel einer CO₂-neutralen Kirche im Jahr 2050 zu erreichen, sieht das Kirchengesetz zur Förderung des Klimaschutzes in der Nordkirche die Aufstellung eines Klimaschutzplanes vor (§ 3 KLSchG), der die wesentlichen Ziele, Strategien und Vorschläge für Maßnahmen für einen Zeitraum von jeweils sechs Jahren benennt. Dieser erste Klimaschutzplan enthält entsprechend § 3 Absatz 2 Klimaschutzgesetz für die Jahre 2016 bis 2021 Zwischenziele und Maßnahmenvorschläge zur Reduktion von Treibhausgasen und zur Entwicklung des Klimaschutzengagements in der Nordkirche. Der Plan stellt mithin einen *orientierenden Rahmen* dar, der für die kommenden Jahre Perspektiven eröffnen und Anregungen vermitteln soll.

I. Das integrierte Klimaschutzkonzept

Die wissenschaftliche Grundlage des Klimaschutzplanes ist das „Integrierte Klimaschutzkonzept“ der Nordkirche, das von der Nordkirche und ihren Vorgängerkirchen beauftragt, von der Universität Flensburg erstellt und im Dezember 2012 der Vorläufigen Kirchenleitung vorgestellt wurde (<http://bit.ly/1vL44mi>; abgerufen am 10. Dezember 2015).

Das Konzept befasst sich mit den drei Themenschwerpunkten Immobilien, Mobilität und Beschaffung. Auf der Basis einer Ist-Analyse zeigt das Konzept Rahmenbedingungen und Umsetzungsstrategien auf, um bis zum Jahr 2050 eine CO₂-Neutralität der Nordkirche zu erreichen. Zu diesem Ziel gelangt die Nordkirche demnach – in der Reihenfolge der Maßnahmen – über einen Dreischritt von Verbrauchsreduktion (*Suffizienzstrategie*), von Steigerung der Energieeffizienz (*Effizienzstrategie*) und schließlich von Ersatz der noch notwendigen Energie durch erneuerbare, den Klimawandel nicht beeinflussende Energienutzungen (*Substitutionsstrategie*).

II: Der Klimaschutzplan 2021

Um auf dem Weg der Klimaneutralität im Jahr 2050 zu bleiben, sollen nach 194.471 Tonnen CO_{2e} Gesamtemissionen im Jahr 2005 für die Jahre 2015 bis 2020 die Treibhausgasemissionen der Nordkirche auf folgende Gesamtmen gen in Tonnen CO_{2e} pro Jahr reduziert werden:

Gesamtsumme Treibhausgasemissionen nach betrachtetem Bereich

		2016	2017	2018	2019	2020	2021
Immobilien	[t/a]	108.257	103.131	96.195	89.497	83.019	76.759
Mobilität	[t/a]	23.232	21.966	20.767	20.055	19.358	18.896
Beschaffung	[t/a]	8525	8332	8141	7952	7759	7565
SUMME	[t/a]	140.014	133.429	125.103	117.504	110.135	103.220

Diese Gesamtemissionen werden auf die Kirchenkreise und die Landeskirche umgerechnet. Möglich können diese Einsparungen der Treibhausgasemissionen durch folgende Einzelmaßnahmen in den Bereichen Immobilien, Mobilität und Beschaffung werden:

II.1 Energieversorgung

Die Nordkirche setzt konsequent auf den Einsatz Erneuerbarer Energien in den Bereichen Strom- und Wärmeversorgung. Sie unterstützt die umsichtige Nutzung von Wind, Sonne und Biomasse. Spätestens im Jahr 2020 bezieht die Nordkirche zu 100 Prozent sogenannten Grünen Strom. Außerdem unterstützt und erschließt sie entsprechende Projekte, um selbst Strom und Wärme aus erneuerbaren Quellen zu gewinnen.

II.2 Gebäude

Eine besondere Rolle für den Erfolg des Klimaschutzes in der Nordkirche spielt der Gebäudebereich, weil er den größten Teil der Energienutzung ausmacht. Es kommt darauf an, die kirchlichen Gebäude optimaler zu nutzen und gegebenenfalls verzichtbare Gebäude aus der Nutzung zu nehmen. Dazu stellen die Kirchengemeinden und Kirchenkreise regionale Gebäudestrukturpläne auf, die den langfristig benötigten Gebäudebestand identifizieren sollen. Wichtige Schritte zur energetischen Optimierung der Gebäude im Bestand sind die Verbesserung des Nutzerverhaltens, die Einrichtungsoptimierung sowie die Systemoptimierung und -steuerung, aber auch die Verbesserung der Dämmung der Gebäudehüllen.

II.3 Energiecontrolling und Klimaschutzarbeit

Um die Emissionsbilanzen zu erstellen und die optimierungsbedürftigen Gebäude zu identifizieren, energetische Maßnahmen zu planen und zu beauftragen, die Beratungsprozesse zu steuern und den Erfolg der Maßnahmen zu kontrollieren, wird in der Nordkirche ein flächendeckendes Energiecontrolling eingerichtet, ebenso sollen ein Mobilitäts- und Beschaffungsmanagement ermöglicht werden. Neben die Einsparung von Energie und Treibhausgasen treten Aspekte der Ökologie, der Ökonomie und der Sozialverträglichkeit. Dazu werden auf Kirchenkreisebene Fortbildungen, Programme und Informationsveranstaltungen angeboten. Für das Energiecontrolling und die Klimaschutz-Arbeit sollen die Mittel dienen, die als Anteil an den Schlüsselzuweisungen für solche Zwecke ausgewiesen werden.

Auf der landeskirchlichen Ebene werden die Umsetzung des Klimakonzepts sichergestellt, die Emissionsbilanz fortgeschrieben, neue klimarelevante Entwicklungen erfasst und auf ihre Relevanz für die kirchlichen Körperschaften geprüft. Die Nordkirche soll zudem auf dem Gebiet der Immobilien, Mobilität und Beschaffung beraten.

Eine wichtige Grundlage für das Energiecontrolling ist seit Jahren mit der Anschaffung einer dafür notwendigen Software („Interwatt“) durch die Landeskirche gelegt. Nach den Erfahrungswerten aus der Immobilienbranche führt ein Energiecontrolling allein schon zu einer Verbrauchsreduktion zwischen 7 und 15 Prozent – je nach Umständen und Gebäudetyp – und zu entsprechenden Kostenreduzierungen.

II.4 Finanzmittel

Siehe dazu § 4 Absatz 1 KISchG.

II.5 Mobilität

Neben der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs, des Fußgänger- und Radverkehrs prüft die Nordkirche den Einsatz emissionsarmer Dienstfahrzeuge wie zum Beispiel Elektroautos sowohl für die Verwaltung als auch für den gemeindlichen Dienst. Um die Reisetätigkeit in der Nordkirche zu reduzieren, werden – wo passend – die Möglichkeiten alternierender Telearbeitsplätze, von Video- und Telefonkonferenzen und die Reduzierung der Gremiensitzungen erwogen.

II.6 Beschaffung

Die Nordkirche will die Beschaffung von Lebensmitteln und Verbrauchsgütern sowie von technischen Geräten am Ziel der Emissionsreduktion ausrichten und entwickelt zu diesem Zweck eine Muster-Beschaffungsordnung. Diese können sich die kirchlichen Körperschaften zu eigen machen. Damit setzt sich die Nordkirche für den Bezug von regionalen, saisonalen und fair gehandelten Produkten ein, die unter Einhaltung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) hergestellt wurden und einen möglichst geringen „Ökologischen Fußabdruck“ aufweisen. Beim Erwerb von Non-Food-Produkten werden die Lebenszykluskosten und die Recyclingfähigkeit berücksichtigt.

II.7 Bildungsarbeit

Klimaschutz ist notwendig auch eine Bildungsaufgabe. Sie gehört heute in den Zusammenhang von Konzepten einer „Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)“. Die Nordkirche fördert deshalb im Rahmen dieses Klimaschutzplanes Bildungsprojekte, die ein kritisches Bewusstsein für die Ursachen der Klimaerwärmung vermitteln, eigenes Verhalten und Gewohnheiten überprüfen helfen und Möglichkeiten eines klimafreundlichen Lebensstils aufzeigen. Insbesondere will die Nordkirche in dieser Hinsicht das Klimaschutzengagement in ihrer Kinder- und Jugendarbeit unterstützen.

III. Umsetzung, Organisation und Fortentwicklung des Klimaschutzplans:

Der Klimaschutzplan wird zum ersten Mal für die Jahre 2016 bis 2021 aufgestellt. Als mittelfristiger Entwicklungsrahmen für den Klimaschutz in der Nordkirche wird er regelmäßig aktuellen Entwicklungen angepasst. Dazu werden die Erfahrungen aus den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und der Landeskirche ausgewertet und gemeinsam beraten. Diese Beratungen sollten in öffentlichen Tagungen stattfinden. Der Rahmen wird spätestens alle sechs Jahre unter Rückgriff auf das erarbeitete Klimaschutzkonzept fortgeschrieben. In der Fortschreibung werden die Ergebnisse dieser Beratungen, in unterschiedlicher Detailtiefe die Monitoring-Ergebnisse zu einzelnen Projekten, die Zielerreichung in einzelnen Handlungsfeldern und die Projektentwicklung (abgeschlossene und neu aufgelegte Maßnahmen) sowie Veränderungen der Rahmenbedingungen aufgenommen. Die Ergebnisse werden der Landessynode vorgelegt, von ihr beraten und beschlossen.

IV. Geplante Klimamaßnahmen für die Jahre 2016 bis 2021

(Abkürzungen: KSK = Klimaschutzkonzept in der Langfassung; vgl. <http://bit.ly/1JU007X>)

Maßnahmenvorschläge	Verantwortlichkeit	Umsetzung
1. Energieversorgung		
Umstellung der Stromversorgung auf 100 Prozent sogenannten „Grünen Strom“	Nordkirche	bis Ende 2020
Prüfung einer Projektierung und Errichtung von Windkraftanlagen durch das Kirchliche EnergieWerk (KEW)	Kirchenkreis Mecklenburg	ab 2016
Entwicklung der Nutzung von Biomasse (Energieholz und Holzabfälle) zur Wärmeenergieerzeugung durch das KEW	Kirchenkreis Mecklenburg	ab 2017
Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen (Mindestsolarenergieertrag: > 80 Prozent)	Nordkirche	ab 2016
2. Gebäude		
Optimierung des Nutzerverhaltens (zur Verbrauchsreduzierung) in jährlich 10 Prozent der Kirchen/Kapellen sowie Gemeindehäuser	Kirchengemeinden	ab 2016
Erstellung regionaler Gebäudestrukturpläne; vergleiche § 6 Absatz 4 KISchG	Kirchenkreise	2016 bis 2019
Änderung der Dienstwohnungsvergütung unter Berücksichtigung des energetischen Zustandes der Dienstwohnung (Dienstwohnungsverordnung)	Kirchenleitung bzw. Landeskirchenamt	2017
Im Rahmen einer Neufassung der Baurechtsverordnung: <ul style="list-style-type: none"> - Wo möglich Zertifizierung nach dem deutschen Gütesiegel „Nachhaltiges Bauen“ der DGNB e.V.; - Regelung des Baus von Fahrradabstellanlagen und Umkleidemöglichkeiten für Mitarbeitende in den Verwaltungszentren und im Landeskirchenamt; - Regelung der Schaffung von Ladepunkten für E-Mobilität von mindestens 11 kW-Leistung für zentrale kirchliche Einrichtungen, in denen oft Sitzungen stattfinden. 	Kirchenleitung bzw. Landeskirchenamt	ab 2016
Erreichen differenzierter jährlicher Optimierungsraten bei der Dämmung der Gebäudehülle von Gemeindehäusern, Pastoraten, Kitas und sonstigen Gebäuden nach KSK, S. 320-324.	Nordkirche	bis 2021
Energetische Optimierung der Gebäudeeinrichtung (verbesserter Heizungskörpereinbau, Einbau von Wärme- und Kälteschleusen, Verminderung der beheizten Flächen); vergleiche KSK S. 325.	Nordkirche	ab 2016
Systemoptimierung der Heizungssteuerung und Modernisierung der Heizanlagen, Hydraulischer Abgleich und andere Maßnahmen: zu den Optimierungsdaten vergleiche KSK, S. 326 bis S. 331.	Nordkirche	ab 2016
3. Energiecontrolling und Klimaschutzarbeit		
Befassung der Kirchengemeinderäte mit jährlichen Energie- und Emissionsberichten	Kirchengemeinden	bis 2018
Errichtung von Umwelt- und/oder Klimaausschüssen in den Kirchenkreisen	Kirchenkreisräte	2016
Einführung eines flächendeckenden Energie- und Klimaschutzmanagements in den Kirchenkreisen	Kirchenkreisräte	2016 bis 2018
Errichtung eines Energie- und Klimaschutzmanagements für alle landeskirchlichen Gebäude und Mobilität	Landeskirchenamt	2016
Jährliche Fortschreibung der (vereinfachten) Energie- und CO ₂ -Bilanz zum Nachweis der Einsparungen und zur Kontrolle des Erreichens der gesetzten Ziele	Landeskirchenamt/ Kirchenkreise/ Landeskirche	ab 2016
Angebot von kostenlosen Schulungen für das Programm InterWatt	Landeskirchenamt (Dez B)	ab 2016

Angebot von Fortbildungen und bzw. oder Projekten im Bereich Immobilien, Mobilität und Beschaffung für Haupt- und Ehrenamtliche in der Nordkirche	Landeskirchenamt	ab 2016
4. Mobilität		
<ul style="list-style-type: none"> - Erlass einer neuen Reisekostenverordnung - Prüfung der folgenden Punkte: Festlegung des Mitfahrerbonus auf 10 Cent/Kilometer/Person - Festlegung der Wegstreckenentschädigung von 30 Cent/Kilometer unabhängig von der Art der dienstlichen Fortbewegung. - Anschaffung von Bahncards, die dienstlich und privat genutzt werden können (vorbehaltlich einer steuerrechtlichen Prüfung). 	Kirchenleitung	2016
Formulierung eines Beschlussvorschlages an die Bundesregierung, den Mitfahrerbonus wieder steuerfrei zu stellen	Landessynode/EKD	2016
Datenerhebung klimarelevanter Emissionen im Bereich der Mobilität	Nordkirche	ab 2016
Überprüfung der Notwendigkeit von Sitzungen und deren Häufigkeit	Nordkirche	ab 2016
Erstellung einer CO ₂ -Bilanz bei Gremien über 40 Personen	Nordkirche	ab 2016
Optimierte Wahl zentraler Sitzungsorte und -zeiten (Voraussetzung: Erreichbarkeit durch ÖPNV)	Nordkirche	ab 2016
Schaffung eines Tools zur Optimierung der Wahl des Sitzungsortes und Koordinierung von Mitfahrgelegenheiten und Nutzung des ÖPNVs im Internet (gegebenenfalls Beauftragung einer Softwarefirma)	Amt für Öffentlichkeitsdienst bzw. Landeskirchenamt	2016
Erstellung eines Ladestellennetzplanes für E-Mobilität in der Nordkirche	Amt für Öffentlichkeitsdienst bzw. Landeskirchenamt	2016
Finanzielle Kompensation von Flugreisen der Nordkirche über die Klimakollekte gGmbH	Nordkirche/Zentrum für Mission und Ökumene (Gesellschafter der Klimakollekte gGmbH)	ab 2016
5. Beschaffung		
Abfassung einer landeskirchlichen Muster-Beschaffungsverordnung	Landeskirchenamt	2016
Einführung von eigenen Beschaffungs"richtlinien" auf Kirchenkreisebene	Kirchenkreise	ab 2016/ 2017
Initiierung von Sammelbezügen und Rahmenverträgen sowie die Konkretisierung bestehender Verträge	Landeskirchenamt	ab 2016
6. Bildungsarbeit		
Neuaufgabe des AKN-Kurses (=Arbeitskreis Klimaschutz Nordkirche) zur Ausbildung von „Kümmerern“ (Langzeitfortbildung)	Landeskirchenamt (Dez B)	ab 2016 alle 2 Jahre
Aufbau einer regionalen Klimaschutzarbeit für Kirchengemeinden und Kitas	Kirchenkreise	ab 2016
Erarbeitung eines Konzeptes für eine „Schöpfungszeit“	Umweltpastor/Zentrum für Mission und Ökumene/Umwelt-Haus	2016
Feier ökumenischer Schöpfungsgottesdienste	Interessierte Kirchengemeinden/Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen	ab 2017 jährlich
Weiterentwicklung der Schöpfungswoche zu einem zentralen Kennzeichen ev.-luth. Kindertagesstättenarbeit	UmweltHaus (Kirchenkreis Hamburg-Ost)/Kita-Dachverband	ab 2016
Erarbeitung von Zielen im Rahmen der zielorientierten Planung für die Themenbereiche Klimaschutz und Klimagerechtigkeit:	Hauptbereiche	2016/ 2017

- Aufnahme der Themen Klimaschutz und Klimagerechtigkeit in die Vikarsausbildung	Prediger- und Studienseminar
- Aufnahme des Themas Klimaschutz in die Küsteraus- und -fortbildung	Pädagogisch-Theologisches Institut (PTI) /Institut für berufliche Aus- und Fortbildung (IBAF)/Kirchenkreise
- Konzeption einer Einheit „Bewahrung der Schöpfung“ für den Konfirmandenunterricht	PTI/ZMÖ/ Umweltbeauftragte(r)
- Gründung eines Jugend-Klimanetzwerkes auf Nordkirchenebene unter Einbindung der Kirchenkreisjugendwerke und weiterer Akteure (FÖJ, Verbände, ökumenische Partner)	Hauptbereich (HB) 5/Jugendpfarramt
- Etablierung der Jugendklimakonferenz als zentrale Veranstaltung im Zweijahres-Rhythmus (nächste Konferenz vom 2. bis 4. Oktober 2015)	HB 5/Jugendpfarramt Infostelle Klimagerechtigkeit (IKG)
- Profilierung von Bildungsangeboten zum Klimaschutz in der Jugendarbeit (Beispiel: KlimaSail, Klimalotsen, Klimagerechtigkeit als Thema ökumenischer Jugendprojekte)	Jugendpfarramt; Brot für die Welt
- Aktualisierung und Erweiterung der Methodenmappe Klimagerechtigkeit; Überarbeitung des Klimakoffers; Ausbau der Mediathek und Einrichtung eines Bibliothekskataloges	IKG
- Erarbeitung themenbezogener Bildungseinheiten zur Klimagerechtigkeit (z.B. Klimagerechtigkeit und Ernährung); Fortbildung zum Thema „klimafreundliche Bildungsveranstaltungen – (wie) geht das?“	IKG
- Lehrerfortbildungen in Kooperation mit den Landesinstituten für Lehrerfortbildung und Schulentwicklung	IKG
- Suche nach Orten für die Ausstellung „der Achte Tag“ in Mecklenburg/Pommern (2016/2017) und Hamburg (2018/2019). Derzeit (2015) wird die Ausstellung in Breklum/Nordfriesland gezeigt.	HB 4/IKG

Kiel, den 12. November 2015

Präsidium
der Landessynode
Dr. Tietze
Präses

Az.: G:LKND:39 T Sk/R Hu

Verbandssatzung des Evangelisch-Lutherischen Gesamtverbands Harburg Vom 25. November 2015

Die Verbandsversammlung des Kirchengemeindeverbands Evangelisch-Lutherischer Gesamtverband Harburg hat am 2. Juli 2015 aufgrund des Artikels 38 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 der Verfassung die nachfolgende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Kirchensiegel

(1) Der Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelisch-Lutherischer Gesamtverband Harburg“ (im Folgenden Gesamtverband genannt) und ist Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) ¹Der Gesamtverband steht in der Tradition des Ev.-luth. Kirchengemeindeverbands der Stadt Harburg vom 1. Januar 1924 und des Ev.-luth. Gesamtverbands Harburg vom 1. April 1948 und 1979. ²Er setzt deren Arbeit in der Propstei Harburg des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost unter den Rahmenbedingungen der Verfassung fort.

(3) ¹Der Gesamtverband hat seinen Sitz in Hamburg-Harburg. ²Der Gesamtverband unterhält eine Geschäftsstelle in der Freien und Hansestadt Hamburg.

(4) ¹Der Gesamtverband führt das in der Anlage 1 zu dieser Satzung ersichtliche Kirchensiegel. ²Die Umschrift lautet: „Ev.-Luth. Gesamtverband Harburg“.

§ 2**Verbandsmitglieder,
Anschluss weiterer Kirchengemeinden**

(1) Dem Gesamtverband gehören die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Verbandsmitglieder an.

(2) Weitere Kirchengemeinden können sich dem Gesamtverband durch Vertrag anschließen. Voraussetzungen für den Anschluss sind ein Antrag der jeweiligen Kirchengemeinde in Form eines Beschlusses ihres Kirchengemeinderats, die Zustimmung aller Mitglieder der Verbandsversammlung zum abzuschließenden Vertrag sowie die entsprechende Änderung dieser Satzung.

(3) Werden aus den Verbandsmitgliedern neue Kirchengemeinden gebildet oder Kirchengemeinden zusammengeschlossen, so gehören auch diese dem Gesamtverband an, wenn sie nicht binnen einer Frist von zwei Monaten seit ihrer Neubildung oder ihres Zusammenschlusses ihr Ausscheiden erklären.

§ 3**Zweck, Aufgaben, Aufgabenerweiterungen**

(1) Der Gesamtverband dient den Verbandsmitgliedern zur Erfüllung von gemeinsamen Aufgaben auf dem Gebiet des Friedhofswesens und diakonischer Arbeitsfelder.

(2) Das Vermögen des Gesamtverbands ist dem Dienst der Verbandsmitglieder gewidmet, insbesondere der Erfüllung ihres diakonischen Auftrags. Dem Gesamtverband ist demgemäß die Aufgabe übertragen, das Verbandsvermögen zu erhalten und zu mehren, es zu verwalten und seine Erträge mit Schwerpunkt in den nicht auf ein Verbandsmitglied beschränkten, darüber hinausgehenden diakonischen regionalen Arbeitsfeldern im Gebiet des Gesamtverbands einzusetzen.

(3) Der Gesamtverband ist Träger des „Neuen Friedhof Harburg“ an der Bremer Straße, mehrerer Freizeit- und Tagungshäuser sowie diverser Immobilien zur Vermietung im Sinne von Absatz 2.

(4) Von den Absätzen 2 und 3 unberührt bleiben die Aufgaben, die nach dem Kirchenkreisverwaltungs-gesetz vom 10. Oktober 2006 (GVOBl. S. 175), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 31. März 2009 (GVOBl. S. 112) geändert worden ist, in seiner jeweils geltenden Fassung an das im Kirchenkreis bestehende kirchliche Verwaltungszentrum abzugeben sind.

(5) Dem Kirchengemeindeverband können von den Verbandsmitgliedern weitere Aufgaben übertragen werden, wenn sämtliche Verbandsmitglieder durch Beschluss ihres jeweiligen Kirchengemeinderats dem zustimmen. Die erforderliche Satzungsänderung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamts.

§ 4**Organe**

(1) Der Gesamtverband wird geleitet durch die Verbandsversammlung und den Vorstand.

(2) Für die Organe des Gesamtverbands gelten die Vorschriften über die Geschäftsführung des Kirchengemeinderats entsprechend, wenn nicht in Teil 4 §§ 75 bis 77 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (Kirchengemeindeordnung) etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die Amtszeit der Organe richtet sich nach der Amtszeit der Kirchengemeinderäte. Die Mitglieder der Organe bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der jeweils neu gebildeten Organe im Amt.

(4) Die Organe des Gesamtverbands sollen sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5**Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus jeweils einem Gemeindeglied der verbandsangehörigen Kirchengemeinden, das von den jeweiligen Kirchengemeinderäten gewählt wird. Die Verbandsversammlung kann bis zu zwei weitere Mitglieder berufen, die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einem der Kirchengemeinderäte der Verbandsmitglieder erfüllen müssen. Für die Mitglieder ist jeweils eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Für die Bildung der Verbandsversammlung gilt Folgendes:

1. Die Verbandsmitglieder teilen dem Vorstand das Ergebnis ihrer Wahlen mit.
2. Der Vorstand prüft, ob das Wahlergebnis dem geltenden Recht, insbesondere dem Gebot der Ehrenamtlichenmehrheit (Artikel 6 Absatz 2 Verfassung) und dem Erfordernis, dass der Verbandsversammlung mindestens eine Pastorin oder ein Pastor angehören muss (§§ 75 Absatz 2 und 77 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Kirchengemeindeordnung) entspricht.
3. Entspricht die Zusammensetzung der Verbandsversammlung vor der Berufung nicht dem geltenden Recht und ist die Herstellung einer rechtmäßigen Zusammensetzung der Verbandsversammlung durch entsprechende Berufungen möglich, werden der Verbandsversammlung vom Vorstand Berufungsvorschläge unterbreitet.
4. Ist die Herstellung einer rechtmäßigen Zusammensetzung der Verbandsversammlung auch durch Berufungen nicht erreichbar, so wirkt der Vorstand auf die Verbandsmitglieder ein, bis eine rechtmäßige Zusammensetzung der Verbandsversammlung auch unter Berücksichtigung der Berufungen zustande kommt.
5. Der Vorstand führt eine Liste der Verbandsversammlungsmmitglieder sowie der Stellvertretenden und hält diese aktuell.
6. Beim Ausscheiden eines Mitglieds rückt seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter nach. Für die Nachwahl oder Nachberufung nachgerückter

Stellvertreterinnen und Stellvertreter gelten die Grundsätze der Nummern 1 bis 5.

(3) ¹Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte ein Mitglied in den Vorsitz und ein weiteres in den stellvertretenden Vorsitz. ²Wird ein ehrenamtliches Mitglied zum vorsitzenden Mitglied gewählt, so ist eine Pastorin bzw. ein Pastor zum stellvertretenden vorsitzenden Mitglied zu wählen. ³Wird eine Pastorin bzw. ein Pastor zum vorsitzenden Mitglied gewählt, so ist ein ehrenamtliches Mitglied zum stellvertretenden vorsitzenden Mitglied zu wählen.

(4) ¹Die Verbandsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung ihres vorsitzenden Mitglieds mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen unter Nennung der Tagesordnung zusammen. ²Sie muss darüber hinaus aus wichtigem Grund einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt. ³Die Verbandsversammlung ist in den Fällen einzuberufen, wenn es Landesbischöfin oder Landesbischof, Bischöfin oder Bischof im Sprengel oder Pröpstin oder Propst verlangen.

(5) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. ²Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung festgestellt. ³Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, kann zu einer zweiten Sitzung eingeladen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. ⁴Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. ⁵Zwischen den beiden Sitzungen müssen mindestens zwei Tage liegen.

(6) ¹Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Ja- oder Nein-Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) ¹Sowohl das vorsitzende Mitglied als auch das stellvertretende vorsitzende Mitglied der Verbandsversammlung hat einen Beschluss der Verbandsversammlung zu beanstanden, wenn es ihn für rechtswidrig hält. ²Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. ³Wenn und soweit die Verbandsversammlung den beanstandeten Beschluss bestätigt, entscheidet der Kirchenkreisrat.

(8) Im Falle der Neubildung oder des Zusammenschlusses von Verbandsmitgliedern hat dies keine Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Verbandsversammlung bis zum Ende ihrer Amtszeit.

(9) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind in der Regel nicht öffentlich.

§ 6

Aufgaben und Befugnisse der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. sie beschließt die Verbandssatzung und weitere Satzungen des Verbands und ändert diese;
2. sie wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Verbandsvorstands;

3. sie nimmt die dem Gesamtverband übertragenen Aufgaben wahr, soweit deren Wahrnehmung nicht durch diese Satzung dem Vorstand übertragen ist;
4. sie beschließt den Haushalt und nimmt die Jahresrechnung ab;
5. im Zuge der Abnahme der Jahresrechnung beschließt die Verbandsversammlung über die Entlastung des Vorstandsvorstands;
6. sie bestellt die verbandseigenen internen Rechnungsprüferinnen und -prüfer;
7. sie setzt die Umlagen der Verbandsmitglieder fest;
8. sie errichtet Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesamtverbands;
9. sie überwacht die Auflösung des Gesamtverbands;
10. sie kann Anträge an die Kirchenkreissynode in Angelegenheiten des Gesamtverbands richten;
11. sie nimmt weitere durch Kirchengesetz oder die Verbandssatzung zugewiesene Aufgaben wahr.

§ 7

Verbandsvorstand

(1) ¹Der Verbandsvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, darunter ein Mitglied aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren. ²Diese werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.

(2) ¹Wird ein ehrenamtliches Mitglied zum vorsitzenden Mitglied gewählt, so ist eine Pastorin bzw. ein Pastor zum stellvertretenden vorsitzenden Mitglied zu wählen. ²Wird eine Pastorin bzw. ein Pastor zum vorsitzenden Mitglied gewählt, so ist ein ehrenamtliches Mitglied zum stellvertretenden vorsitzenden Mitglied zu wählen.

(3) Die Sitzungen des Verbandsvorstands sind in der Regel nicht öffentlich.

(4) ¹Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ²Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Ja- oder Nein-Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8

Aufgaben und Befugnisse des Verbandsvorstands

¹Der Verbandsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. er führt die laufenden Geschäfte des Gesamtverbands;
2. er vertritt den Gesamtverband im Rechtsverkehr, wobei er durch das vorsitzende und ein weiteres Mitglied vertreten wird; ist das vorsitzende Mitglied verhindert, handeln das stellvertretende vorsitzende Mitglied und ein weiteres Mitglied; Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform und sind von zwei Mitgliedern, von denen eines das vorsitzende oder das stellvertretende vorsit-

zende Mitglied des Verbandsvorstands sein muss, abzugeben und mit dem Kirchensiegel des Gesamtverbands zu versehen;

3. er besetzt die Stellen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesamtverbands und führt die Aufsicht;
4. er wird ermächtigt, eine hauptamtliche Geschäftsführung oder ein Mitglied des Verbandsvorstands nach Maßgabe von § 9 mit der Führung der laufenden Geschäfte zu beauftragen;
5. er beschließt eine Geschäftsordnung, in der die Wahrnehmung der Aufgaben und die Zusammenarbeit zwischen Verbandsvorstand und der hauptamtlichen Geschäftsführung bzw. dem geschäftsführenden Mitglied des Verbandsvorstands geregelt werden.

2In dringenden Fällen nimmt der Verbandsvorstand die Aufgaben der Verbandsversammlung wahr. 3Über seine Maßnahmen hat er der Verbandsversammlung unverzüglich zu berichten. 4Diese entscheidet, ob die Maßnahmen mit Wirkung für die Zukunft bestätigt oder geändert werden. 5Der Verbandsvorstand hat einen Beschluss der Verbandsversammlung zu beanstanden, wenn er ihn für rechtswidrig hält.

§ 9

Hauptamtliche Geschäftsführung bzw. Geschäftsführendes Mitglied des Verbandsvorstands

(1) 1Der Verbandsvorstand kann eine hauptamtliche Geschäftsführung bzw. eines seiner Mitglieder mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragen. 2Die hauptamtliche Geschäftsführung bzw. das geschäftsführende Mitglied untersteht der Aufsicht des Verbandsvorstands.

(2) Die hauptamtliche Geschäftsführung bzw. das geschäftsführende Mitglied übernimmt, wenn nichts anderes geregelt ist, die Aufgabe der bzw. des unmittelbaren Vorgesetzten gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Gesamtverbands.

(3) 1Die hauptamtliche Geschäftsführung bzw. das geschäftsführende Mitglied berichtet dem Verbandsvorstand regelmäßig über die Arbeit der Geschäftsstelle und über grundsätzliche Angelegenheiten der Geschäftsführung einschließlich des Personalwesens und der wirtschaftlichen Belange. 2Zu den Aufgaben der laufenden Geschäftsführung gehören insbesondere die Vornahme einzelner Rechtsgeschäfte bis 60 000 Euro im Rahmen des Haushalts, die die Geschäftsführung des Gesamtverbands gewöhnlich mit sich bringt. 3Für alle anderen Rechtsgeschäfte ist die Einwilligung des Verbandsvorstands erforderlich.

§ 10

Finanzierung

(1) 1Der Gesamtverband finanziert seine Arbeit aus den Erträgen seiner Immobilien, der Freizeitheime und gewerblicher Tätigkeit auf dem Neuen Friedhof Harburg. 2Die durch die Einrichtung und Unterhaltung

des Neuen Friedhof Harburg entstehenden Aufwendungen sind durch Gebühren und andere Erträge zu decken. 3Kirchensteuermittel und sonstiges Vermögen des Gesamtverbands dürfen nur in Form einer Selbstanleihe für die Einrichtung und Unterhaltung des Neuen Friedhof Harburg in Anspruch genommen werden.

(2) 1Kosten des Gesamtverbands, die nicht durch Erträge nach Absatz 1 Satz 1 gedeckt werden, werden durch Umlagen der Verbandsmitglieder gedeckt. 2Maßstab für die Höhe der Umlagen ist der Anteil der Schlüsselzuweisung eines Verbandsmitglieds an der Summe der Schlüsselzuweisungen der Verbandsmitglieder im jeweiligen Haushaltsjahr.

§ 11

Ausscheiden eines Verbandsmitglieds

(1) 1Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, sein Ausscheiden zum Ende eines Kalenderjahrs mit einer Frist von zwölf Monaten gegenüber dem Verbandsvorstand schriftlich unter Vorlage eines entsprechenden Beschlusses seines Kirchengemeinderats zu erklären. 2Das Ausscheiden ist spätestens sechs Monate vor Wirksamwerden vom Verbandsvorstand zu bestätigen.

(2) 1Spätestens sechs Monate vor dem Ausscheiden schließen das ausscheidende Verbandsmitglied und der Gesamtverband einen Vertrag über die rechtlichen Folgen des Ausscheidens. 2Hierbei findet eine Vermögensauseinandersetzung nach folgenden Grundsätzen statt:

1. mit dem auf den Termin des Ausscheidens nächstfolgenden Jahresabschluss wird eine Auseinandersetzungsbilanz erstellt und der Vermögens- und Verbindlichkeitsanteil des ausscheidenden Verbandsmitglieds ermittelt;
2. die sich aus der Ermittlung des Vermögens- und Verbindlichkeitsanteils ergebenden Guthaben und Verbindlichkeiten des ausscheidenden Verbandsmitglieds werden, ohne dass dadurch der wirtschaftliche Bestand des Verbandsmitgliedes oder des Gesamtverbands gefährdet werden darf, zum nächstmöglichen Zeitpunkt ausgeglichen.

(3) 1Soweit ein Vertrag nicht bis zu dem in Absatz 2 Satz 1 benannten Zeitpunkt zustande kommt, trifft der Kirchenkreisrat die erforderlichen Regelungen durch Beschluss. 2Die Entscheidungen des Kirchenkreisrats sind endgültig.

(4) Verbleibt infolge des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern lediglich noch ein Verbandsmitglied im Gesamtverband, so gilt der Gesamtverband als im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des letzten, vorgesehenen Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes als aufgelöst.

§ 12

Auflösung des Kirchengemeindeverbands

(1) 1Die Auflösung des Gesamtverbands erfolgt zum Jahresende wenn mindestens zwölf Monate zuvor alle Verbandsmitglieder der Auflösung durch Beschluss

ihres jeweiligen Kirchengemeinderats zugestimmt haben. ²Sie ist nur möglich, wenn die Trägerschaft des Friedhofs geklärt ist.

(2) ¹Zur Auflösung des Gesamtverbands bedarf es eines Auflösungsvertrags der Verbandsmitglieder. ²Der Auflösungsvertrag muss bestimmen, wie das Verbandsvermögen künftig genutzt bzw. aufgeteilt werden soll und in welchem Verhältnis die Verbandsmitglieder die Verbindlichkeiten des Gesamtverbands zu tragen haben. ³Hierbei findet eine Vermögensauseinandersetzung nach folgenden Grundsätzen statt:

1. das Vermögen bzw. die Verbindlichkeiten des Gesamtverbands werden verteilt im Verhältnis der Schlüsselzuweisung eines Verbandsmitglieds an der Summe der Schlüsselzuweisungen der Verbandsmitglieder des der Auflösung vorangegangenen Haushaltsjahrs;
2. der Rechtsnachfolger für den Friedhof ist so zu stellen, dass nicht zurückgestellte Friedhofsunterhaltungsgebühren und sonstige Verbindlichkeiten von den übrigen Verbandsmitgliedern ausgeglichen werden.

§ 13

Änderungen der Verbandssatzung

¹Änderungen dieser Satzung werden mit Stimmenmehrheit der Mitglieder der Verbandsversammlung beschlossen. ²Sie erfolgen im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat und bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamts.

§ 14

Veröffentlichungen

(1) Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung sind im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt zu machen.

(2) Die Friedhofssatzung, die Friedhofsgebührensatzung und weitere Satzungen des Gesamtverbands werden bekannt gemacht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Evangelisch-lutherischen Gesamtverbands Harburg vom 11. Juli 2002 (GVOBl. S. 206) außer Kraft.

*

Die vorstehende Verbandssatzung wird hiermit ausgefertigt. Der Beschluss der Satzung erfolgt im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg Ost. Die Satzung wurde mit Ausnahme des Inhalts der Anlage 1

mit Schreiben des Landeskirchenamtes vom 12. November 2015 (Az.: 10 KGV Gesamtverband Harburg – R Le) gemäß Artikel 38 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt. Die Satzung ist im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt zu machen.

Der Verbandsvorstand des Ev.-Luth. Gesamtverbands Harburg

Harburg, den 25. November 2015

Erika P a r i e s	Albrecht S c h m i d t - S o n d e r m a n n
vorsitzendes Mit- glied des Ver- bandsvorstands	(L. S.) Mitglied des Verbandsvorstands

Anlage 1 (zu § 1 Absatz 4 - Siegelabdruck)

[hier nicht abgedruckt]

Anlage 2 (zu § 2 Absatz 1)

Verbandsmitglieder des Evangelisch-Lutherischen Gesamtverbands Harburg

1. Ev.-luth. Apostelkirchengemeinde in Hamburg-Harburg,
2. Ev.-luth. Auferstehungs-Kirchengemeinde in Hamburg-Marmstorf,
3. Ev.-luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde in Hamburg-Rönneburg,
4. Ev.-luth. Cornelius-Kirchengemeinde in Hamburg-Fischbek,
5. Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Trinitatis Harburg,
6. Ev.-luth. Erlöser-Kirchengemeinde Vahrendorf,
7. Ev.-luth. Kirchengemeinde Sinstorf,
8. Ev.-luth. Kirchengemeinde Kirchdorf,
9. Ev.-luth. Luther-Kirchengemeinde in Hamburg-Harburg,
10. Ev.-luth. Michaelis-Kirchengemeinde in Hamburg-Neugraben,
11. Ev.-luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde in Hamburg-Harburg,
12. Ev.-luth. Reiherstieg-Kirchengemeinde Wilhelmsburg,
13. Ev.-luth. St. Pankratius-Kirchengemeinde in Hamburg-Neuenfelde,
14. Ev.-Luth. St. Paulus-Kirchengemeinde in Hamburg-Harburg,
15. Ev.-Luth. St. Petrus-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg,
16. Ev.-luth. Thomas-Kirchengemeinde in Hamburg-Hausbruch.

**Bekanntgabe der
Verordnung zur Sicherheit der
Informationstechnik
(IT-Sicherheitsverordnung – ITSVO-EKD)
Vom 3. Dezember 2015**

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund des § 9 Absatz 2 Satz 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSG-EKD) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 1. Januar 2013 (ABl. EKD S. 2, 34; KABL. S. 145) mit Zustimmung der Kirchenkonferenz die Verordnung zur Sicherheit der Informationstechnik (IT-Sicherheitsverordnung – ITSVO-EKD) erlassen. Die ITSVO-EKD ist am 15. Juli 2015 im Amtsblatt der Ev. Kirche in Deutschland (ABl. EKD S. 146) bekanntgemacht worden und somit gemäß § 8 ITSVO-EKD seit dem 16. Juli 2015 unmittelbar geltendes Recht in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Die ITSVO-EKD wird daher nachstehend abgedruckt:

**Verordnung zur Sicherheit der
Informationstechnik
(IT-Sicherheitsverordnung – ITSVO-EKD)
Vom 29. Mai 2015**

§ 1

IT-Sicherheit

(1) Die mit der Informationstechnik (IT) erhobenen oder verarbeiteten Daten sind insbesondere vor unberechtigtem Zugriff, vor unerlaubten Änderungen und vor der Gefahr des Verlustes zu schützen (IT-Sicherheit), um deren Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit zu gewährleisten.

(2) „Zur Umsetzung der IT-Sicherheit haben die Evangelische Kirche in Deutschland, ihre Gliedkirchen und ihre gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sowie die ihnen zugeordneten kirchlichen und diakonischen Werke und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform und rechtsfähige evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts (kirchliche Stellen) sicherzustellen, dass ein IT-Sicherheitskonzept erstellt und kontinuierlich fortgeschrieben wird. „Dabei ist den unterschiedlichen Gegebenheiten der kirchlichen Stellen Rechnung zu tragen.

(3) „Der für die Umsetzung des IT-Sicherheitskonzeptes erforderliche Sicherheitsstandard orientiert sich an den Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zur Informationssicherheit und zum IT-Grundschutz. „Andere vergleichbare Sicherheitsstandards können zu Grunde gelegt werden. „Das IT-Sicherheitskonzept muss den Schutzbedarf der Daten, die Art der eingesetzten IT und die örtlichen Gegebenheiten der jeweiligen kirchlichen Stelle berücksichtigen.

(4) Die Evangelische Kirche in Deutschland stellt Muster-IT-Sicherheitskonzepte nach Maßgabe des Absatzes 3 zur Verfügung.

§ 2

Einsatz von IT

(1) Mindestvoraussetzungen für den Einsatz von IT sind, dass

1. ein Anforderungsprofil und eine Dokumentation vorliegen,
2. die datenschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden,
3. die Systeme vor ihrem Einsatz getestet wurden.

(2) „Für die mit IT-Sicherheit verarbeiteten Daten soll dienstliche IT genutzt werden. „Private IT-Geräte dürfen zugelassen werden, wenn durch Vereinbarung insbesondere sichergestellt ist, dass

1. eine Rechtsgrundlage für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten gegeben ist,
2. das kirchliche Datenschutzrecht Anwendung findet,
3. die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur IT-Sicherheit und zum Datenschutz getroffen und Regelungen zur Verantwortung vereinbart worden sind und
4. eine Haftung des Dienstgebers ausgeschlossen ist, wenn im Zusammenhang mit dienstlichen Anwendungen Schäden auf privaten IT-Geräten, insbesondere Datenverlust, entstehen.

„Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn ein Verstoß gegen Satz 2 festgestellt oder die IT-Sicherheit durch den Einsatz privater IT gefährdet oder beeinträchtigt wird und andere Maßnahmen nicht zur Behebung ausreichen.

§ 3

Beteiligung

Bei der Erstellung und der kontinuierlichen Fortschreibung des IT-Sicherheitskonzeptes und bei der Entscheidung zur Auswahl über IT, mit der personenbezogene Daten verarbeitet werden, sind Betriebsbeauftragte oder örtlich Beauftragte für den Datenschutz frühzeitig zu beteiligen.

§ 4

Einhaltung der IT-Sicherheit

(1) Kirchliche Stellen haben durch angemessene Schulungs- und Fortbildungsmöglichkeiten den qualifizierten Umgang mit IT zu ermöglichen.

(2) „Die Verantwortung für die IT-Sicherheit liegt beim Leitungsorgan der jeweiligen kirchlichen Stelle. „Die aufsichtführenden Stellen oder Personen überwachen die Einhaltung dieser Verordnung. „Bei Verstößen sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen. „§ 5 bleibt unberührt.

(3) Maßnahmen der oder des Beauftragten für den Datenschutz nach § 20 DSG-EKD bleiben unberührt.

§ 5

IT-Sicherheitsbeauftragte

- (1) ¹Mit der Wahrnehmung der IT-Sicherheit können kirchliche Stellen besondere Personen beauftragen (IT-Sicherheitsbeauftragte). ²Die Beauftragung kann mehrere kirchliche Stellen umfassen.
- (2) Zu Beauftragten sollen nur Personen bestellt werden, die die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen.
- (3) Zu den Aufgaben der die IT-Sicherheit wahrnehmenden Person zählen insbesondere:
1. den IT-Sicherheitsprozess beratend zu begleiten und bei allen damit zusammenhängenden Aufgaben mitzuwirken,
 2. die Erstellung und kontinuierliche Fortschreibung eines IT-Sicherheitskonzeptes zu koordinieren,
 3. Regelungen zur IT-Sicherheit vorzuschlagen,
 4. die Durchführung von IT-Sicherheitsmaßnahmen zu empfehlen und zu überprüfen,
 5. IT-Sicherheitsvorfälle zu untersuchen und Handlungsempfehlungen auszusprechen,
 6. IT-Schulungen zu initiieren und zu koordinieren,
 7. dem Leitungsorgan der jeweiligen kirchlichen Stelle regelmäßig über den Stand der IT-Sicherheit sowie über ihre Tätigkeiten zu berichten und
 8. mit den Betriebsbeauftragten oder den örtlich Beauftragten für den Datenschutz zusammenzuarbeiten.
- (4) Die die Aufgaben der IT-Sicherheit wahrnehmende Person ist über IT-Sicherheitsvorfälle zu informieren und informiert bei Gefahr im Verzug unverzüglich das zuständige Leitungsorgan.

§ 6

Durchführungs- und Ergänzungsbestimmungen

- (1) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können jeweils für ihren Bereich Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung und ergänzende Bestimmungen zur IT-Sicherheit erlassen, soweit sie dieser Verordnung nicht widersprechen.
- (2) ¹Bestehende Regelungen bleiben unberührt, soweit sie dieser Verordnung nicht widersprechen. ²Anderenfalls sind diese Regelungen innerhalb eines Jahres anzupassen.

§ 7

Übergangsbestimmungen

Die erstmalige Erstellung des IT-Sicherheitskonzeptes gemäß § 1 Absatz 2 hat in ihren Grundzügen spätestens bis zum 31. Dezember 2015 zu erfolgen und deren vollständige Umsetzung bis zum 31. Dezember 2017.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

*

Kiel, 3. Dezember 2015

Landeskirchenamt

V u l l r i e d e

Az.: G:EKD:15 – R Vu

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der
Partnerschaftsvereinbarung
mit der Diözese Durham**

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes vom 14. Oktober 2014 (KABl S. 470) über die Zustimmung zu der Partnerschaftsvereinbarung zwischen der Diözese Durham der Kirche von England und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wird bekanntgegeben, dass die Partnerschaftsvereinbarung mit der Diözese Durham am 9. November 2015 für die Diözese Durham durch Bischof Paul Butler und den Sekretär der Diözese Andrew Thurston und für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland durch Bischof Gothart Magaard und Margrit Semmler (Mitglied der Ersten Kirchenleitung) in Durham unterzeichnet worden ist.

Damit ist die Partnerschaftsvereinbarung mit demselben Datum in Kraft getreten.

Kiel, 25. November 2015

Landeskirchenamt

F l a d e

Az.: NK 1696 – M Fl

Aufhebung des Ev.-Luth. Kindertagesstättenverbandes Rantzau- Münsterdorf

Die Verbandsversammlung des Ev.-Luth. Kindertagesstättenverbandes Rantzau-Münsterdorf hat durch Beschluss vom 12. Oktober 2015 die Auflösung des Kindertagesstättenverbandes mit Ablauf des 31. Dezember 2015 auf Grundlage des nachstehend abgedruckten öffentlich-rechtlichen Vertrages beschlossen. Der Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf hat dem Vertrag durch Beschluss vom 12. Oktober 2015 die entsprechend Artikel 38 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 2, 127), die durch Kirchengesetz vom 2. Dezember 2014 (KABl. 2015 S. 2) geändert worden ist, erforderliche Zustimmung erteilt.

Kiel, 7. Dezember 2015

Landeskirchenamt

B r a u n e

Az.: 10 KiTa Verband Rantzau-Münsterdorf – R Br

*

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Auflösung, Rechtsnachfolge und Vermögensauseinandersetzung des Ev.-Luth. Kindertagesstättenverbandes Rantzau-Münsterdorf Vom 12. Oktober 2015

Aufgrund von Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung und Teil 4 § 71 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, und gemäß § 15 der Verbandssatzung des Ev.-Luth. Kindertagesstättenverbandes Rantzau-Münsterdorf (GVOBl. S. 358) sowie mit Zustimmung des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf gemäß Artikel 38 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung schließen die Körperschaften des öffentlichen Rechts

1. Ev.-Luth. Innenstadtgemeinde Itzehoe,
2. Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jakobi-Itzehoe,
3. Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michaelis Itzehoe,
4. Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Heiligenstedten,
5. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krempe,
6. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süderau,
7. Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Kiebitzreihe,
8. Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde Itzehoe,
9. Ev.-Luth. St. Michaelis-Kirchengemeinde
– jeweils vertreten durch ihren Kirchengemeinderat –
und der

10. Ev.-Luth. Kindertagesstättenverband Rantzau-Münsterdorf
– vertreten durch die Beauftragten des Verbands-
vorstands –

den nachfolgenden

öffentlich-rechtlichen Vertrag

zur Auflösung, Rechtsnachfolge und Vermögensauseinandersetzung des Ev.-Luth. Kindertagesstättenverbandes Rantzau-Münsterdorf:

§ 1

(1) „Der Ev.-Luth. Kindertagesstättenverband Rantzau-Münsterdorf (nachfolgend: Kindertagesstättenverband) wird zum 31. Dezember 2015 aufgelöst. „Die vertragsschließenden Kirchengemeinden zu 1. bis 9. sind Gesamtrechtsnachfolgerinnen des Kindertagesstättenverbandes. „Die gemäß § 2 Absatz 1 der Satzung des Kindertagesstättenverbandes wahrgenommene Trägerschaft der jeweiligen Kindertagesstätte wird mit Ablauf des 31. Dezember 2015 auf diejenige Kirchengemeinde übertragen, auf deren Gebiet sich die jeweilige Kindertagesstätte befindet.

(2) Die Satzung des Kindertagesstättenverbandes vom 9. Oktober 2009 (GVOBl. S. 358) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

(3) Der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Übertragung der Kindertagesstätten-Trägerschaft auf den Kindertagesstättenverband tritt mit Ablauf vom 31. Dezember 2015 außer Kraft.

(4) Die gemäß § 2 Absatz 2 der Satzung des Kindertagesstättenverbandes diesem obliegende bzw. übertragene Aufgaben fallen jeweils an die vertragschließenden Kirchengemeinden zurück, die diese Aufgaben entweder selbst wahrnehmen oder zur Wahrnehmung einem anderen Rechtsträger übertragen werden bzw. bereits übertragen haben.

§ 2

Sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Investitionsförderdarlehen gehen auf diejenige Kirchengemeinde über, auf deren Gebiet sich die jeweilige Kindertagesstätte befindet.

§ 3

Vorhandene Rücklagenbestände einzelner Kindertagesstätten im Kindertagesstättenverband werden auf die entsprechende Kirchengemeinde gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 übertragen.

§ 4

Mit dem Kindertagesstättenverband bestehende Arbeitsverhältnisse gehen im Wege des Betriebsüberganges nach Maßgabe der Regelungen des § 613a BGB entweder auf die Kirchengemeinde, auf deren Gebiet sich die jeweilige Kindertagesstätte befindet, oder bei Aufgabenübertragung an einen anderen Rechtsträger auf diesen über.

§ 5

(1) Die Liquidation des Vermögens des Kindertagesstättenverbandes sowie die Abwicklung dieses Vertrages nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen werden durch die Beauftragten des Vorstandsvorsitzenden des Kindertagesstättenverbandes nach Inkrafttreten dieses Vertrages durchgeführt.

(2) Die Beauftragten der Verbandsversammlung überwachen auf der Grundlage des ihnen nach Artikel 38 Absatz 4 Satz 3 Nummer 7 der Verfassung erteilten Auftrags die Durchführung dieses Vertrags.

(3) Die Vertragschließenden verpflichten sich gegenseitig, alle Rechtshandlungen vorzunehmen und alle Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um die Liquidation des Vermögens sowie die Abwicklung dieses Vertrages zu ermöglichen.

§ 6

(1) ¹Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. ²Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, den unwirksamen Teil durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt.

(2) ¹Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf. ²Er tritt am Tage der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

Itzehoe, 12. Oktober 2015

Georg Alexy Dörte Raßmus (L. S.)
Ev.-Luth. Innenstadtgemeinde Itzehoe

Stephan Gromke Anja Bratzke (L. S.)
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jakobi-Itzehoe

Stefanie Warnke Monika Horn (L. S.)
Ev.-Luth. St. Michaelis-Kirchengemeinde

Matthias Gerber Blanka Jordan (L. S.)
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Heiligenstedten

Ruth Hellmann Wolfgang Hahn (L. S.)
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krempe

Silke Schippmann Adalbert König (L. S.)
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süderau

Miriam Nohr Jörg Knüppel (L. S.)
Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Kiebitzreihe

Arne Findeisen Carla Beth (L. S.)
Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde Itzehoe

Katharina Ralf Kürschner (L. S.)
Reinke

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michaelis Itzehoe

Sven Dietmar Gördel (L. S.)
Vierenkle

Ev.-Luth. Kindertagesstättenverband
Rantzau-Münsterdorf

Anordnung

**zur Aufhebung, Rechtsnachfolge und
Vermögensauseinandersetzung
des Ev.-Luth. Kindertagesstättenverbandes
Rantzau-Münsterdorf
Vom 7. Dezember 2015**

Aufgrund von Artikel 38 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 2, 127), die durch Kirchengesetz vom 2. Dezember 2014 (KABl. 2015 S. 2) geändert worden ist, und Teil 4 § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 3 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, wird angeordnet:

§ 1

¹Die Körperschaften des öffentlichen Rechts

1. Ev.-Luth. Innenstadtgemeinde Itzehoe,
2. Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jakobi-Itzehoe,
3. Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michaelis Itzehoe,
4. Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Heiligenstedten,
5. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krempe,
6. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süderau,
7. Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Kiebitzreihe,
8. Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde Itzehoe,
9. Ev.-Luth. St. Michaelis-Kirchengemeinde – jeweils vertreten durch ihren Kirchengemeinderat – und der
10. Ev.-Luth. Kindertagesstättenverband Rantzau-Münsterdorf – vertreten durch die Beauftragten des Vorstandsvorsitzenden –

haben durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 12. Oktober 2015 zur Auflösung, Rechtsnachfolge und Vermögensauseinandersetzung des Ev.-Luth. Kindertagesstättenverbandes Rantzau-Münsterdorf die Auflösung des Ev.-Luth. Kindertagesstättenverbandes Rantzau-Münsterdorf vereinbart. ²Der Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf hat dem Vertrag durch Beschluss vom 12. Oktober 2015 die nach Artikel 38 Absatz 1 Satz 3

der Verfassung erforderliche Zustimmung erteilt. Der Ev.-Luth. Kindertagesstättenverband Rantzeu-Münsterdorf ist somit als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Ablauf des 31. Dezember 2015 aufgehoben.

§ 2

Jeder Vertragspartei nach § 1 wird je eine Ausfertigung der über die Anordnung errichteten Urkunde erteilt.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Kiel, 7. Dezember 2015

Landeskirchenamt

Braune

Az.: 10 KiTa Verband Rantzeu-Münsterdorf – R Br

Berichtigung der Bekanntmachung der Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes St. Lorenz-Nord in Lübeck

Der nachfolgende Text ist bei der Bekanntmachung der Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes St. Lorenz-Nord in Lübeck im KABl. 12/2015 (S. 429) versehentlich nicht mit abgedruckt worden; er hätte direkt im Anschluss an die Satzung erscheinen sollen.

Kiel, 1. Dezember 2015

Landeskirchenamt

Ballhorn

Az.: 0577-6 – R Bal

*

Die vorstehende Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes St. Lorenz-Nord in Lübeck ist durch das Landeskirchenamt mit Schreiben vom 2. November 2015 (Az.: 10 KGV St. Lorenz-Nord in Lübeck – R Br) gemäß Artikel 38 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden. Hiermit wird die Veröffentlichung der Satzung nach Artikel 38 Absatz 5 der Verfassung vorgenommen.

Kiel, 2. November 2015

Landeskirchenamt

Braune

Az.: 10 KGV St. Lorenz-Nord in Lübeck – R Br

Mitteilung über die Wahl der Mitglieder des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 20. November 2015

Aufgrund von § 6 des Kirchengesetzes i. V. m. § 2 des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsgesetzes hat der Richterwahlausschuss der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland auf seiner Sitzung am 20. November 2015 für die Amtszeit vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2021 nachfolgende Mitglieder des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gewählt:

Präsident und Vorsitzender Richter: Richter am OLG Dr. Michael Labbe, Hamburg

1. Stellvertreter: Vorsitzender Richter am OVG Martin Redeker, Greifswald

2. Stellvertreterin: Richterin am OVG Birgit Voß-Güntge, Schleswig

Vorsitzende Richterin: Ministerialrätin Susanne Wolleenteit, Schwerin

1. Stellvertreterin: Richterin am OVG Birgit Voß-Güntge, Schleswig

2. Stellvertreter: Vorsitzender Richter am OVG Martin Redeker, Greifswald

Rechtskundiger Richter: Vorsitzender Richter am LSG Dr. Thomas Kuhl-Dominik, Hamburg

1. Stellvertreterin: Richterin am LG Dr. Inke Godendorff, Hamburg

2. Stellvertreterin: Richterin am LG Dr. Inken von Gadow, Hamburg

Rechtskundige Richterin: Richterin am BVerwG Dr. Susanne Rublack, Leipzig

1. Stellvertreterin: Richterin am LG Dr. Inken von Gadow, Hamburg

2. Stellvertreterin: Richterin am LG Dr. Inke Godendorff, Hamburg

Rechtskundiger Richter: Richter am VG Frank Preuß, Schwerin

1. Stellvertreter: Vorsitzender Richter am VG Hans-Joachim Rosenthal, Schleswig

2. Stellvertreter: Rechtsanwalt Joachim Heilborn, Schwerin

Rechtskundiger Richter: Rechtsanwalt Olaf Hünmörder, Bad Doberan

1. Stellvertreter: Rechtsanwalt Joachim Heilborn, Schwerin

2. Stellvertreter: Vorsitzender Richter am VG Hans-Joachim Rosenthal, Schleswig

Ordinierter Richter: Pastor Dr. Michael Dübbers, Schleswig

1. Stellvertreter: Pastor Prof. Dr. Volker Gummelt, Gristow-Neuenkirchen

2. Stellvertreterin: Pastorin Dr. Susanne Höser, Güstrow

Ordinierte Richterin: Pastorin Gertrud Schäfer, Preetz

1. Stellvertreterin: Pastorin Dr. Susanne Höser, Güstrow

2. Stellvertreter: Pastor Prof. Dr. Volker Gummelt, Gristow-Neuenkirchen

Nicht ordinierter Richter: Dr. Manfred Julius Pfaff, Hamburg

1. Stellvertreter: Tilmann Weiherich, Kiel

2. Stellvertreterin: Katrin Stolle, Hamburg

Nicht ordinierte Richterin: Claudia Maresch, Aumühle

1. Stellvertreterin: Katrin Stolle, Hamburg

2. Stellvertreter: Tilmann Weiherich, Kiel

*

Mitteilung über die Wahl der Mitglieder des Disziplinargerichts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 20. November 2015

Aufgrund von § 6 des Kirchengesetzes i. V. m. § 3 des Disziplinargesetzergänzungsgesetzes hat der Richterwahlausschuss der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland auf seiner Sitzung am 20. November 2015 für die Amtszeit vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2021 nachfolgende Mitglieder des Disziplinargerichts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gewählt:

Präsident und Vorsitzender Richter: Vorsitzender Richter am LG Kai Schröder, Lübeck

1. Stellvertreterin: Vorsitzende Richterin am LG Sigrun Meermann, Schwerin

2. Stellvertreterin: Richterin am VG Karin Bussert, Schleswig

Rechtskundige Richterin: Richterin am OVG Dorothea ter Veen, Greifswald

1. Stellvertreter: Stellvertretender Direktor AG Dr. Jörg Kriewitz, Bad Segeberg

2. Stellvertreter: Rechtsanwalt Dieter Schütte, Bad Doberan

Ordinierter Richter: Pastor i. R. Frank Rutkowsky, Hamburg

1. Stellvertreterin: Pastorin Gudrun Bielitz-Wulff, Krummisch

2. Stellvertreterin: Pastorin Samone Fabricius, Groß-Grönau

Ordinierte Richterin: Pastorin Gesine Wiechert, Wattmannshagen

1. Stellvertreter: Pastor Tim Anders, Körchow-Camin

2. Stellvertreter: Pastor Andreas Timm, Bad Doberan

Richter in Verfahren gegen Kirchenbeamtinnen und -beamte des höheren Dienstes: Kirchenoberverwaltungsrat Christoph Schacht, Kiel

1. Stellvertreterin: Oberstudiendirektorin i. K. Dr. Verena Schröter, Hamburg

2. Stellvertreterin: Kirchenoberverwaltungsrätin Kirstin Gabriel, Nordfriesland

Richter in Verfahren gegen Kirchenbeamtinnen und -beamte des gehobenen Dienstes: Kirchenamtsrat Jan Collmann, Hamburg

1. Stellvertreterin: Kirchenamtsrätin Petra Jurgent, Kiel

2. Stellvertreterin: Kirchenamtsrätin Dorit Ladzinski, Kiel

Nicht ordinierte Richterin: Armgard Gräfin von Bülow, Preetz

1. Stellvertreter: Christoph Roettig, Schwerin

2. Stellvertreterin: Dr. Gisela Fischbach, Kiel

*

**Mitteilung über die Wahl der Mitglieder des
Kirchengerichts für
mitarbeitervertretungsrechtliche
Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen
Kirche in Norddeutschland
Vom 20. November 2015**

Aufgrund von § 6 des Kirchengerichtsgesetzes i. V. m. § 1 Kirchengerichtsgesetz MAV hat der Richterwahlausschuss der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland auf seiner Sitzung am 20. November 2015 für die Amtszeit vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2021 nachfolgende Mitglieder des Kirchengerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gewählt:

Präsidentin und Vorsitzende Richterin:	Direktorin am ArbG Dagmar Raasch, Neumünster
Vorsitzender Richter:	Vizepräsident des LAG Björn Eckhardt, Schwerin
Vorsitzender Richter:	Richter am ArbG Dr. Volker Stelljes, Hamburg
Richter (Dienstgeberseite):	Bernd Nadler, Hamburg
Richter (Dienstgeberseite):	Roger Bodin, Leck
Richterin (Dienstgeberseite):	Karen Rosenkranz, Neustadt/Glewe
Richterin (Dienstnehmerseite):	Karin Jensen-Bundels, Flensburg
Richter (Dienstnehmerseite):	Marcus Batke, Lübeck
Richter (Dienstnehmerseite):	Thomas Morell, Hamburg

Kiel, 1. Dezember 2015

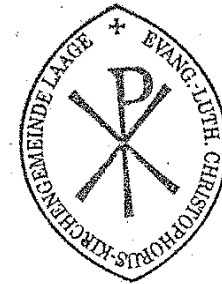
Landeskirchenamt
Görlitz

Az.: NK 1221-2 – R Gö

**Anordnung der Ingebrauchnahme von
Interimssiegeln**

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev.-Luth. Christophorus-Kirchengemeinde Laage ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung tritt mit der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.



Kiel, 27. November 2015

Landeskirchenamt
Rosenstiel

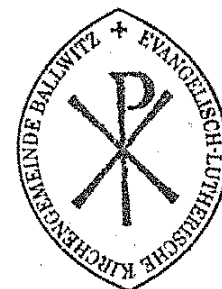
Az.: 10 Christophorus Laage – R Ro

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ballwitz

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung tritt mit der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.



Kiel, 27. November 2015

Landeskirchenamt
Rosenstiel

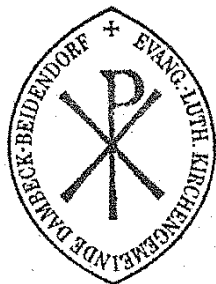
Az.: 10 Ballwitz – R Ro

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dambeck-Beidendorf

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung tritt mit der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.



Kiel, 27. November 2015

Landeskirchenamt
Rosenstiel

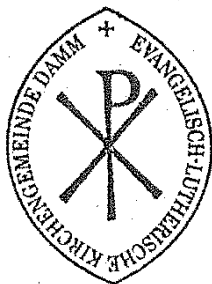
Az.: 10 Dambeck-Beidendorf – R Ro

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Damm

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung tritt mit der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.



Kiel, 27. November 2015

Landeskirchenamt
Rosenstiel

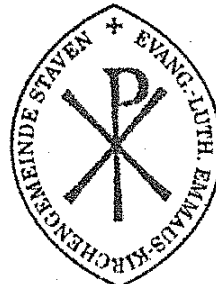
Az.: 10 Damm – R Ro

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Staven

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung tritt mit der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.



Kiel, 27. November 2015

Landeskirchenamt
Rosenstiel

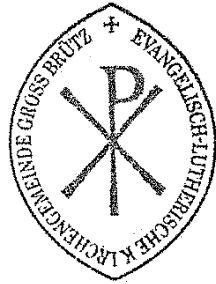
Az.: 10 Emmaus Staven – R Ro

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Brütz

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung tritt mit der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.



Kiel, 27. November 2015

Landeskirchenamt
Rosenstiel

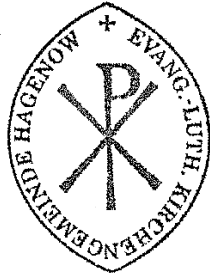
Az.: 10 Groß Brütz – R Ro

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hagenow

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung tritt mit der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.



Kiel, 27. November 2015

Landeskirchenamt
Rosenstiel

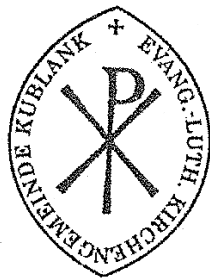
Az.: 10 Hagenow – R Ro

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kublank

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung tritt mit der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.



Kiel, 27. November 2015

Landeskirchenamt
Rosenstiel

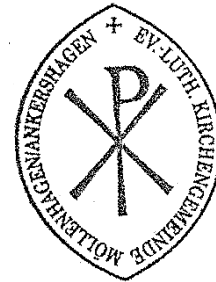
Az.: 10 Kublank – R Ro

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Möllenhagen/Ankershagen

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung tritt mit der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.



Kiel, 27. November 2015

Landeskirchenamt
Rosenstiel

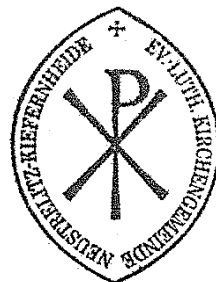
Az.: 10 Möllenhagen/Ankershagen – R Ro

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neustrelitz-Kiefernheide

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung tritt mit der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.



Kiel, 27. November 2015

Landeskirchenamt
Rosenstiel

Az.: 10 Neustrelitz-Kiefernheide – R Ro

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Parchim St. Marien

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung tritt mit der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.



Kiel, 27. November 2015

Landeskirchenamt
Rosenstiel

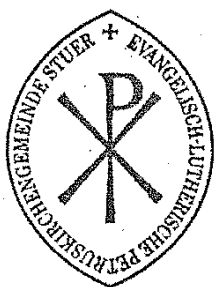
Az.: 10 St. Marien Parchim – R Ro

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev.-Luth. Petruskirchengemeinde Stuer

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung tritt mit der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.



Kiel, 27. November 2015

Landeskirchenamt
Rosenstiel

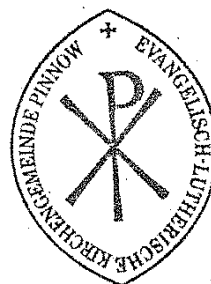
Az.: 10 Petrus Stuer – R Ro

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pinnow

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung tritt mit der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.



Kiel, 27. November 2015

Landeskirchenamt
Rosenstiel

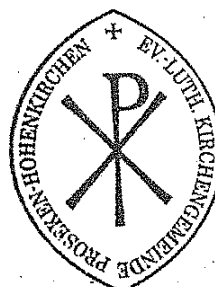
Az.: 10 Pinnow – R Ro

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Proseken-Hohenkirchen**

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung tritt mit der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.



Kiel, 27. November 2015

Landeskirchenamt
Rosenstiel

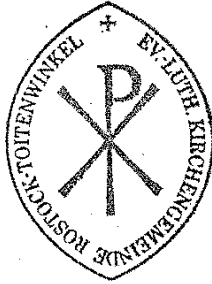
Az.: 10 Proseken-Hohenkirchen – R Ro

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Rostock-Toitenwinkel**

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung tritt mit der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.



Kiel, 27. November 2015

Landeskirchenamt
Rosenstiel

Az.: 10 Rostock-Toitenwinkel – R Ro

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schlagsdorf

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung tritt mit der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.



Kiel, 27. November 2015

Landeskirchenamt
Rosenstiel

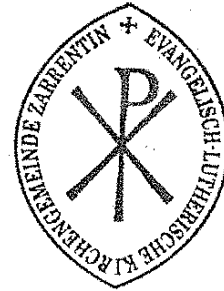
Az.: 10 Schlagsdorf – R Ro

*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zarrentin

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung tritt mit der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.



Kiel, 27. November 2015

Landeskirchenamt
Rosenstiel

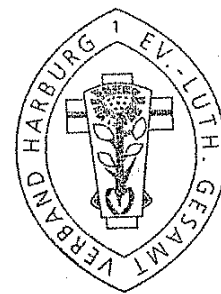
Az.: 10 Zarrentin – R Ro

Einführung von neuen Kirchensiegeln

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels des

Ev.-Luth. Gesamtverbandes Harburg

ist durch das Kirchliche Verwaltungszentrum des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost genehmigt worden.



Kiel, 10. November 2015

Landeskirchenamt
Belitz

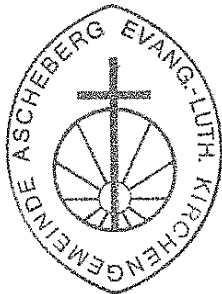
Az.: 10.9 KGV Gesamtverband Harburg – R Be

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ascheberg

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Plön-Segeberg genehmigt worden.



Kiel, 24. November 2015

Landeskirchenamt
Belitz

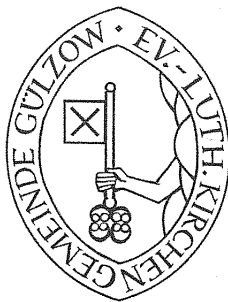
Az.: 10.9 Ascheberg – R Be

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gülzow

ist durch das Kirchliche Verwaltungszentrum des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg genehmigt worden.



Kiel, 24. November 2015

Landeskirchenamt
Belitz

Az.: 10.9 Gülzow – R Be

Namensänderung

Der Ev.-luth. Gesamtverband Harburg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, führt ab dem 2. Januar 2016 die amtliche Bezeichnung

„**Ev.-Luth. Gesamtverband Harburg**“.

Kiel, 10. November 2015

Landeskirchenamt
Belitz

Az.: 10 KGV Gesamtverband Harburg – R Be

Pfarrstellenerrichtungen

Die Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland „Theologischer Redakteur im Hauptbereich 6“ wird mit Wirkung vom 1. Januar 2016 errichtet.

Az.: 20 Theologischer Redakteur HB 6 – P Ah/P Sc
*

Die Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für Kultursensibilität, interreligiöse Zusammenarbeit und Seelsorge im Hauptbereich 2 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2016 errichtet.

Az.: 20 Radiopastor Schwerin HB 6 – P Re/P Sc
*

Die Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland „Radiopastor Schwerin“ wird mit Wirkung vom 1. Januar 2016 errichtet.

Az.: 20 Radiopastor Schwerin HB 6 – P Re/P Sc

Pfarrstellenaufhebungen

Die Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland „Chefredakteur Kirchenzeitung Mecklenburg und Pommern“ wird mit Wirkung vom 1. Januar 2016 aufgehoben.

Az.: 20 Chefredakteur Kirchenzeitung Mecklenburg und Pommern – P Ah/P Sc
*

Die 1. Pfarrstelle des Pfarrsprengels der Ev. Kirchengemeinden Pasewalk, Dargitz und Stolzenburg, Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis, wird mit Wirkung vom 1. Juli 2014 aufgehoben. Gleichzeitig wird die 3. Pfarrstelle des Pfarrsprengels in 1. Pfarrstelle des Pfarrsprengels der Ev. Kirchengemeinden Pasewalk, Dargitz und Stolzenburg umbenannt.

Az.: 20 Pasewalk, Dargitz u. Stolzenburg (1) – P Rö

St. Severin ist eine Dorfgemeinde mit friesischen Wurzeln und bundesweiter Ausstrahlung. Wir sind eine gastfreundliche Gemeinde mit einem engagierten Team von Haupt- und Ehrenamtlichen, das sich mit Überzeugung der Herausforderung stellt, seine Arbeit so zu gestalten, dass Ortsgemeinde und touristische Ausrichtung zusammenpassen.

Gesucht wird eine Pastorin oder ein Pastor

- mit der Fähigkeit für eine sehr große Gottesdienstgemeinde aus ganz Deutschland ansprechend zu predigen;
- mit der Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten und Amtshandlungen;
- mit der Bereitschaft und der Gabe auf sehr unterschiedliche Menschen zuzugehen und sie zu erreichen;
- mit Kompetenz und Erfahrung in pädagogischer Arbeit;
- mit der Bereitschaft, sich in einer gastgebenden Kirchengemeinde am notwendigen Fundraising zu beteiligen und sich auch auf unternehmerisches Denken einzulassen.

Das Pastorat ist umgeben von einem großen Garten und liegt in der Mitte des Ortes Tinum. In der unmittelbaren Nachbarschaft gibt es einen Kindergarten und eine Grundschule. In Westerland gibt es alle weiterführenden Schulen, ein Krankenhaus und den Bahnhof mit IC-Anschluss und Autozug zum Festland.

Auskünfte erteilt Propst Dr. Kay Ulrich Bronk, Tel.: 04671 6029 981, Pastorin Susanne Zingel, Tel.: 04651 317 13 und Kirchengemeinderat Dr. Stefan Köhn, Tel.: 04651 935 505.

Informationen erhalten Sie auch auf der Homepage der Kirchengemeinde www.st-severin.de.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen senden Sie bitte an den Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein, Herrn Bischof Gothart Magaard, Plessenstraße 5a, 24837 Schleswig.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit dem Ablauf des **19. Februar 2016**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Keitum 2 – P Ha

*

Gesucht wird eine Pastorin bzw. ein Pastor für eine 100 Prozent-Stelle in Hamburg-Schnelsen.

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schnelsen** (Hamburg) im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein ist die erste Pfarrstelle mit 100 Prozent zum nächstmöglichen Termin mit einer Pastorin bzw. einem Pastor zu besetzen.

Schnelsen liegt am Rande von Hamburg. Die Wohnstruktur ist recht gemischt, hat aber einen großen Anteil an familienfreundlichen Wohnlagen, meist mit Einzelhausbebauung. So gibt es im Stadtteil durchaus eine gute Mischung aus traditionell orientierten Kirchenmitgliedern und denen, die neuere modernere Formen der Gemeindegemeinschaft wünschen. Alle Schulformen sind problemlos zu erreichen, Grundschulen und eine Stadtteilschule sind im Stadtteil. Die Verkehrsanbindung an die City ist sehr gut, viele Einkaufsmöglichkeiten und ein reges Kulturleben machen den Stadtteil lebendig und attraktiv.

Die Kirchengemeinde Schnelsen hat zurzeit etwa 8000 Gemeindeglieder bei insgesamt ca. 28 000 Einwohnern im Stadtteil. Wir haben zwei Gemeindezentren: Die Adventskirche am Kriegerdankweg (Bartningkirche, geweiht 1949) und das Christophorushaus am Anna-Susanna-Stieg (seit 1962 Eröffnung des Gemeindezentrums, 1974 bis 2014 umfassend modernisiert).

Zurzeit gibt es vier Pastorenstellen (drei Pastoren, eine Pastorin), eine hauptamtliche und eine nebenamtliche Kirchenmusikerin, eine Gemeindepädagogin für die Kinder- und Jugendarbeit, zwei Gemeindegemeinschaftsleiterinnen, einen Küster und einen Hausmeister. Die Arbeit wird von zahlreichen Ehrenamtlichen in vielen Bereichen unterstützt. An beiden Gemeindezentren gibt es jeweils noch eine Kindertagesstätte, davon eine mit Integrationsgruppe.

Wir wünschen uns eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der

- mit großer Offenheit auf die Menschen zugeht
- teamfähig ist, mit den KollegInnen und mit dem Team ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- sich Zeit nimmt für Gespräche und Seelsorge
- einladende Gottesdienste und Amtshandlungen macht
- für die Konfirmandinnen und Konfirmanden einen begeisternden Unterricht gestalten kann
- Kirche im Stadtteil leben möchte und die Themen der Menschen hier aufnimmt und begleiten mag
- gern mit Familien und den unterschiedlichen Generationen arbeitet und sie zu einer stärkenden Gemeinschaft einlädt
- die Arbeit mit den Flüchtlingen und Asylsuchenden im Stadtteil begleitet
- die ökumenische Arbeit mit unseren Geschwisterkirchen unterstützt und ökumenisches Denken nicht scheut
- gerne Leitungsaufgaben wahrnimmt
- mit Lust und Liebe an den traditionellen Arbeitsfeldern von Pastorinnen und Pastoren arbeitet.

Für die Stelle steht ein Pastorat mit ca. 130 Quadratmetern zur Verfügung, das gerade grundsaniert wird. Es befindet sich neben dem Gemeindezentrum (Christophorushaus) am Anna-Susanna-Stieg.

Wir wünschen uns eine Gemeinde, die glaubhaft lebt und lebhaft glaubt, in der Menschen ein Zuhause finden, die schon lange Mitglieder sind, aber auch die, die erst noch für unseren Glaube und die Kirche begeistert werden müssen. Unsere neue Pastorin bzw. unser neuer Pastor sollte diesen Wunsch teilen und mit eigenen Fähigkeiten dafür eintreten.

Über die Bewerbung von Pastorinnen würden wir uns besonders freuen.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Bewerbungen und bzw. oder Auskünfte:

Propst Dr. Karl-Heinrich Melzer (Tel.: 040 58 950 200)

Kirchengemeinderatsvorsitzender: Lutz Bruhn, Pastor (Tel.: 040 550 84 76)

Stellvertretende Vorsitzende: Petra Maaß (Tel. tagsüber im PTI-Hamburg: 040 306 210 312)

Die Bewerbungsfrist endet am **15. Februar 2016**.

Az.: 20 Schnelsen (1) – P Lad

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Andreas in Hamburg-Harvestehude** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Alster-West, ist die zweite Pfarrstelle ab sofort im Umfang von 50 Prozent zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Die Kirchengemeinde liegt in einem für Menschen aller Altersgruppen attraktiven Stadtteil auf der Grenze zwischen Harvestehude und Eimsbüttel. Die 100-jährige Kirche und der im Ensemble gebaute Gemeindegotteshaus liegen im Universitäts-Viertel Hamburgs. Im Gemeindegebiet bietet sich ein vielfältiges kulturelles Angebot, es besteht eine hohe Schalldichte. Zur Kirchengemeinde St. Andreas gehören ca. 3900 Gemeindeglieder. Gottesdienste und Andachten mit besonderer liturgischer Prägung und vielfältiger Gestaltung haben im Leben der Gemeinde einen hohen Stellenwert.

Die Gemeinde ist Trägerin eines Ganztagskindergartens mit 70 Plätzen und einem 21-köpfigem Team. Die Gemeinde hat insgesamt 1,5 Pfarrstellen. Als hauptamtlich Mitarbeitende arbeiten in unserer Kirchengemeinde außerdem

- eine B-Kirchenmusikerin (100 Prozent), die die vielfältige Musik im Gottesdienst verantwortet und die Andreas-Kantorei, einen Gospelchor und den Kinderchor leitet;
- eine Angestellte im Gemeindedienst (insbesondere Feste, Veranstaltungen und Seniorenarbeit) mit 50 Prozent;
- eine Gemeindegemeinschaftsleiterin (50 Prozent);
- ein Küster (75 Prozent).

Die Gemeindearbeit wird darüber hinaus getragen von vielen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Gruppen, wie z. B. der Pfadfinderschaft, die zu den aktivsten in Hamburg gehört,

Die Gemeinde möchte mit der Inhaberin oder dem Inhaber der zu besetzenden Pfarrstelle gemeinsam mit dem Kollegen auf der ersten Pfarrstelle, dem Kirchengemeinderat sowie den anderen Mitarbeitenden daran arbeiten, die Gemeindearbeit für die Zukunft zu profilieren. Dabei soll das Umfeld der Gemeinde (Uni-Viertel mit Studierenden, Familien, jungen Erwachsenen) im Blick sein. Das gottesdienstliche Leben, die kirchlichen Amtshandlungen, der Konfirmanden-Unterricht und die Gemeindeleitung (Mitarbeit im Verwaltungsausschuss) sind gemeinsame Aufgaben. Weitere Arbeitsschwerpunkte der neu zu besetzenden Stelle werden in kollegialer Absprache geklärt. Dabei ist die Begrenzung der Stelle auf 50 Prozent im Blick und wird durch den Kirchenkreis personalentwicklerisch begleitet.

Zu möglichen, neu aufzunehmenden Aufgaben gehört z. B. der Aufbau einer Arbeit mit jungen Erwachsenen oder Veranstaltungen, die sich gezielt an Singles wenden.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

- kontakt- und kommunikationsfreudig ist und unterschiedliche Gruppen und Positionen integrieren kann,
- Liebe zur Gottesdienst-Gestaltung und zum liturgischem Gesang mitbringt,
- gerne tauft und Paare traut,
- Menschen in ihren Lebensthemen gut begleitet und auch ihre intellektuellen Bedürfnisse aufnimmt,
- teamfähig ist und gern mit den anderen Mitarbeitenden der Gemeinde und den Kolleginnen und Kollegen in der Region zusammenarbeitet und fähig ist zur Selbstorganisation,
- ein Gespür dafür besitzt, wie Bewährtes erhalten, Neues entwickelt und Nebensächliches verabschiedet werden kann,
- mitwirkt an der Gestaltung ausstrahlender und einladender Wirkung der Gemeinde im Stadtteil.

Für die Pfarrstelle gibt es kein Pastorat, eine Dienstwohnung von ca. 90 Quadratmeter in unmittelbarer Kirchennähe könnte gestellt werden. Ein Amtszimmer wird bei Bedarf von der Gemeinde gestellt.

Die Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Propst des Kirchenkreises Hamburg-Ost, Propstei Alster-West, Herrn Dr. Johann Hinrich Claussen, Danziger Straße 15–17, 20099 Hamburg.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Auskünfte erteilen gern der Vorsitzende des Kirchengemeinderats, Pastor Dr. Kord Schoeler (Tel.: 040 36 111 313), Propst Dr. Johann Hinrich Claussen (Tel.: 040 519 000 107), als Personalentwickler Pastor Jürgen Wisch (Tel.: 040 519 000 155).

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Februar 2016**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Andreas in HH-Harvestehude (2) – P Lad

*

Der **Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pastorin oder einen Pastor zur Besetzung der 1. Pfarrstelle (100 Prozent) für pfarramtliche Vertretungsdienste im Kirchenkreis Altholstein. Die Stelle wird für die Dauer von fünf Jahren durch den Kirchenkreisrat besetzt. Dienstbeginn ist der 1. September 2016.

Zurzeit sind im Kirchenkreis Altholstein vier Pfarrstellen für pfarramtliche Vertretungsdienste im Gesamtumfang von 3,5 Stellen eingerichtet und besetzt. Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber nimmt auf Weisung der Pröpste Vertretungsdienste in den Gemeinden des Kirchenkreises Altholstein wahr. Dabei kann es sich sowohl um längerfristige Einsätze (z. B. Vertretung von Elternzeiten, Sabbatzeiten oder Vakanzen) als auch um kurzfristig entstehenden Vertretungsbedarf (z. B. bei Krankheitsvertretungen) handeln.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor

- mit Berufserfahrung im Gemeindepfarramt,
- mit einer gesunden Kontaktfreudigkeit,
- mit der Bereitschaft und Fähigkeit, kurzfristig anfallende Aufgaben wahrzunehmen,
- mit einem guten Gespür für unterschiedliche Situationen und Traditionen in den Kirchengemeinden,
- mit der Bereitschaft, auf die vor Ort geäußerten Erwartungen einzugehen,
- mit der Flexibilität, die es erlaubt, dringend Notwendiges zu tun, ohne eigene langfristige Akzente setzen zu können,
- der oder die das Evangelium menschen- und milieuorientiert weitergeben möchte
- und mit der Gabe, sich in rasch ändernden Situationen eine „innere Mitte“ zu bewahren.

Es wird erwartet, dass die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber im Bereich des Kirchenkreises Altholstein, der sich von Kiel über Bordesholm und Neumünster bis nach Henstedt-Ulzburg zieht, wohnt bzw. dorthin umzieht. Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein, z. Hd. Herrn Propst Kurt Riecke, An der Kirche 2, 24576 Bad Bramstedt.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Auskünfte erteilen die Pröpste Kurt Riecke, Tel.: 04192 2014 593, Propst Stefan Block, Tel.: 04321 498 134 und Propst Thomas Lienau-Becker, Tel.: 0431 2402 302.

Die Bewerbungsfrist endet mit dem Ablauf des **15. Februar 2016**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. Altholstein Vertretungsdienste und Notfallseelsorge (1) – P Ha

*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg** ist die 2. Pfarrstelle für Vertretungsdienste zum 1. April 2016 mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent.

Die Besetzung der Stelle erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisrates. Der Berufungszeitraum auf diese Stelle endet nach drei Jahren.

Die vom Kirchenkreisrat berufene Pfarrstelleninhaberin oder der vom Kirchenkreisrat berufene Pfarrstelleninhaber wird vom zuständigen Propst mit der konkreten Vertretung bei Vakanzen, Elternzeiten, längeren Krankheitszeiten oder Sabbatzeiten in Kirchengemeinden beauftragt.

Insbesondere bezieht sich der Einsatz auf den Bereich der Propstei Rostock im Kirchenkreis Mecklenburg.

Folgende Aufgaben sind mit der Pfarrstelle verbunden:

- regelmäßige Feier des sonntäglichen Gottesdienstes,
- Kasualvertretung,
- Teilnahme an Kirchengemeinderatssitzungen,
- Übernahme von Konfirmandenunterricht,
- Besuche und Seelsorge,
- Erledigung von Verwaltungsaufgaben,
- Teilnahme an Konventen,
- Übernahme wesentlicher mit einer Gemeindepfarrstelle verbundener Aufgaben.

Erwartet wird:

- langjährige Erfahrung im Gemeindepfarramt,
- Einfühlungsvermögen in unterschiedliche Gemeindesituationen und vorhandene Gegebenheiten,
- hohe Kommunikationsfähigkeit,
- hohe Mobilität und Flexibilität,
- Bereitschaft zur kurzfristigen Übernahme von Diensten in Notsituationen,
- Führerscheinklasse B und die Bereitschaft zur Nutzung des eigenen Fahrzeugs zur dienstlichen Nutzung.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an den Vorsitzenden des Kirchenkreisesrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg, Herrn Propst Dr. Karl-Matthias Siegert, St.-Marien-Kirchhof 3, 23966 Wismar.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung:

Propst Dr. Siegert, Tel.: 03841 213 623 und Propst Schünemann, Tel.: 0381 490 4096.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Februar 2016**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Az.: 20 Kkr Mecklenburg Vertretungsdienste (2) – P Ha

*

Die Pfarrstelle für Mission, Ökumene und Gerechtigkeit im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein** ist zum nächst möglichen Zeitpunkt mit einem Pastor bzw. einer Pastorin (100 Prozent) zu besetzen.

Wer Begeisterung für die Themen von Mission, Ökumene und Gerechtigkeit mitbringt, mit Leidenschaft Partnerschaft lebt und dieses in kontinuierliche Arbeit vor Ort umsetzen möchte, ist uns herzlich willkommen.

Viele ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises Ostholstein haben seit Jahren intensive Kontakte zu Partnerschaftsgemeinden unter anderem in Tansania und Lettland aufgebaut und gestalten eine gelebte Ökumene.

In den letzten Jahren hat sich mit den Themen von Klimagerechtigkeit, Ökologie und entwicklungspolitische Bildungsarbeit ein weiterer Schwerpunkt herausgebildet.

Der Stelleninhaber bzw. die Stelleninhaberin soll die unterschiedlichen Arbeiten im Kirchenkreis koordinieren und nach außen vernetzen. Das bedeutet,

- dass die Themen von Gerechtigkeit und Frieden theologisch fundiert profiliert werden und in Gottesdiensten und anderen Veranstaltungen ihren Raum finden;
- dass die lebendigen Partnerschaftsbeziehungen gepflegt und begleitet werden. Der theologische interkulturelle Dialog möge angeregt und Räume für geistliche Erfahrungen eröffnet werden;
- dass Gemeindeglieder in ihrem Glauben durch Begegnungen mit Christinnen und Christen aus anderen Kontexten bereichert und in ihrem Glauben bestärkt, hinterfragt und belebt werden;

- dass die Menschen in den Gemeinden des Kirchenkreises durch Aktionen und Projekte für die Herausforderungen der Globalisierung und Fragen von Gerechtigkeit und Weltverantwortung sensibilisiert werden;

- dass die Arbeit im Kirchenkreis mit gesamtkirchlichen Gremien und Werken und mit außerkirchlichen Initiativen vernetzt wird.

Wir freuen uns auch über eigene Schwerpunktsetzungen und ergänzende inhaltliche Impulse, die z. B. im Aufbau von ökumenischen Beziehungen im europäischen Umfeld oder in gelebter Ökumene vor Ort liegen könnten.

Die Pfarrstelle ist eingebunden im Team des Evangelischen Zentrums des Kirchenkreises in Eutin, in dem die Dienste und Werke des Kirchenkreises vertreten sind. Ein engagierter Synodalausschuss begleitet darüber hinaus die Arbeit.

Die Stelle ist zunächst auf acht Jahre befristet. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch den Kirchenkreisrat. Der Dienstsitz ist Eutin.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Bewerbungen und Rückfragen richten Sie bitte an den Kirchenkreisrat des Kirchenkreises Ostholstein, z. Hd. Propst Barz, Schloßstraße 13, 23701 Eutin (Tel.: 04521 8005 203). Darüber hinaus erteilen Auskunft die Partnerschaftsbeauftragten der Propsteien Eutin und Oldenburg, Frau Emmily Schmidt-Merker (Tel.: 04506 1895 266) und Herr Pastor Tim Voß (Tel.: 04382 258).

Die Bewerbungsfrist endet am **15. Februar 2016**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. Ostholstein Mission, Ökumene und Gerechtigkeit – P Mi

*

Der **Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein** sucht zum 1. März 2016 eine Pastorin oder einen Pastor für die Pfarrstelle der Vertretungsdienste im Kirchenkreis Ostholstein mit Schwerpunkt in der Propstei Oldenburg in einem Umfang von 100 Prozent.

Der Kirchenkreis Ostholstein erstreckt sich vom Stadtrand Lübecks bis zur Insel Fehmarn. Er ist sowohl städtisch als auch ländlich geprägt. Zu ihm gehören 36 Kirchengemeinden mit rund 112 000 evangelischen Gemeindegliedern, die Dienste und Werke des Kirchenkreises, die Kirchenkreisverwaltung sowie weitere kirchliche Einrichtungen. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.kirchenkreis-ostholstein.de.

Die Pfarrstelle der Vertretungsdienste im Kirchenkreis Ostholstein für die Propstei Oldenburg arbeitet im Auftrag der Kirchenkreisleitung und ist dem zuständigen Propst mit Dienstsitz in Neustadt zugeordnet. Der Dienstsitz ist Neustadt in Holstein. Der

Wohnsitz soll nach Möglichkeit im Gebiet des Kirchenkreises Ostholstein liegen. Die Stelle wird für einen Zeitraum von acht Jahren besetzt.

Wir suchen eine Pastorin oder einen Pastor mit fundierter Gemeindefahrung, mit einem erkennbaren geistlichen Profil und mit ausgewiesener Kenntnis einer pastoralen Arbeitswirklichkeit in einem von Tourismus geprägten Umfeld.

Wir suchen eine Persönlichkeit mit ausgeprägter kommunikativer Kompetenz, mit einer sehr guten Selbstorganisation und einer hohen Teamfähigkeit, mit präzise und analytischem Urteilsvermögen und vor allem mit der Gabe, sich für bestimmte Zeiträume auf vielfältige kirchengemeindliche Gegebenheiten einstellen zu können.

Gegenwärtig entsteht für das Vertretungswesens in Ostholstein ein Konzept, das das Team der Vertretungsdienste in Ostholstein auch als Funktion der Gemeindeberatung in Umbruchs- oder Aufbruchssituationen versteht. Daher ist eine Weiterbildung in Beratung, Coaching oder Supervision gewünscht, bzw. die Bereitschaft, eine vergleichbare Weiterbildung zu beginnen, erforderlich.

Die Übernahme von Bereitschaftsdiensten in der Notfallseelsorge des Kirchenkreises Ostholstein für Einsätze im häuslichen Bereich wird vorausgesetzt.

Ein Führerschein der Klasse B/BE und die Bereitschaft zu zeitlicher Flexibilität sind notwendig.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen Propst Dirk Süssenbach (Tel.: 04521 8005 300, E-Mail: propst.oldenburg@kk-oh.de) oder Vertretungspastorin Kirsten Rasmussen (Tel.: 0170 560 9597, E-Mail: kirsten.rasmussen@kk-oh.de).

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **31. Januar 2016** an den Vorsitzenden des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein, Herrn Propst Dirk Süssenbach, Königstraße 8, 23730 Neustadt.

Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. Ostholstein Vertretungsdienste (Oldenburg) – P Mi

*

Im Hauptbereich Mission und Ökumene (Hauptbereich 4) der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) ist ab sofort die Stelle der bzw. des Ökumenebeauftragten der Nordkirche mit Dienstsitz in Hamburg im Umfang von 100 Prozent zu besetzen.

Zum Aufgabengebiet gehören:

1. Konfessionelle Ökumene

Ein sachkundiger Umgang mit anderen christlichen Konfessionen sowie der Aufbau und die Entwicklung von belastbaren Beziehungen zu ihnen liegen im Interesse der Nordkirche. Der bzw. die Ökumenebeauftragte informiert und berät zu konfessionellen Fragen in der Nordkirche. In Hamburg sind in besonderer Weise Beziehungen zu orthodoxen Kirchen zu pflegen. Auch die Beziehungen zu anderen Religionen sind kirchlich zu begleiten.

2. Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Hamburg

Die Zusammenarbeit christlicher Kirchen und Gemeinschaften in der ACK Hamburg ist aktiv zu unterstützen und zu gestalten. Dies bedeutet u. A. die Schriftführung in der Mitgliederversammlung und im ACK-Vorstand und die Kontaktpflege zu den Mitgliedern. Der bzw. die Beauftragte arbeitet mit dem bzw. der Vorsitzenden der ACK Hamburg zusammen.

Die ACK Hamburg nimmt als regionale ACK mit großer ökumenischer Breite in ihrer Zusammensetzung eine besondere Stellung unter den regionalen ACK's in Deutschland ein. Daraus ergeben sich besondere Herausforderungen auch für die Geschäftsführung.

3. Entwicklung des Verhältnisses zu Gemeinden anderer Sprache und Herkunft (Migrationsgemeinden)

Die bestehende Zusammenarbeit soll als ein Bereich der Prozesse zur interkulturellen Öffnung weiter entwickelt werden. Das bereits begonnene Projekt einer gemeinsamen landeskirchenweiten Kommunikations-Plattform solcher Gemeinden soll verwirklicht werden. Begleitend sind Fortbildungsformate und andere geeignete Instrumente sowohl für die Gemeinden anderer Sprache und Herkunft wie für die Landeskirche zu entwickeln.

4. Zusammenarbeit in der Arbeitsstelle Ökumene – Menschenrechte – Flucht – Friedensbildung und anderen

Die bewährte Zusammenarbeit im Hauptbereich 4 mit der Flüchtlingsbeauftragten und der Beauftragten für Friedensbildung soll weitergeführt werden. Ebenso ist die Kooperation mit dem Ökumenischem Forum HafenCity, mit dem Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit und mit anderen Akteuren weiterzuführen.

Die folgenden Qualifikationen werden erwartet:

- 2. Theologisches Examen,
- gute englische Sprachkenntnisse, wobei weitere Fremdsprachenkenntnisse wünschenswert sind,
- Erfahrungen und Kompetenz im Bereich Ökumene.

Erwartet werden von der Stelleninhaberin bzw. dem Stelleninhaber ferner Engagement für die Belange der Gemeinden sowie Interesse an theologischen Grundsatfragen und an konzeptioneller Arbeit.

Bewerberinnen und Bewerber sollen ordinierte Theologinnen oder Theologen sein und bereits in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit zur Nordkirche stehen. Die Berufung erfolgt auf zehn Jahre mit einer Besoldung nach Besoldungsgruppen A13/A14.

Bitte, senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum Ablauf des **19. Februar 2016** an Herrn Oberkirchenrat Wolfgang Vogelmann, Dänische Str. 21–35, 24103 Kiel. Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Bewerbungen per E-Mail können nicht berücksichtigt werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehenden Auslagen nicht erstattet werden.

Auskünfte erteilen Oberkirchenrat Wolfgang Vogelmann, Telefon: 0431 9797 800 und Missionsdirektor Dr. Klaus Schäfer, Telefon: 040 881 81 201.

Az.: 20 Ökumenebeauftragter – P Ah/P Sc

*

Das **Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit** sucht für die Lehrtätigkeit am Martin-Luther-Seminar in Lae, Papua-Neuguinea, zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Dozentin bzw. einen Dozenten.

Gesucht wird eine ev. Theologin oder ein ev. Theologe mit sehr guten theologischen Kenntnissen und Berufserfahrung.

Voraussetzungen für eine Berufung sind:

- abgeschlossenes Hochschulstudium der ev. Theologie (gerne mit Promotion)
- theologische Fachkenntnisse in der Exegese des Neuen oder Alten Testaments, der Systematischen Theologie, der Praktischen Theologie und bzw. oder der Kirchen- und Missionsgeschichte
- pädagogische und didaktische Fähigkeiten
- kulturelle Offenheit, Tropentauglichkeit und Belastbarkeit

- sehr gutes Englisch in Wort und Schrift und sowie gegebenenfalls die Bereitschaft zum Erlernen des Tok Pisin
- Erfahrungen in der Projektarbeit in einem Schwellen- oder Entwicklungsland sind vorteilhaft.

Zu den Aufgaben zählen:

- regelmäßige Lehrtätigkeit
- Mitwirkung an der Angebotsgestaltung und Konzeptionsentwicklung der theologischen Ausbildung in der Ev.-Luth. Kirche in Papua-Neuguinea (ELCPNG), insbesondere am Martin-Luther-Seminar
- fachlicher Austausch mit den für die theologische Ausbildung zuständigen Einrichtungen und Fachstellen der ELCPNG.

Das Martin Luther Seminar (MLS) befindet sich in Lae, der zentral an der Ostküste Neuguineas gelegenen, zweitgrößten Stadt des Landes (ca. 75 000 Einwohner). Es dient der ELCPNG zur Ausbildung ihrer Theologinnen und Pastoren und gilt als ein wichtiger „think-tank“ der ELCPNG. Das MLS bietet eine theologische Ausbildung an, die mit einem Diplom für den Predigtdienst (vier Jahre), einem Diplom der Theologie (sechs Jahre) oder einem Bachelor der Theologie (sechs Jahre) abgeschlossen werden kann. In jedem Jahr nimmt das MLS ca. 20 neue Studierende auf, die von zurzeit 15 Dozentinnen und Dozenten unterrichtet werden.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Wir freuen uns auf Ihre aussagefähige Bewerbung bis zum **15. Februar 2016**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Bitte richten Sie diese an Propst i. R. J. F. Bollmann, Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit, Agathe-Lasch-Weg 16, 22605 Hamburg (gerne auch per E-Mail: bewerbung@nordkirche-weltweit.de).

Auskünfte erteilen der Pazifik-/PNG-Referent des Zentrums für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit, Pastor Martin Haasler, Tel.: 040 881 81 311, der stellvertretende Direktor, Pastor E. v. d. Heyde, Tel.: 040 881 81 212, und der Direktor, Dr. K. Schäfer, Tel.: 040 881 81 201.

Az.: 20 ZMÖ (15) – P Sc

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plau** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg ist die Stelle

einer B-Kirchenmusikerin bzw.
eines B-Kirchenmusikers

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 75 Prozent.

Plau am See ist eine Kleinstadt im Herzen der Mecklenburgischen Seenplatte. Der Luftkurort ist geprägt durch seine wunderschöne Lage und dem damit verbundenem Tourismus. Die Marienkirche bildet den Mittelpunkt der fast 800 Jahre alten Stadt. Zur Kirchengemeinde gehören ca. 1400 Gemeindeglieder. In der Marienkirche gibt eine von dem Plauer Orgelbaumeister Nußbücker 1980 umgebaute Friese-Orgel mit 27 Registern den Ton an. Ein Posaunenchor und ein Kantorei bereichern das musikalische Leben der Gemeinde. Die musikalische Arbeit mit Kindern geschieht projektbezogen. Eine gute Zusammenarbeit pflegen wir mit den anderen Chören und Ensembles am Ort. Jedes Jahr findet eine Konzertreihe im Sommer statt. Unsere Gemeinde ist verbunden mit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barkow. In Barkow befindet sich der Sitz des Landesposaunenwerkes in Mecklenburg und Vorpommern.

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin, die bzw. einen Mitarbeiter, der

- Freude hat an der musikalischen Gestaltung der Gottesdienste sowohl in der Marienkirche, als auch bei wöchentlichen Andachten in den Seniorenheimen und Reha- Kliniken,
- Kreativität zeigt, bei der Begleitung von Amtshandlungen und Kasualien,
- die Kantorei und den Posaunenchor weiterführt und weiterentwickelt,
- die musikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen festigt und ausbaut,
- mit einem Team die Konzertreihe im Sommer und weitere Konzerte organisiert,
- eine gute Zusammenarbeit mit dem Posaunenwerk der Landeskirche pflegt und die Verbindung zu den Musizierenden in der Stadt und der Region hält,
- eine musikalische Zusammenarbeit mit den Schulen im Ort und in der Region beginnt.

Wir bieten

- eine aufgeschlossene Gemeinde, die altes und neues Liedgut singt und schätzt,
- einen Kirchengemeinderat, der eigenverantwortliche und fantasievolle Gestaltung der Gottesdienste würdigt,
- Sängerinnen und Sänger, Bläser und Bläserinnen, die Freude an der Musik haben,

- freundliche haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter, welche die Kirchenmusik fördern und unterstützen,
- eine eigenes Büro bzw. Arbeitsraum für die kirchenmusikalische Arbeit
- Gestaltungsspielraum für eigene Schwerpunkte,
- viele Möglichkeiten, die Stelle, mit Unterricht oder Honorartätigkeit in Nachbargemeinden zu erweitern.

Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP). Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland setzen wir voraus. Bei der Suche nach einer Wohnung ist der Kirchengemeinderat gerne behilflich.

Für Nachfragen stehen zur Verfügung: Pastoren Hannah und Stephan Poppe (Tel.: 038 735 402 00); Kreis Kantor Fritz Abs (Tel.: 038 716 068 43)

Bewerbungen bitte an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plau, Kirchplatz 3, 19395 Plau am See.

Bewerbungsschluss ist der **31. Januar 2016**. Vorstellungstermine finden Anfang März 2016 statt.

Az.: 30 Plau – T Jü

*

Die **Ev.-Luth. St. Pauluskirchengemeinde in Hamburg-Harburg** (Ortsteil Heimfeld), im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, möchte zum nächstmöglichen Termin eine B-Kirchenmusikstelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 19,5 Std (50 Prozent) neu besetzen.

Die Stelle bildet gemeinsam mit der Stelle der benachbarten Kirchengemeinde St. Trinitatis das Regionalkantorat der Region Harburg-Mitte.

Der Dienort ist die 1907 errichtete neugotische St. Pauluskirche Heimfeld, ausgestattet mit einer pneumatischen Orgel von Ernst Röver (1907, II/P, 28) Die Kirche zeichnet sich durch eine besondere und klare Akustik aus. Sie liegt verkehrsgünstig (S-Bahn Heimfeld) am zentralen Platz in unserem multikulturell und multireligiös geprägten Stadtteil. Die Kirchengemeinde zählt ca. 2700 Gemeindeglieder, sie verfügt über eine Pfarrstelle, eine halbe Stelle im Gemeindegemeinschaftsamt sowie eine Kita.

Der Wirkungskreis der Kirchenmusik-Stelle ist die gesamte Region Harburg Mitte, zu der die vier Kirchengemeinden St. Paulus und St. Petrus (beide Heimfeld), Luther (Eißendorf) und St. Trinitatis (Innenstadt) gehören. Das Gebiet reicht von der A7 im Westen bis zur Stadtgrenze im Osten, im Norden bis zur Süderelbe und schließt die Harburger Innenstadt ein. Die Region ist geprägt durch eine große Vielfalt von Milieus und kirchlichen Arbeitsformen, ausgenutzt

zwischen sozialen Brennpunkten, gutbürgerlichen Wohnvierteln und dem ländlichen Stadtrandbereich. Harburg ist ein Stadtteil, der durch ein Miteinander von Alteingesessenen und eigenen Traditionen einerseits sowie schnellem Wandel und Fluktuation andererseits eine herausfordernde Arbeitsumgebung bietet, in der die Kirche immer wieder neu ihre Position bestimmen muss.

Der Bereich Kirchenmusik wurde bereits 2008 unter den Kirchengemeinden regionalisiert und wird als gemeinsame Aufgabe wahr- und angenommen.

Das Regionalkantorat wird gemeinsam verantwortet von der ausgeschriebenen Stelle und der B-Stelle der St. Trinitatisgemeinde. Jene umfasst zu 75 Prozent Regionalkantorat sowie 25 Prozent Kreiskantorat, der Stelleninhaber leitet Chor, Orchester und Flötenkreis.

Die Kirchenmusik hat in der Region einen hohen Stellenwert.

Wir wünschen uns eine konstruktive, teamfähige, aufgeschlossene und den Menschen zugewandte Persönlichkeit, die Lust hat, kirchliche Arbeit musikalisch an diesem spannenden Ort mit zu gestalten.

Die Kirchenmusiker bzw. Kirchenmusikerinnen tragen im Rahmen ihres Arbeitsauftrages gemeinsam die Verantwortung für die kirchenmusikalische Arbeit in der Region. Wichtig ist uns, dass die beiden Kirchenmusiker bzw. Kirchenmusikerinnen ihren Dienst gemeinsam planen und zuverlässig miteinander abstimmen

Zu den Aufgaben gehören:

- Die Begleitung der Gottesdienste und Amtshandlungen in St. Paulus sowie den der Region angeschlossenen Gemeinden nach einem Rotationsprinzip. Dies schließt sonntägliche Doppeldienste an zwei Kirchen ein (9.30 Uhr und 11 Uhr).
- Nach Bedarf die Mitwirkung in Andachten der Kindertagesstätte und in den örtlichen Seniorenheimen und Begleitung des Krippenspiels.

Ergänzend zu den umfangreichen klassischen Angeboten in der Region erwarten wir einen Schwerpunkt im popularmusikalischen Bereich. Wir wünschen uns einen Musiker bzw. eine Musikerin, der bzw. die sich in den Stilistiken von Neuen geistlichen Liedern, Pop und Jazzelementen zu Hause fühlt und mit dieser Begeisterung das musikalische Leben in der Region bereichert, sei es im gemeinsamen Singen, durch Bandarbeit oder in Veranstaltungen. Der Freiraum bei der Gestaltung dieser Aufgabe ist groß. Durch die regionale Anbindung ist eine breite Basis vorhanden, auch die Zusammenarbeit mit Schulen kann hier eine Option sein.

Voraussetzung für Ihre Anstellung ist die Mitgliedschaft in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland.

Die Vergütung erfolgt gemäß dem kirchlichen Arbeitnehmerinnen-Tarifvertrag KAT.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung! Richten Sie sie bitte an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. St. Paulus-Kirchengemeinde in Hamburg-Harburg, Alter Postweg 46, 21075 Hamburg.

Bewerbungsschluss ist der **15. März 2016**, entscheidend ist das Datum des Posteingangs.

Vorstellungstermine sind vorgesehen für den 1. April 2016 (Gespräche) und den 9. April 2016 (musikalische Vorstellung).

Auskünfte erteilen gern:

Michael Bathke (Kirchengemeinderat), Tel.: 0176 328 411 96

Rainer Schmitz (Kreiskantor), Tel.: 040 765 49 59

Hans-Jürgen Wulf (Landeskirchenmusikdirektor), Tel.: 040 30 620 1070.

Az.: 30 St. Paulus KG – T Jü

Soziale und bildende Berufe

Die **Ev.-Luth. Stephanskirchengemeinde Schenefeld** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein sucht schnellstmöglich, spätestens zum 1. März 2016 eine Diakonin bzw. einen Diakon, eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen oder eine Person mit vergleichbarer religionspädagogischer Ausbildung bzw. Kompetenz für eine auf zwei Jahre befristete Stelle im Umfang von 25 Wochenstunden für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Wir wünschen uns eine Person,

- die einen "guten Draht" zu Kindern und Jugendlichen hat,
- die authentisch von ihrem Glauben sprechen kann,
- die fähig ist, andere für den christlichen Glauben zu begeistern,
- die teamfähig ist.

Wir bieten

- die Möglichkeit, in Absprache mit dem Pastor und in Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen eigenständig Kinder- und Jugendarbeit in unserer Kirchengemeinde zu gestalten,
- moderne Räume (mit neuester technischer Ausstattung),
- Begleitung und Unterstützung durch den Personalausschuss,
- eine offene und einladende Atmosphäre, in der sich Menschen angenommen fühlen können,
- ein eigenes Büro,
- ein Entgelt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Wir erwarten:

- Durchführung des Konfirmandenunterrichts
- Organisation und Durchführung von Freizeitmaßnahmen und Großveranstaltungen für Kinder und

- Jugendliche (z. B. Reisen, Wochenendfahrten, Ausflüge)
- Durchführung von Kindergottesdienst ("Kinderkirche")
- Übernahme von Andachten (Kita, Hort)
- Planung und Durchführung von Schulgottesdiensten (Einschulung, Erntedank, Reformation)
- Gewinnung, Begleitung und Förderung der Ehrenamtlichen ("Jugendforum")
- Kompetenz im Umgang mit modernen Medien
- Kreativität und Aufgeschlossenheit für Neues
- Bereitschaft zur Fortbildung
- Zusammenarbeit mit dem Pastor
- Mitwirkung bei Gottesdiensten für Kinder, Jugendliche und Familien

Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt.

Schenefeld ist ein Ort mit etwa 18 000 Einwohnern im grünen Westen nahe der Großstadt Hamburg und der Elbe, noch ein Stück Dorf mit gewachsenen Strukturen. Unsere Gemeinde umfasst ca. 2800 Gemeindeglieder. Die Kinder- und Jugendarbeit hat eine lange Tradition.

Pastor, Kirchenvorstand, Mitarbeitende und Ehrenamtliche arbeiten gut zusammen. Ein Profil der Gemeinde ist entwickelt worden und wird laufend überarbeitet.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **31. Januar 2016** an den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats der Ev.-Luth. Stephanskirchengemeinde, Herrn Pastor Michael Mattern, Hauptstraße 39, 22869 Schenefeld.

Auskünfte erteilt Ihnen Herr Pastor Mattern, Tel.: 040 830 8628, E-Mail: stephanskirche@aol.com, Internetseite: www.stephanskirche-schenefeld.de.

Az.: 30 StephansKG Schenefeld – DAR Bk

*

An der **Hanse-Schule zu Lübeck** ist die Stelle einer Religionspädagogin bzw. eines Religionspädagogen im Umfang von 50 Prozent zum Schuljahresbeginn 2016/2017 zu besetzen.

Der Stellenumfang entspricht derzeit 13 Wochenstunden. Der Unterricht soll an der Hanse-Schule, Dankwagsgrube 14, 23552 Lübeck, erteilt werden. Die Besetzung erfolgt im Einvernehmen mit der Schulleitung durch Berufung des Kirchenkreisrates.

Die Hanse-Schule Lübeck hat 98 Lehrkräfte für derzeit ca. 2200 Schülerinnen und Schüler in 22 verschiedenen Bildungsgängen.

Gesucht wird eine Lehrkraft für das Fach Religion. Schwerpunkt ist der Einsatz für Religionsgespräche in

der Berufsschule für Wirtschaft und Verwaltung, daneben auch der Einsatz im Bereich Berufsvorbereitung (regulärer Unterricht in Klassen mit jungen Menschen zwischen Schule – teils ohne Abschluss – und Ausbildungsbeginn).

Wir wünschen uns eine Diakonin bzw. einen Diakon, die bzw. der neben einem ausgeprägten Interesse an religionspädagogischen Herausforderungen auch die Bereitschaft und Kompetenz zur Schulseelsorge mitbringt.

Erfahrungen aus pädagogischer Arbeit mit Jugendlichen oder jungen Erwachsenen und seelsorgerliche Kompetenz werden vorausgesetzt.

Diese Aufgabe bietet ein interessantes Arbeitsfeld, dicht an der Lebenswirklichkeit von zumeist jugendlichen Auszubildenden.

Es erwartet die Stelleninhaberin bzw. den Stelleninhaber ein interdisziplinäres Team von Kolleginnen und Kollegen an der Hanse-Schule und eine gute Einbindung in den engagierten Kreis der kirchlichen Religionslehrerschaft des Kirchenkreises.

Diese Stelle bietet im Rahmen der Schule Raum für ausgeprägte Eigeninitiative und selbstständiges Arbeiten und erfordert eine hohe Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit.

Eine Dienstwohnung wird nicht gestellt; es ist aber wünschenswert, dass der Wohnsitz in der Nähe des Dienstortes ist. Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg, Pröpstin Petra Kallies, oder an Pastor Uwe Baumgarten, Am Markt 7, 23909 Ratzeburg, Tel.: 04541 889 325.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Februar 2016**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 30 Kkr. Lübeck – DAR Bk

*

In der **Ev.-Luth. Slütergemeinde Rostock-Dierkow** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg ist ab sofort die Stelle einer gemeindepädagogischen Mitarbeiterin bzw. eines gemeindepädagogischen Mitarbeiters (Gemeindepädagogin bzw. Gemeindepädagoge oder Diakonin bzw. Diakon, vorzugsweise FH) im Umfang von 75 Prozent einer Vollzeitbeschäftigung, befristet bis zum Ablauf des 30. Juni 2017, zu besetzen.

Die Bezahlung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP). Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland.

Sie erwartet:

- eine Kirchengemeinde, die sich den verschiedenen Herausforderungen des Neubaugebietes wie der Eigenheimsiedlungen stellen will und für innovative Ideen aufgeschlossen ist
- ein hauptamtlicher Pastor
- Räumlichkeiten für die Arbeit in der Gemeinde

Wir erwarten:

- eine kompetente Mitarbeiterin bzw. einen kompetenten Mitarbeiter mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Gemeindepädagogin bzw. Gemeindepädagoge oder Diakonin bzw. Diakon (vorzugsweise FH)
- Teamfähigkeit, Kreativität, Eigenständigkeit, Offenheit

Schwerpunkte der Arbeit sind:

- Arbeit mit Kindern und deren Familien
- Jugendarbeit
- Zusammenarbeit mit Schulen, Kindertagesstätten und Vereinen
- Zusammenarbeit mit engagierten ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Motivation, Schulung und Begleitung von Ehrenamtlichen

Aussagekräftige Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **15. Februar 2015** an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock-Dierkow, Pastor Ulrich von Saß, Dierkower Höhe 43, 18146 Rostock.

Auskünfte erteilt Pastor von Saß unter der Telefonnummer: 0381 697 350. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.sluetergemeinde.de.

Az.: 30 Slütergemeinde Rostock – DAR Bk

Verwaltung und sonstige Berufe

Das **Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit** sucht für das Braun Memorial Hospital (BMH), Finschhafen, oder ein anderes Krankenhaus in kirchlicher Trägerschaft in Papua-Neuguinea zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Ärztin bzw. einen Arzt.

Gesucht wird eine Ärztin oder ein Arzt für den Einsatz im klinischen Dienst. Fachliche Kenntnisse im Bereich Geburtshilfe und Gynäkologie oder die Bereitschaft, sich in diese Aufgabenbereiche einzuarbeiten, sind besonders willkommen. Die Stelle ist nach dem deutschen Entwicklungshelfer-Gesetz dotiert. Zeitraum der Entsendung: zunächst drei Jahre.

Voraussetzungen:

- abgeschlossenes Hochschulstudium der Medizin
- praktische Erfahrung in der Projektarbeit in einem Schwellen- oder Entwicklungsland sind vorteilhaft
- sehr gutes Englisch in Wort und Schrift

- kulturelle Offenheit, Tropentauglichkeit und Belastbarkeit
- Bejahung des missionarisch-diakonischen Auftrages der Kirchen
- Mitgliedschaft in einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK)

Einsatzgebiet:

- Einsatz im klinischen Bereich: Diagnose und Therapie
- Fachaufsicht über das Pflegepersonal in Kooperation mit der Pflegedienstleitung
- Lehrtätigkeit am Krankenhaus: Konzipierung und Umsetzung der Fort- und Ausbildung der Pflegekräfte
- medizinisch-fachliche Mitwirkung an der Fortbildung innerhalb der Ärzteschaft
- fachliche Beratung des LHS (Referenzperson) und der Krankenhausleitung
- fachliche Beratung der ländlichen Gesundheitszentren und mobiler Kliniken im Einzugsgebiet

Das BMH in Finschhafen gehört zu den Einrichtungen der Maximalversorgung mit bis zu 150 Betten und liegt an der Nordostspitze der Hauptinsel Papua-Neuguineas. In seinem Einzugsbereich leben etwa 100 000 Menschen. Derzeit ist aus Übersee eine Chirurgenin am BMH tätig. Durch temporäre personelle Ausfälle fehlt es an ärztlicher Präsenz im klinischen Bereich, die es aufzuheben gilt.

Das BMH verfügt über sechs Stationen (Innere Medizin, Chirurgie, Pädiatrie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Tuberkulose). Das Krankenhaus bedient zudem etwa 600 ambulante Patientinnen und Patienten pro Woche sowie die angegliederten Gesundheitsposten in der Region. Bezogen auf ein Jahr ist von rund 2000 stationären Patientinnen und Patienten auszugehen sowie von gut 300 Geburten. Ferner dient das Krankenhaus der gesamten Region für Fortbildungszwecke und als Lern- und Lehr-Institut für Pflegepersonal. Das Hauptaugenmerk gilt hier der langfristigen Bindung lokaler Ärztinnen und Ärzte an das Krankenhaus.

Wir freuen uns auf Ihre aussagefähige Bewerbung bis zum **20. Januar 2016**. Bitte richten Sie diese an Propst i. R. J. F. Bollmann, Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit, Agathe-Lasch-Weg 16, 22605 Hamburg (gerne auch per E-Mail: bewerbung@nordkirche-weltweit.de).

Auskünfte erteilen der Pazifik-/PNG-Referent des Zentrums für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit, Pastor Martin Haasler, Tel.: 040 881 81 311, der stellvertretende Direktor, Pastor E. v. d. Heyde, Tel.: 040 881 81 212, und der Direktor, Dr. K. Schäfer, Tel.: 040 881 81 201.

Az.: NK 5024-12 – DAR Bk

V. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts V „Personalmeldungen“ sind im Internet nicht einsehbar.

Postvertriebsstück Deutsche Post AG	C 4193 B Entgelt bezahlt
--	------------------------------------

Herausgeber und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel

Redaktion und Vertrieb:

Martin Ballhorn (Tel.: 0431 9797-867),

Runa Rosenstiel (Tel.: 0431 9797-864),

Fax: 0431 9797-869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich einmal.

Der Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben ist jeweils:

für die Februar-Ausgabe 2016: Fr., 8. Januar 2015 (12:00 Uhr),

für die März-Ausgabe 2016: Mi., 10. Februar 2016 (12:00 Uhr),

für die April-Ausgabe 2016: Do, 10. März 2016 (12:00 Uhr).

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr;

Einzelexemplar: 2 Euro

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Druck: Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

E-Mail: info@schmidt-klaunig.de